

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

#### A. Problem und Ziel

Am 2. Juli 2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Richtlinie (EU) 2019/904) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die Auswirkung von solchen Kunststoffprodukten zu verringern, die besonders häufig als Abfall an europäischen Stränden gefunden wurden. Dadurch sollen die Umwelt und die Meere vor dem negativen Einfluss von Kunststoffen und insbesondere Mikroplastik geschützt werden. Gleichzeitig soll der Verbrauch limitierter Primärressourcen insgesamt verringert und eine kreislauforientierte Bewirtschaftung von Kunststoffen erreicht werden. Ferner ist am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Sie enthält u. a. in Artikel 8a verschiedene Ergänzungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, bestimmte Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG in Bezug auf Verpackungen in deutsches Recht umzusetzen.

Daneben werden einzelne Vorschriften aktualisiert und angepasst, insbesondere um den Vollzug des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes weiter zu vereinfachen und zu verbessern.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere ökologische Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes angestrebt. Durch die Novellierung sollen zugleich das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter verbessert werden. Linie des Gesetzentwurfs ist es, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende EU-Recht bereits hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – möglichst weitgehend „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren.

#### B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden bestimmte Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 in deutsches Recht umgesetzt (soweit diese nicht insbesondere in der Einwegkunststoffverbotsverordnung, der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung oder für Berichtspflichten im Umweltstatistikgesetz umgesetzt sind

oder werden). Im Wesentlichen erfolgt die Umsetzung im Verpackungsgesetz; daneben werden einzelne Vorgaben auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt.

Außerdem werden die Vorgaben über die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2008/98/EG im Verpackungsgesetz umgesetzt, soweit sie sich auf die Hersteller von Verpackungen beziehen.

Daneben werden im Verpackungsgesetz einige Aktualisierungen, Anpassungen und Änderungen vorgenommen, insbesondere um dessen Vollzug zu vereinfachen und zu verbessern.

Der Gesetzentwurf stärkt die Vermeidung von Abfällen und dient der langfristigen Förderung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Folgende Elemente sind hervorzuheben:

- Anknüpfend an die neuen EU-Vorgaben wird die Getrenntsammlung bestimmter Verpackungsabfallströme verbessert.

- Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und eines funktionierenden Rezyklatmarktes wird im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/904 erstmals ein verpflichtender (Mindest-)Rezyklatanteil für bestimmte Verpackungen vorgeschrieben.

- Um die bereits bestehenden und gut funktionierenden Sammelsysteme für Verpackungsabfälle zu unterstützen, werden die Informationspflichten gegenüber den Endverbrauchern verpackter Produkte ausgeweitet. Daneben werden weitere Maßnahmen für eine verbesserte Transparenz der Abfallbewirtschaftung ergriffen.

- Die Durchsetzung der im Verpackungsgesetz normierten und durch diesen Gesetzentwurf erweiterten Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung wird im Bereich des Versandhandels insbesondere aus dem Ausland verbessert. Dabei werden erstmals auch Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister als Adressaten solcher Pflichten aufgenommen.

- Die Abfallvermeidung als erste Stufe der Abfallhierarchie wird insbesondere im Bereich von Einwegkunststoffverpackungen im Lebensmittelbereich gestärkt.

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, das Verpackungsgesetz im Einklang mit den Anforderungen aus den EU-Richtlinienökologisch sinnvoll fortzuentwickeln, indem im Bereich von Verpackungen das Ressourcenmanagement verbessert und die Ressourceneffizienz gesteigert werden sollen.

### C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Vorgaben der europäischen Richtlinien ist zwingend. Darüber hinaus dienen die neuen Regelungen der Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich Umwelt- und Ressourcenschutz. Ebenso unterstützt der Gesetzentwurf die wirkungsvolle und erfolgreiche Fortsetzung des bisher durch das Verpackungsgesetz eingeschlagenen Weges hin zur Reduzierung des Ressourceneinsatzes für Verpackungen und zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft mit geschlossenen Stoffkreisläufen.

Auf andere Weise kann eine gleichwertige Fort- und Weiterentwicklung des Umwelt- und Ressourcenschutzes nicht erreicht werden.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich eine Änderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 31,6 Mio. Euro jährlich. Dabei entstehen zusätzliche jährliche Belastungen in Höhe von rund 67,4 Mio. Euro sowie jährliche Entlastungen der Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund - 35,8 Mio. Euro.

Der Gesetzentwurf setzt weitgehend unionsrechtliche Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 und der Richtlinie 2008/98/EG „eins zu eins“ in nationales Recht um. Für den insoweit anfallenden Erfüllungsaufwand wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“- Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) begründet.

Soweit über die „Eins zu eins“-Umsetzung hinausgegangen wird, entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, sodass hier kein Anwendungsfall der „One in, one out“- Regel besteht.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufgrund von geänderten und neu eingeführten Informationspflichten ist von Bürokratiekosten als Teil des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 55,2 Mio. Euro auszugehen.

Insgesamt entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13,1 Mio. Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 283 Tsd. Euro. Für die Bundesverwaltung und dort überwiegend bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 38 Tsd. Euro. Für die Länder entsteht ein jährlicher Aufwand von etwa 245 Tsd. Euro. Auf Bundesebene entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 331 Tsd. Euro.

## F. Weitere Kosten

Das Gesetz führt neben dem Erfüllungsaufwand nicht zu weiteren Be- oder Entlastungen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister kann über eine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge auf die dualen

Systeme umgelegt werden, sofern das bisherige Umlageaufkommen zu einer vollständigen Finanzierung nicht ausreichen sollte. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 17. März 2021

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der  
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im  
Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der  
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz  
und in anderen Gesetzen<sup>1)2)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Verpackungsgesetzes**

Das Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

§ 5 Beschränkungen des Inverkehrbringens

§ 6 Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials

Abschnitt 2

Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

§ 7 Systembeteiligungspflicht

§ 8 Branchenlösung

§ 9 Registrierung

§ 10 Datenmeldung

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) sowie der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz wurde notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 11 Vollständigkeitserklärung

§ 12 Ausnahmen

### Abschnitt 3

#### Sammlung, Rücknahme und Verwertung

§ 13 Getrennte Sammlung

§ 14 Pflichten der Systeme zur Sammlung, Verwertung und Information

§ 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung

§ 16 Anforderungen an die Verwertung

§ 17 Nachweispflichten

### Abschnitt 4

#### Systeme

§ 18 Genehmigung und Organisation

§ 19 Gemeinsame Stelle

§ 20 Meldepflichten

§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

§ 22 Abstimmung

§ 23 Vergabe von Sammelleistungen

### Abschnitt 5

#### Zentrale Stelle

§ 24 Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung

§ 25 Finanzierung

§ 26 Aufgaben

§ 27 Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern

§ 28 Organisation

§ 29 Aufsicht und Finanzkontrolle

§ 30 Teilweiser Ausschluss des Widerspruchverfahrens und der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Widerspruchsbehörde

### Abschnitt 6

#### Getränkeverpackungen

§ 30a Mindestzyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen

§ 31 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

§ 32 Hinweispflichten

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Abschnitt 7

## Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

§ 34 Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

## Abschnitt 8

## Schlussbestimmungen

§ 35 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

§ 36 Bußgeldvorschriften

§ 37 Einziehung

§ 38 Übergangsvorschriften

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Verpackungskriterien und -beispiele

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) Schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne von § 3 Absatz 7

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) Anforderungen, unter denen der in § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Kunststoffkästen und -paletten gilt

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4) Anforderungen, unter denen der in § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Glasverpackungen gilt

Anlage 5 (zu § 6) Kennzeichnung von Verpackungen“.

2. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von den kalenderjährlich erstmals in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind ab dem 1. Januar 2025 mindestens 77 Masseprozent und ab dem 1. Januar 2029 mindestens 90 Masseprozent zum Zweck des Recyclings getrennt zu sammeln; ausgenommen davon sind Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach § 30a Absatz 3.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 17 Absatz 2 und 3,“ die Angabe „§ 19 Absatz 2,“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014“ durch die Angabe „2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a bis 4c eingefügt:

„(4a) Einwegkunststoffverpackungen sind Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

(4b) Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;

keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(4c) Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind Getränkeverpackungen in Flaschenform, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen.“

- c) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) Bevollmächtigter ist jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.“

- d) Nach Absatz 14a werden folgende Absätze 14b und 14c eingefügt:

„(14b) Elektronischer Marktplatz ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden und die oder das es Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglicht, Waren in eigenem Namen in Verkehr zu bringen. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Vertreibern ermöglicht, über diesen Marktplatz Waren in Verkehr zu bringen.

(14c) Fulfilment-Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Vertreter im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und Versand von Waren, an denen sie kein Eigentumsrecht hat. Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister.“

- e) Folgender Absatz 21 wird angefügt:

„(21) Kunststoff ist ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/507 (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden.“

5. In § 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „so“ die Wörter „zu entwickeln,“ eingefügt.

6. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beschränkungen des Inverkehrbringens von Verpackungen nach § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Einwegkunststoffverbotsverordnung] in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rücknahme“ die Wörter „vor dem Inverkehrbringen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „; der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 bleibt jedoch zusätzlich selbst zur Registrierung gemäß § 9 verpflichtet“ eingefügt.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie sich mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben. Nachfolgende Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben. Fulfilment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen erbringen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben; umfasst die Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfilment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Zentralen Stelle vorzulegen“ durch die Wörter „bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflichten nach § 15 Absatz 4 gelten für die eine Branchenlösung betreibenden Hersteller entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „von mit Ware befüllten Verpackungen“ und die Wörter „von systembeteiligungspflichtigen“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse“ durch die Wörter „Telefonnummer sowie die europäische oder nationale Steuernummer“ ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. im Falle einer Bevollmächtigung nach § 35 Absatz 2:

    - a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten entsprechend Nummer 1 sowie
    - b) die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller;“.
  - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Kennnummer“ werden die Wörter „und E-Mail-Adresse“ eingefügt und die Wörter „, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers“ werden durch die Wörter „; im Falle einer Bevollmächtigung die gleichen Angaben zum Bevollmächtigten“ ersetzt.
  - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
  - ff) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „systembeteiligungspflichtigen“ gestrichen.
  - gg) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.
  - hh) Die neuen Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Angaben zu den Verpackungen, die der Hersteller in Verkehr bringt, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 3 Absatz 8, den jeweiligen Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Erklärung, dass sämtliche Angaben nach diesem Absatz der Wahrheit entsprechen.“

ii) Folgender Satz wird angefügt:

„Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 haben darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllen; im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber haben sie stattdessen zu erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr bringen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „und 4“ wird durch die Wörter „, 2 Buchstabe a und Nummer 5““ ersetzt.

bb) Die neue Angabe „Nummer 5“ wird durch die Wörter „Nummern 5 und 6“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „systembeteiligungspflichtige“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anbieten“ die Wörter „und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen“ und nach dem Wort „ordnungsgemäß“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „entgegen Absatz 1“ gestrichen.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Fulfilment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen erbringen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind.“

10. Dem § 10 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 sind nach den in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen. Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden hinter der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet wurden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 2 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Endverbraucher abgegeben werden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts, mit Ausnahme von § 9, gelten nicht für

1. Mehrwegverpackungen,

2. Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen,

3. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Hinblick auf Einwegkunststoffverpackungen müssen die Systeme darüber hinaus über Folgendes informieren:

1. über die Auswirkungen einer Vermüllung auf die Umwelt, insbesondere auf die Meeresumwelt, sowie
2. über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung, insbesondere über die Verfügbarkeit von Mehrwegverpackungen als Alternative zu den in Teil G des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) genannten Einwegkunststoffverpackungen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Systeme haben die folgenden Informationen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren:

1. ihre Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
2. die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entgelte je in Verkehr gebrachter systembeteiligungspflichtiger Verpackung oder je Masseinheit an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und
3. das Verfahren, das sie zur Auswahl der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen verwenden, soweit diese nicht nach den Vorgaben des § 23 ausgewählt werden.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Die Zentrale Stelle kann bei Zweifeln an dem Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses von den Systemen eine Begründung in Textform verlangen, warum es sich bei der nicht veröffentlichten Information um ein Geschäftsgeheimnis handelt.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „ist,“ das Wort „und“ gestrichen.

bbb) Der Nummer 4 wird das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Mehrwegverpackungen“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Letztvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 müssen die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist Nachweis zu führen.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“

cc) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Dokumentation“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Vorschrift nachzukommen. Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „sowie die Pflichten nach Absatz 4“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „angerechnet werden“ durch das Wort „anzurechnen“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6) und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C(92)39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und mit der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 733/2014 (ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet wurden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen.“

bb) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Im Mengenstromnachweis“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Mengenstromnachweises haben die Systeme geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Zentralen Stelle“ gestrichen und die Wörter „schriftlich vorzulegen“ durch die Wörter „elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Zentrale Stelle kann für die Hinterlegung die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Genehmigung und Organisation“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „verfügt und“ durch das Wort „verfügt,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. finanziell leistungsfähig ist und“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind erfüllt, wenn das System nachweist, dass es alle bestehenden und voraussichtlichen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfüllen kann. Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems ist nicht gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren über dieses System eröffnet worden ist oder in erheblichem Umfang oder wiederholt Rückstände an Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen bestehen, die aus der Unternehmenstätigkeit resultieren. Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 prüft die finanzielle Leistungsfähigkeit insbesondere anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder, falls ein System keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss vorlegen kann, anhand einer Vermögensübersicht sowie in beiden Fällen zusätzlich anhand eines handelsrechtlichen Prüfungsberichts. Jedes System hat dabei mindestens die folgenden Angaben zu machen:

1. verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen,

2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,

3. Betriebskapital,

4. Belastungen des Betriebsvermögens,

5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann von dem System die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, insbesondere die Vorlage geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers. Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 stellt der Zentralen Stelle die Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems zur Verfügung.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Systeme sind verpflichtet, die organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Materialart und“ werden durch die Wörter „den in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Materialarten und der“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Jedes System ist verpflichtet, bis zum 1. Juli des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres seinen handelsrechtlichen Jahresabschluss oder, falls ein System keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss vorlegen kann, eine Vermögensübersicht sowie in beiden Fällen zusätzlich einen handelsrechtlichen Prüfungsbericht elektronisch an die Zentrale Stelle zu melden. Jedes System hat dabei mindestens die in § 18 Absatz 1a Satz 4 genannten Angaben zu machen. § 18 Absatz 1a Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit oder für die Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen kann die Zentrale Stelle von den betroffenen Systemen die elektronische Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, insbesondere die Vorlage geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Recyclaten“ durch das Wort „Rezyklaten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beteiligungsentgelte“ die Wörter „im vorangegangenen Kalenderjahr“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Form der Berichte beschließen und veröffentlichen.“

20. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann das Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 und die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 3, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 entsprechen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 entsprechen, wenn der Anteil der in einem Kalenderjahr von den Mitgliedsunternehmen der im Kuratorium vertretenen Verbände an Systemen beteiligten oder über Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungen auf unter 75 Prozent der insgesamt in dem jeweils gleichen Kalenderjahr an Systemen beteiligten oder über Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungen sinkt.“

21. Dem § 25 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Umweltbundesamt kann Auskünfte sowie die Vorlage weiterer Unterlagen und sonstiger Daten von der Zentralen Stelle verlangen, soweit dies für die Prüfung der Bescheinigungen nach Satz 2, der Dokumentation der zugrundeliegenden Methode der Bemessung des Umlageaufkommens, der Durchführung der Nachkalkulation oder deren Anwendung durch die Zentrale Stelle oder für die Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Umlageaufkommens, einschließlich der Nachkalkulation, erforderlich ist.“

22. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Registerangaben nach § 9,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. kann von den Systemen eine Begründung gemäß § 14 Absatz 4 Satz 3 verlangen, prüft die übermittelte Begründung und informiert im Fall fortbestehender Zweifel am Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen unverzüglich die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis der Prüfung.“

- c) In Nummer 7 wird das Wort „vorgelegten“ durch das Wort „hinterlegten“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. prüft die gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 übermittelten Meldungen der Systeme, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 20 Absatz 5 Satz 4 erteilen und informiert unverzüglich die zuständigen Landesbehörden, wenn ein System keine Meldung nach § 20 Absatz 5 Satz 1 übermittelt hat oder die Anhaltspunkte nach § 20 Absatz 5 Satz 4 nicht zur Überzeugung der Zentralen Stelle ausräumen kann.“
  - e) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. kann gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Form der Berichte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 beschließen und veröffentlichen.“
  - f) In Nummer 19 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - g) In Nummer 21 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
  - h) In Nummer 22 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 3 Satz 3“ die Wörter „, die Hinterlegung der Mengenstromnachweise nach § 17 Absatz 3 Satz 3“ eingefügt.
  - i) In Nummer 23 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; sie kann hierzu Verwaltungsvorschriften erlassen,“ ersetzt.
23. Dem § 31 wird folgender § 30a vorangestellt:

„§ 30a

Mindestzyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen

(1) Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen, dürfen diese Flaschen ab dem 1. Januar 2025 nur in Verkehr bringen, wenn sie jeweils zu mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffzyklaten bestehen. Ab dem 1. Januar 2030 dürfen Hersteller von sämtlichen Einwegkunststoffgetränkeflaschen diese Flaschen nur in Verkehr bringen, wenn sie jeweils zu mindestens 30 Masseprozent aus Kunststoffzyklaten bestehen.

(2) Ein Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen kann die Vorgaben nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass die Gesamtmasse der von ihm in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen einen entsprechenden Kunststoffzyklatanteil aufweist. In diesem Fall hat er Art und Masse der von ihm für die Flaschenproduktion eingesetzten Kunststoffzyklate sowie der insgesamt für die Flaschenproduktion verwendeten Kunststoffe in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen,

1. bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff sind;
2. die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1091 (ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) geändert worden ist, bestimmt sind und dafür verwendet werden.“

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „ermöglicht“ die Wörter „und auf einer Internetseite in geeignetem Umfang Informationen für den Endverbraucher zum Rücknahme- und Sammelsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und zur Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen veröffentlicht“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Absatz 3 Satz 3 bis 7 gelten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 7 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Joghurt und Kefir, wenn den sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen kein Stoff zugesetzt ist, der in der Anlage 8 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2020 (BGBl. I S. 1075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist;“.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a bis e, h und i genannten Getränke sowie ab dem 1. Januar 2024 außerdem die in Buchstabe f und g genannten Getränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllt sind; § 30a Absatz 3 gilt entsprechend. Ferner gilt die Ausnahme nach Satz 1 nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 7 genannten Getränke in Getränkedosen abgefüllt sind.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 sowie Vertreiber nach Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“

25. In § 32 Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394)“ ersetzt und nach den Wörtern „worden ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
26. Nach § 32 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

#### „Abschnitt 7

#### Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

#### § 33

#### Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

#### § 34

##### Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Letztvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.“

27. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

28. Der bisherige § 33 wird § 35 und wie folgt gefasst:

#### „§ 35

##### Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

(1) Die nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Registrierung nach § 9 und nicht für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 10.

(2) Hersteller, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, können einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Registrierung nach § 9, beauftragen. Der Bevollmächtigte gilt im Hinblick auf diese Verpflichtungen als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes. Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten erfolgt im eigenen Namen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung nach Satz 1 hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.“

29. Der bisherige § 34 wird § 36 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 5a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- „5. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 Satz 2 eine Verpackung zum Verkauf anbietet oder das Anbieten einer Verpackung zum Verkauf ermöglicht,
- 5a. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 3 erster Halbsatz oder § 9 Absatz 5 Satz 3 eine in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannte Tätigkeit erbringt,“.
- cc) In Nummer 6 wird das Wort „vorlegt“ durch das Wort „hinterlegt“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
- ee) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben.
- ff) In den Nummern 14 bis 16 wird jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- gg) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 3, oder § 15 Absatz 5 Satz 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,“.
- hh) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
- „20a. entgegen § 30a Absatz 1 eine Einwegkunststoffgetränkeflasche in Verkehr bringt,“.
- ii) In Nummer 26 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- jj) In Nummer 27 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- kk) Folgende Nummern 28 bis 30 werden angefügt:
- „28. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 eine Ware in einer Mehrwegverpackung nicht anbietet,
29. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2, eine Verkaufseinheit zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbietet oder
30. entgegen § 33 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 34 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise gibt.“
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „5,“ die Angabe „5a,“ eingefügt und die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
30. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Absatz 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
  2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“
31. Der bisherige § 35 wird § 38.
32. Dem § 38 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Systeme, denen bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes] eine Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist, gelten so lange als finanziell leistungsfähig nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, bis die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a die gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 bis zum 1. Juli 2022 zu übermittelnden Meldungen der Systeme

geprüft hat. Die Zentrale Stelle stellt der zuständigen Landesbehörde die Meldungen nach Satz 1 zur Verfügung.“

33. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach § 8 Absatz 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unterliegen würden,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Wörter „Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „(EU) 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 10)“ durch die Angabe „(EU) 2020/1677 (ABl. L 379 vom 14.11.2020, S. 3)“ ersetzt.

34. In Anlage 5 wird jeweils das Wort „Polyethylenterephthalat“ durch das Wort „Polyethylenterephthalat“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904 getroffen wurden.“

2. § 33 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe l wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe m wird nach dem Komma am Ende das Wort „sowie“ eingefügt.

c) Folgender Buchstabe n wird angefügt:

„n) Maßnahmen, die zur Umsetzung der Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904 getroffen wurden,“.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Beratung ist insbesondere hinzuweisen auf

1. die Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und, soweit möglich, auf die Einrichtungen sonstiger natürlicher oder juristischer Personen, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden, und

2. die Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten, insbesondere als Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beratung umfasst auch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. die Beratung über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll,
  2. die Information über die Auswirkungen einer Vermüllung oder einer sonstigen nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die Beratung über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung sowie
  3. die Information über die Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf Abwasseranlagen.“
4. Dem § 72 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für Verfahren zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, die bis zum Ablauf des 3. Juli 2021 eingeleitet worden sind, ist § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45h Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Begründung“ das Wort „und“ gestrichen.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Maßnahmen nach Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).“
2. Dem § 82 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Maßnahmenprogramm enthält auch Maßnahmen nach Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 3. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb, Nummer 22 Buchstabe b, Nummer 24 Buchstabe b und c und Nummer 33 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d, Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nummer 9 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe ff, hh und ii, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d und Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb, dd und ee und Buchstabe b tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (4) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 2. Juli 2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Richtlinie (EU) 2019/904) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die Auswirkung von solchen Einwegkunststoffprodukten, die besonders häufig als Abfall an europäischen Stränden gefunden wurden, zu verringern. Dadurch sollen die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit vor dem negativen Einfluss von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und insbesondere Mikroplastik geschützt werden. Gleichzeitig soll der Verbrauch limitierter Primärressourcen insgesamt verringert und eine kreislauforientierte Bewirtschaftung von Kunststoffen erreicht werden. Die Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ist am 4. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie enthält u.a. in Artikel 8a verschiedene Ergänzungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, bestimmte Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG in Bezug auf Verpackungen in deutsches Recht umzusetzen.

Daneben werden einzelne Vorschriften aktualisiert und angepasst, insbesondere um den Vollzug des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes weiter zu vereinfachen und zu verbessern.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere ökologische Fortentwicklung des Verpackungs-gesetzes angestrebt. Durch die Novellierung sollen zugleich das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter verbessert werden. Linie des Gesetzentwurfs ist es, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende EU-Recht bereits hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – möglichst weitgehend „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Vorgaben der die Richtlinie (EU) 2019/904 und der Richtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht umgesetzt. Daneben werden einzelne Aktualisierungen, Anpassungen und Präzisierungen der bestehenden Gesetzeslage vorgenommen, insbesondere um den Vollzug des Verpackungsgesetzes zu vereinfachen und zu verbessern.

Der Gesetzesentwurf behält im Hinblick auf das Verpackungsgesetz dessen Strukturen und Elemente bei und ergänzt nur einzelne Vorschriften, die aufgrund der neuen Anforderungen der genannten EU-Richtlinien notwendig werden. Dabei werden die neuen Vorgaben des Unionsrechts - wo möglich - auf der Basis einer „eins zu eins“-Umsetzung übernommen. Insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung nach dem neuen Artikel 8a der Richtlinie 2008/98/EG sind die allermeisten dieser Anforderungen bereits durch das bestehende Verpackungsgesetz umgesetzt, sodass nur einige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen werden müssen, um diesen Anforderungen umfassend zu genügen.

Folgende Elemente des Gesetzentwurfs sind hervorzuheben:

Der Aufbau und die Struktur des Verpackungsgesetzes werden beibehalten. Die neuen unionsrechtlichen Regelungen werden in die vorhandenen Vorschriften integriert und an einzelnen Stellen durch neue Vorschriften in der bestehenden Struktur ergänzt.

In § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) werden einige neue Begriffsbestimmungen aufgenommen, um die Adressaten und Begrifflichkeiten der ergänzenden Vorschriften zu konkretisieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erstmals wird ein verpflichtender Mindestzyklatanteil für eine bestimmte Verpackungsart festgelegt. Die Getrennsammlung dieser und weiterer Verpackungsarten wird ebenfalls verbessert, um ein noch besseres Recycling bestimmter Materialfraktionen zu ermöglichen. Diese Erweiterung der Getrennsammlung dient darüber hinaus der Vermeidung des achtlosen Wegwerfens von Abfällen, dem so genannten Littering.

Elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister werden erstmals mit in den Adressatenkreis für bestimmte Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung aufgenommen und die Übernahme von Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung, die ausländische Hersteller betreffen, durch inländische Bevollmächtigte wird ermöglicht. Beide Maßnahmen dienen dazu auch im Versandhandel, insbesondere aus dem Ausland, die verursachergerechte Beteiligung an den Pflichten und Kosten einer ökologisch sinnvollen Gestaltung, Sammlung und Verwertung von Verpackungen umzusetzen.

Zur Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffverpackungen und anderen Einwegverpackungen im Bereich von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr wird die Pflicht geschaffen, neben solchen Einwegverpackungen auch Mehrwegalternativen anzubieten (§§ 33, 34 VerpackG). Damit wird zum einen die entsprechende Anforderung zur Verbrauchsverringerung solcher Verpackungen aus der Richtlinie (EU) 2019/904 umgesetzt und zum anderen dem Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung getragen, auf Verpackungen zu verzichten und umweltfreundlichere Alternativen wählen zu können.

Der Verbesserung der Transparenz von Sammel- und Verwertungssystemen für Verbraucherinnen und Verbrauchern dient die Ergänzung verschiedener Hinweispflichten auf die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Abfällen, die aus Verpackungen entstehen, und die Hinweispflicht auf das Angebot von Mehrwegverpackungen im Bereich von Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr. Außerdem wird die Transparenz bestimmter Vergabeverfahren verbessert.

Die Leistungsfähigkeit des gesamten Systems der Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Abfällen aus Verpackungen wird durch Pflichten hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Belastbarkeit der einzelnen Akteure gesichert. Die Regelungen werden dabei präzise auf die Funktionsweise der jeweiligen Regime der erweiterten Herstellerverantwortung angepasst.

Zur Verbesserung und Unterstützung des wirksamen Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens der bestehenden und neu hinzukommenden Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung wird die Registrierungspflicht aus § 9 VerpackG erweitert. Außerdem werden Regelungen zur Pfandpflicht (§ 31 VerpackG) präzisiert und erweitert und Vorgaben etwa zu den Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Anlage 2 VerpackG) aktualisiert.

Zur Verbesserung der unionsrechtlich vorgegebenen Berichterstattung und Schaffung von Berichterstattungssystemen werden die Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung um die Schaffung geeigneter Selbstkontrollmechanismen zur Überprüfung der Datenqualität, sowie durch die Erweiterung der Registrierungspflicht auf alle Hersteller von Verpackungen erweitert. Beides dient dazu die überwiegend im Umweltstatistikgesetz geregelte Datenerhebung zu erleichtern.

### III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Vorgaben der europäischen Richtlinien ist zwingend. Darüber hinaus dienen die neuen Regelungen der Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich Umwelt- und Ressourcenschutz. Ebenso unterstützt der Gesetzentwurf die wirkungsvolle und erfolgreiche Fortsetzung des bisher durch das Verpackungsgesetz eingeschlagenen Weges hin zur Reduzierung des Ressourceneinsatzes für Verpackungen und zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft mit geschlossenen Stoffkreisläufen.

Auf andere Weise kann eine gleichwertige Fort- und Weiterentwicklung des Umwelt- und Ressourcenschutzes nicht erreicht werden.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen die Abfallwirtschaft, den Wasserhaushalt und das Strafrecht. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 24 und 32 des Grundgesetzes unterfallen die Gebiete der Abfallwirtschaft, des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wasserhaushalts und des Strafrechts und nach Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG und Artikel 4, 6, 9 bis 11 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Es ist auch im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet weder wesentliche Rechts- noch Verwaltungsvereinfachungen. Die im Gesetzentwurf neu verankerten Definitionen, Aktualisierungen, Konkretisierungen und Klarstellungen können die Gesetzesanwendung und den Vollzug gleichwohl in einem gewissen Maße verbessern.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da es die Menge an für Verpackungen eingesetzten Ressourcen verringert und gleichzeitig eine funktionierende Kreislaufwirtschaft mit geschlossenen Materialkreisläufen fördert.

Der Gesetzentwurf steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.

Im Einzelnen trägt der Gesetzentwurf wie folgt zur Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele:

- zu SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Der Gesetzesentwurf trägt durch die Erweiterung der Pflicht zur Getrennsammlung bestimmter Verpackungsorten und die Verbesserung der Verbraucherinformation über die Rückgabemöglichkeiten von Verpackungen dazu bei, das Littering und damit den Eintrag von in der Natur weggeworfenen Abfällen in Gewässer zu verringern.

- Zu SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit fördern

Der Gesetzentwurf bindet die Wirtschaftsbeteiligten stärker in die erweiterte Herstellerverantwortung ein, ohne dabei aber die Interessen der betroffenen Unternehmen aus dem Auge zu verlieren. Durch eine maßvolle und gezielte Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen werden funktionierende Mechanismen der Kreislaufwirtschaft gestärkt. Gleichzeitig wird etwa durch die Einführung eines verpflichtenden Rezyklatanteils für bestimmte Produkte der Absatzmarkt für Rezyklate gestärkt und ein größerer Anreiz für Innovationen im Bereich des Recyclings geschaffen.

- Zu SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Verpflichtung neben bestimmten Einwegverpackungen auch Mehrwegalternativen anzubieten fördert die Entwicklung innovativer und belastbarer Mehrwegkonzepte, die eine Grundlage für die Ausweitung der Nutzung von Mehrwegalternativen auch in anderen Lebensbereichen bilden können.

Die verpflichtende Festlegung eines Mindestrezyklatgehalts für bestimmte Verpackungen fördert den Rezyklatmarkt und eine belastbare Kreislaufwirtschaft, in der die Entscheidung für ökologisch vorteilhafte Verpackungen nicht nur von ökologischen, sondern auch von ökonomischen Anreizen getragen wird.

- Zu SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Die konsequente Anwendung des Prinzips der erweiterten Herstellerverantwortung für sämtliche Verpackungen, sowie die Stärkung der Kreislaufwirtschaft tragen dazu bei, dass bei der Produktion von Konsumgütern der Fokus auf einer möglichst umweltverträglichen und ressourcenschonenden Produktion liegt. Schon bei der Gestaltung von Verpackungen wird so der Blick auf die gesamte Lebensdauer der Verpackung und die anschließende Verwertung gelegt. Dabei stehen die Stärkung von Mehrwegalternativen zur Verpackungsvermeidung und die ökologisch vorteilhafte und möglichst gut zu recycelnde Gestaltung von Verpackungen im Vordergrund.

- Zu SDG 14: Leben unter Wasser

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Die Verbesserung der Getrennsammlung bestimmter Verpackungsarten soll verhindern, dass besonders häufig achtlos in die Umwelt geworfene Verpackungsabfälle über unterschiedliche Wege in Gewässer und schließlich in die Meeresumwelt gelangen. Es fördert damit auch die nachhaltige Nutzung der Meere

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

Zu Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Durch die getroffenen Regelungen wird das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung weiter ausgebaut. Das bedeutet, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die Entsorgung der gebrauchten und restentleerten Verpackungen vollständig übernehmen. Dadurch werden zugleich absehbare Belastungen für kommende Generationen vermieden, da eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen sichergestellt ist. Daneben werden durch Anreize zur Verpackungsvermeidung, zur ökologischen Gestaltung von Verpackungen und zum besseren Recycling von Verpackungen effektiv Ressourcen geschont und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft gefördert.

- Zu Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Deutschland kann als eine der größten Industrienationen besonders wirkungsvoll zur weltweiten Reduzierung des Verbrauchs primärer, nicht erneuerbarer Ressourcen beitragen. Der Bereich Verpackungen, die häufig nur einmal verwendet werden und oftmals aus Primärrohstoffen bestehen ist hier ein wichtiger Ansatzpunkt. Der Gesetzentwurf dient dazu diesen Ansatzpunkt zu nutzen und durch die ökologische Gestaltung von Verpackungen und ein verbessertes Recycling zu einer solchen Verbrauchsreduzierung von Primärressourcen zu gelangen.

Die Einbindung von Herstellern aus dem Ausland in die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung erweitert den Einflussbereich der deutschen Anforderungen an die ökologische Gestaltung von Verpackungen effektiv auf global agierende Hersteller.

- Zu Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Die Schonung von natürlichen Ressourcen und die Vermeidung eines Eintrages von Abfällen in die Umwelt sollen einen Beitrag leisten, um die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

- Zu Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Der Gesetzentwurf dient dazu die Ressource „Abfall“ nachhaltig zu bewirtschaften und im Sinne einer tragfähigen Kreislaufwirtschaft tatsächlich als wertvolle und nutzbare Ressource zu betrachten. Damit soll der Ressourcenverbrauch insbesondere von Primärressourcen insgesamt reduziert werden.

- Zu Prinzip 6: Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Der Gesetzentwurf leistet unter anderem mit der Pflicht zum Rezyklateinsatz in bestimmten Verpackungen und der Pflicht des Angebots von Mehrwegalternativen in bestimmten Bereichen, einen wichtigen Anreiz zur Schaffung innovativer Produkte und Produktionsmöglichkeiten.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### a) Gesamtergebnis

aa) Durch den Gesetzentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

bb) Durch den Gesetzentwurf entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch den Gesetzentwurf ergibt sich für die Wirtschaft eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von insgesamt rund 31,6 Mio. Euro. Dabei entstehen zusätzliche jährliche Belastungen in Höhe von rund 67,4 Mio. Euro sowie jährliche Entlastungen der Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund -35,8 Mio. Euro. Durch den Gesetzentwurf werden Informationspflichten neu eingeführt. Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch Bürokratiekosten aus Informationspflichten ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 55,2 Mio. Euro.

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 13,1 Mio. Euro. Darunter sind 6,7 Mio. Euro der Kategorie „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“, rund 486 Tsd. Euro der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ und rund 5,9 Mio. Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zuzuordnen.

Der Gesetzentwurf setzt weitestgehend unionsrechtliche Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 und der Richtlinie 2008/98/EG „eins zu eins“ in nationales Recht um. Insoweit wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) begründet. Soweit über die „eins zu eins“-Umsetzung hinausgegangen wird, entsteht kein zusätzlicher jährlicher, sondern nur ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der keinen Anwendungsfall der o.g. One-in, one-out-Regel darstellt.

Entsprechend dem Beschluss des Staatssekretär-Ausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vom 26. November 2019 wurde untersucht, ob und wie der entstehende einmalige Erfüllungsaufwand, der sogenannte Umstellungsaufwand, möglichst begrenzt werden kann und es wurden die im „Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung“ genannten Hebel angewandt. Als Hebel zur Begrenzung des Umstellungsaufwandes dient insbesondere Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zum späteren Inkrafttreten bestimmter Regelungen. Danach tritt § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 VerpackG zur Erweiterung der Pfandpflicht auf nahezu sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und auf Getränkedosen unabhängig von ihrem Inhalt erst am 1. Januar 2022 in Kraft. Zudem ist nach dem neuen § 31 Absatz 4 Satz 2 VerpackG vorgesehen, dass die Pfandpflichtenerweiterung erst ab dem 1. Januar 2024 auch für mit Milch oder Milcherzeugnissen befüllte Einwegkunststoffgetränkeflaschen gilt.

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Bei der Konzeption der neu geschaffenen §§ 33 und 34 wurde den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen in besonderer Weise Rechnung getragen. Darüber hinaus knüpfen die Regelungen des Gesetzentwurfs überwiegend an der individuellen Unternehmensstruktur an und ermöglichen es den Adressaten jeweils für ihr Unternehmen geeignete Lösungen zu finden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits bestehende Normen wie § 31 Absatz 2 Satz 4 durch die Novelle nicht geändert werden und nach wie vor den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen. Zentrales Ziel der Novellierung ist es, angemessene und europarechtskonforme Regime der erweiterten Herstellerverantwortung zu schaffen, die jeden Produktverantwortlichen in angemessenem Verhältnis zu der Menge und Beschaffenheit der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen an den Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen wurden damit ausreichend berücksichtigt.

cc) Durch den Gesetzentwurf entsteht folgender Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung:

Für die Verwaltung entsteht insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 283 Tsd. Euro. Für die Bundesverwaltung und dort überwiegend bei der Zentralen Stelle entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 38 Tsd. Euro. Für die Länder entsteht ein jährlicher Aufwand von etwa 245 Tsd. Euro. Für die Bundesverwaltung entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 331 Tsd. Euro.

Die in dieser Gesetzesänderung aufgeführten Tätigkeiten der Zentralen Stelle werden als hoheitliche Aufgaben verortet. Entsprechend wird der Aufwand, der bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsteht, zum Normadressaten Verwaltung gezählt.

**b) Vorgaben**

Lfd. Nr.	Regelung	Bezeichnung der Vorgabe	Norm-Adressat/ Informationspflicht (Verwaltung, Wirtschaft, Bürger)	EU
1.	Artikel 1 § 7 Absatz 2 Satz 3	Registrierungspflicht auch für Hersteller von Serviceverpackungen	W	1:1
2.	Artikel 1 § 7 Absatz 7	Kontrollpflichten zum Inverkehrbringen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	W	1:1
3.	Artikel 1 § 8 Absatz 4	Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus	W	1:1
4.	Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 1	Erweiterung der Registrierungspflicht	W, V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
5.	Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4	Veränderung der Übermittlung von Registrierungsdaten	W, V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
6.	Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Registrierung im Falle eines Bevollmächtigten	W, V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
7.	Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7	Bestimmung der Angaben bei der Registrierung	W, V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
8.	Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 2	Erklärung über Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht (Serviceverpackungen)	W	1:1

9.	Artikel 1 § 9 Absatz 5	Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister	W	1:1
10.	Artikel 1 § 14 Absatz 3	Informationspflicht der Systeme zu Einwegkunststoffverpackungen	W	1:1
11.	Artikel 1 § 14 Absatz 4	Informationspflichten der Systeme zu ihrer Organisation	W	1:1
12.	Artikel 1 §15 Absatz 1	Informationspflichten der Letztvertreiber	W	1:1
13.	Artikel 1 § 15 Absatz 3	Nachweispflichten	W, V (Länder)	1:1
14.	Artikel 1 § 15 Absatz 3 Satz 6	Selbstkontrollmechanismen für die Nachweispflichten	W	1:1
15.	Artikel 1 §15 Absatz 5	Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus	W	1:1
16.	Artikel 1 § 17 Absatz 1 Satz 6, ggf. in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1	Selbstkontrollmechanismus für Mengenstromnachweise (Systeme und Branchenlösungen)	W	1:1
17.	Artikel 1 § 17 Absatz 3	Elektronische Hinterlegung statt schriftlicher Vorlage, elektronische Signatur	W, V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
18.	Artikel 1 § 18 Absatz 1 a	Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Systeme	W, V (Länder)	1:1
19.	Artikel 1 § 18 Absatz 5	Organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus	W	1:1
20.	Artikel 1 § 20 Absatz 5 Satz 1	Vorlage des Jahresabschlusses /der Vermögensübersicht und des Prüfungsberichts	W	1:1
21.	Artikel 1 § 20 Absatz 5 Satz 3	Prüfung des Jahresabschlusses / der Vermögensübersicht und des Prüfungsberichts	V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
22.	Artikel 1 § 21 Absatz 2	Festlegung der Berichtsform	V (Bund (Zentrale Stelle/Umweltbundesamt))	1:1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

23.	Artikel 1 § 25 Absatz 5	Vorlage von Unterlagen durch die Zentrale Stelle an das Umweltbundesamt	V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
24.	Artikel 1 § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a	Prüfung des Vorliegens von Geschäftsgeheimnissen	V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
25.	Artikel 1 § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a	Prüfung der Meldung des Jahresabschlusses / der Vermögensübersicht und des Prüfungsberichts	V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
26.	Artikel 1 § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a	Möglichkeit der Festlegung eines Berichtsformats	V (Bund (Zentrale Stelle/Umweltbundesamt))	1:1
27.	Artikel 1 § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23	Ermöglichung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften	V (Bund (Zentrale Stelle))	1:1
28.	Artikel 1 § 30a	Mindestzyklatanteil von Einwegkunststoffgetränkeflaschen	W	1:1
29.	Artikel 1 § 31 Absatz 1 Satz 4	Informationspflichten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern	W	1:1
30.	Artikel 1 § 31 Absatz 3 Satz 3	Ergänzung einer Pflicht zur Nachweisführung und zu Selbstkontrollmechanismen bei Einweggetränkeverpackungen	W, V (Länder)	1:1
31.	Artikel 1 § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3	Ausweitung der Einwegpfandpflicht	W	z.T. 1:1 / (–) bzgl. der Getränkedosen
32.	Artikel 1 § 31 Absatz 5	Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus	W	1:1
33.	Artikel 1 § 33	Mehrwegalternative bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern	W	1:1
34.	Artikel 1 § 35	Ermöglichung der Bestellung eines Bevollmächtigten für Hersteller aus dem Ausland	W	1:1
35.	Artikel 1 § 36	Zusätzliche Ordnungswidrigkeitstatbestände	V (Länder)	1:1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

36.	Artikel 1 § 37	Einziehung von Gegenständen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren	V (Länder)	1:1
37.	Artikel 2 § 30 Absatz 6	Mindestanforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne	V (Länder)	1:1
38.	Artikel 2 § 33 Absatz 3 Nummer 2	Abfallvermeidungsprogramme	V (Bund)	1:1
39.	Artikel 2 § 46	Informationspflichten über Abfallvermeidungsmaßnahmen	W, V (Länder)	1:1
40.	Artikel 3 § 45h Absatz 1 Satz 4 und § 82 Absatz 2	Maßnahmenprogramme	V (Länder)	1:1

### c) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzesentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

### d) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1 (Änderung des Verpackungsgesetzes)

Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 31,6 Mio. Euro. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand folgt vollständig aus der 1:1 Umsetzung von EU-Recht. Obwohl einige Vorgaben inhaltlich über EU-Recht hinausgehen, fällt kein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den nationalen Erweiterungen an.

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 13,1 Mio. Euro. Darunter sind 6,7 Mio. Euro der Kategorie „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“, rund 486 Tsd. Euro der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ und rund 5,9 Mio. Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zuzuordnen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### **Vorgabe 1 (Informationspflicht): Registrierungspflicht auch für Hersteller von Serviceverpackungen; Artikel 1 § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
350.000	30	29,50	-	5.163	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				5.163	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	5.163	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
35.000	30	29,50	-	+516	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+516	

Vor der Gesetzesänderung hatte der Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG die Wahl von einer Vorvertriebsstufe die Systembeteiligung zu verlangen, wodurch auch alle dazugehörigen Pflichten, wie z.B. die Registrierungspflicht, an diese übertragen wurden. Mit der Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG wird sichergestellt, dass auch Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 zur Registrierung bei der Zentralen Stelle verpflichtet sind. Dazu zählen jene Erstinverkehrbringer, welche Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an den Kunden weitergeben.

Näherungsweise wird für die Bestimmung der Fallzahl die Anzahl aller Unternehmen im Einzelhandel gewählt, welche laut Umsatzsteuerstatistik 2018 bei rund 390.000 lag (Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen). Es wird angenommen, dass trotz der Möglichkeit die Registrierungspflicht an einen Vorvertreiber zu übertragen bereits jetzt ein Anteil dieser Erstinverkehrbringer von befüllten Serviceverpackungen in einem oder mehreren Systemen registriert ist. Es wird frei angenommen, dass dieser Anteil bei etwa 10 Prozent liegt. Entsprechend beläuft sich die Fallzahl für das weitere Vorgehen auf rund 350.000.

Weiter wird angenommen, dass die Gesamtanzahl der Erstinverkehrbringer zwar konstant bleibt, jedoch jährlich weitere Unternehmen wegfallen bzw. hinzukommen. Dieser Rotationsfaktor wird auf 10 Prozent gesetzt, wodurch die jährliche Fallzahl bei rund 35.000 liegt.

Der Zeitaufwand für die Registrierung bei der Zentralen Stelle liegt laut SKM-Datenbank bei 30 Minuten. Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 29,50 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt G des statistischen Unternehmensregisters „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“.

**Der einmalige Erfüllungsaufwand** beträgt dadurch rund **5,2 Mio.** und wird der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zugeschrieben.

**Der jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich um rund **+516 Tsd. Euro.**

**Vorgabe 2 i.V.m. Vorgabe 9 (Weitere Vorgabe): Kontrollpflichten zum Inverkehrbringen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen; Artikel 1 § 7 Absatz 7 i.V.m. § 9 Absatz 5 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
580	1.140	29,50	-	325	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				325	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anpassung von Organisationsstrukturen	325	-

Nach § 7 Absatz 7 VerpackG müssen Fulfilment-Dienstleister und Betreiber von elektronischen Marktplätzen sicherstellen, dass Händler, die Waren in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen anbieten und oben genannte Dienstleistungen in Anspruch nehmen, in einem dualen System beteiligt sind. Es wird angenommen, dass für diese implizierte Kontrollpflicht alle Händler, die den Service der Dienstleister in Anspruch nehmen, von den Fulfilment-Dienstleistern und Betreibern von elektronischen Marktplätzen einmalig über die geänderte Gesetzesänderung informiert werden und eine Registrierungsbestätigung - welche von einem System ausgestellt wird - angefordert wird. Weiter wird angenommen, dass die Fulfilment-Dienstleister und die Betreiber von elektronischen Marktplätzen den Händlern eine Frist für die Rückmeldung setzen. Sofern ein Händler die Registrierungsbestätigung nicht ausführt und auch keine in der vorgegebenen Frist nachreicht, wird der Vertrag zwischen Dienstleister und Händler gekündigt.

Zusätzlich wird angenommen, dass die Dienstleister für künftige Vertragsabschlüsse mit Händlern eine Klausel mitaufnehmen, die eine Übermittlung der Registrierungsbestätigung eines Systems von den Händlern für den Abschluss des Vertrags vorsieht.

Für die Fallzahl gilt die Summe der Betreiber von elektronischen Marktplätzen im Sinne des § 25e Absatz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes (130 Betreiber) und der Fulfilment-Dienstleister (450 Dienstleister), also 580.

Für die Betreiber von elektronischen Marktplätzen und für die Fulfilment-Dienstleister entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt 1.140 Minuten. Dieser setzt sich insbesondere aus den folgenden Aktivitäten zusammen: Einarbeitung in die Vorgaben, Beschaffung von Daten, Vornahme von Korrekturen, Überprüfung der übermittelten Daten.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 29,50 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt G des statistischen Unternehmensregisters „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“.

Es entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **325 Tsd. Euro**.

### **Vorgabe 3 (Weitere Vorgabe): Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus; Artikel 1 § 8 Absatz 4 VerpackG**

Laut § 8 Absatz 4 VerpackG sind Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen verpflichtet, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Der Gesetzestext gibt nicht konkret vor, wie diese Selbstkontrollmechanismen ausgestaltet werden sollen.

Für die vorliegende Schätzung wird davon ausgegangen, dass die Hersteller und die in der Lieferkette nachfolgenden Vertreiber von Verpackungen bereits ein geeignetes Controlling im Unternehmen implementiert haben, welches den Anforderungen der Gesetzesänderung entspricht, so dass **kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand** anfällt.

### **Vorgabe 4 (Informationspflicht): Erweiterung der Registrierungsspflicht; Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 1 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7.500	30	40,70	-	153	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				153	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	153	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
750	30	40,70	-	+15	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+15	

Die Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 VerpackG sieht vor, dass sich nun alle Hersteller von mir Ware befüllten Verpackungen, anstelle nur der Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG, bei der Zentralen Stelle registrieren lassen müssen. Dadurch sind künftig auch Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, Verkaufs- und Umverpackungen, Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern und Hersteller von Mehrwegverpackungen) betroffen.

Als Fallzahl werden rund 7.500 Herstellern zugrunde gelegt, die sich nun einmalig registrieren lassen müssen. Diese Fallzahl entspricht den Erkenntnissen einer Befragung der DIHK im Jahr 2016, welche für die damalige Schätzung für das neue Verpackungsgesetz durchgeführt wurde. Laut seinerzeitiger Aussage der DIHK ist die Anzahl der Unternehmen vernachlässigbar klein, die entweder reine Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen bzw. Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern in Verkehr bringen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist. Die Anzahl der Hersteller von Mehrwegverpackungen liegt laut „wer liefert was - wlw“ bei rund 100. Die Anzahl der Unternehmen, die Verkaufs- und Umverpackungen in Verkehr bringen, die nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, wurde zwischen 5.000 und 10.000 Unternehmen geschätzt. Die Fallzahl für weitere Vorgehen wird näherungsweise auf rund 7.500 Unternehmen geschätzt.

Die Anzahl neuer Hersteller pro Jahr lässt sich nicht genau abschätzen, da dies von der Marktentwicklung abhängig ist. Es wird angenommen, dass die Gesamtanzahl der Hersteller konstant bleibt, jedoch etwa 10 Prozent jährlich rotieren. Dementsprechend müssten sich pro Jahr etwa 750 Hersteller neu registrieren lassen.

Der Zeitaufwand von 30 Minuten, der für die Registrierung bei der Zentralen Stelle anfällt, entspricht der in der SKM-Datenbank erfassten Vorgabe „Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle und zur Mitteilung von Änderungen“.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,70 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt C des statistischen Unternehmensregisters „Verarbeitendes Gewerbe“.

Es entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 153 Tsd. Euro**.

Außerdem entsteht ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund +15 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 5 (Informationspflicht): Veränderung der Übermittlung von Registrierungsdaten; Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 VerpackG**

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 VerpackG werden zusätzliche Merkmale aufgenommen, die bei der Registrierung der Unternehmen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister bereits erfragt werden (europäische Steuernummer). Der **Erfüllungsaufwand für die betroffenen Hersteller ändert sich nicht**, da es sich nur um eine gesetzliche Verankerung von einem ohnehin bestehenden Prozedere handelt.

**Vorgabe 6 (Informationspflicht): Registrierung im Falle eines Bevollmächtigten; Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
288	15	40,70	-	+3	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+3	

Die Änderungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VerpackG sehen zusätzliche Informationen vor bei der Registrierung bei der Zentralen Stelle im Falle einer Bevollmächtigung vor. Sofern die Registrierung im Falle einer Bevollmächtigung durchgeführt wird, werden zusätzliche Angaben zum Bevollmächtigten verlangt. Dazu zählen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten des Bevollmächtigten sowie die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller.

Es wird geschätzt, dass etwa 5 Prozent der jährlichen Registrierungen von einem Hersteller vorgenommen werden, der einen Bevollmächtigten beauftragt hat. Zu den zur Registrierung verpflichteten Unternehmen zählen sowohl die Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (750 Hersteller pro Jahr; siehe Vorgabe 4 – Wirtschaft), als auch die jährlichen Registrierungen von Herstellern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (5.000 Hersteller pro Jahr).

Entsprechend liegt die Fallzahl der Registrierungen im Fall eines Bevollmächtigten bei rund 288 ( $5.750 \cdot 0,05$ ).

Für die Herleitung des Zeitaufwands werden folgende Standardaktivitäten zugrunde gelegt: Beschaffung von Daten und Informationen sowie Ausfüllen von Formularen. Insgesamt wird für das weitere Vorgehen mit 15 Minuten gerechnet.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,70 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt C des statistischen Unternehmensregisters „Verarbeitendes Gewerbe“.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich dadurch um rund **+3 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 7 (Informationspflicht): Bestimmung der Angaben bei der Registrierung; Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5.750	2	40,70	-	8	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				8	

Die Änderungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 VerpackG sehen vor, dass die Hersteller Angaben zu den Verpackungen aufgeschlüsselt nach Verpackungsarten bei künftigen Registrierungen machen müssen. Erforderlich ist lediglich die Angabe, welche der in Nummer 6 genannten Verpackungsarten von dem jeweiligen Hersteller in Verkehr gebracht werden, nicht die Masse oder die Materialzusammensetzung der Verpackungen. Für die Schätzung werden Annahmen getroffen, wie viele Betriebe sich jährlich registrieren müssen.

Für die jährliche Fallzahl werden rund 5.750 Hersteller angenommen. Zu diesen zählen sowohl die Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (750 Hersteller pro Jahr; siehe Vorgabe 4 – Wirtschaft), als auch die jährlichen Registrierungen von Herstellern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (5.000 Hersteller pro Jahr).

Da nur Informationen zu einem Merkmal abgefragt werden, deren Beantwortung ohne weitere Recherche erfolgen sollte, wird ein Zeitaufwand von 2 Minuten angesetzt, um die Informationspflicht dieses zusätzlichen Merkmals zu erfüllen. Dies entspricht der Standardaktivität „Beschaffung von Daten“.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,70 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt C des statistischen Unternehmensregisters „Verarbeitendes Gewerbe“.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich dadurch um rund **+8 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 8 (Informationspflicht): Erklärung über Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht (Serviceverpackungen); Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 2 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
35.000	5	29,50	-	+86	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+86	

Der neue § 9 Absatz 2 Satz 2 VerpackG sieht vor, dass ein Hersteller, der seine Pflicht zur Systembeteiligung gemäß § 7 Absatz 2 VerpackG auf einen Vorvertreiber übertragen hat, dies bei der Registrierung erklären muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese Informationspflicht betrifft jene jährlich rotierenden Hersteller, die sich nach der Gesetzesänderung künftig bei der Zentralen Stelle registrieren müssen. Die Fallzahl von 35.000 Betroffenen ergibt sich aus den Ausführungen von Vorgabe 1 – Wirtschaft.

Es wird angenommen, dass für das Erfüllen dieser Informationspflicht ein formloses Anschreiben ausreicht. Für das Formulieren der Erklärung über Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht wird ein Zeitaufwand von 5 Minuten geschätzt. Dies entspricht der Standardaktivität „Formulare ausfüllen“.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,70 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt C des statistischen Unternehmensregisters „Verarbeitendes Gewerbe“.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich dadurch um rund **+86 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 10 (Informationspflicht): Informationspflicht der Systeme zu Einwegkunststoffverpackungen; Artikel 1 § 14 Absatz 3 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
9	1.440	31,50	-	7	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				7	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	7	-

§ 14 Absatz 3 VerpackG sieht vor, dass die Systeme Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ergreifen. Durch die Änderungen sollen die Systeme bei diesen Maßnahmen zusätzlich über die Auswirkungen einer Vermüllung auf die Umwelt, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung dieser informieren. Es wird angenommen, dass die Systeme Informationen in Zusammenarbeit mit kommunalen Abfallberatungen und mit Verbraucherschutzorganisationen erörtern um diese in Schulungen, Werbekampagnen, Flyern, auf ihrer Internetseite oder mittels anderer Outlets der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Neuerung sieht lediglich die Neuaufnahme zusätzlicher Inhalte vor. Da sich diese vermutlich inhaltlich nicht jährlich ändern und infolgedessen anzupassen sind, ist zu erwarten, dass den Systemen nur ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht.

Die Kosten für das jährliche Informieren mittels Werbekampagnen und ähnlichem wurde bereits in der SKM-Datenbank erfasst und es wird angenommen, dass diese unverändert bleiben.

Laut Verpackungsregister betrifft die Regelung die aktuell bestehenden 9 Systeme.

Für das Zusammentragen der zusätzlichen Informationen wird ein einmaliger Zeitaufwand von etwa 3 Arbeitstagen pro System angenommen (1.440 Minuten). Dies entspricht der Schätzung zum Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen, für welches diese Vorgabe erstmalig geschätzt wurde.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 31,50 Euro pro Stunde des Wirtschaftsabschnitts E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** beträgt demnach rund **7 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 11 (Informationspflicht): Informationspflichten der Systeme zu ihrer Organisation; Artikel 1 § 14 Absatz 4 VerpackG**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
9	622	31,50	-	3	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	3	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
9	480	31,50	-	+2	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+2	

§ 14 Absatz 4 VerpackG sieht vor, dass die Systeme unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse einige Informationen auf ihren Internetseiten veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Dazu gehören Eigentums- und Mitgliederverhältnisse, die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entgelte je in Verkehr gebrachter systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen und Angaben zu dem Verfahren, das sie zur Auswahl der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen verwenden. Bei Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen sind diese nachvollziehbar zu begründen und diese Begründungen der zentralen Stelle elektronisch zu übermitteln. Mit Blick auf die Art der betroffenen Informationen (Eigentums- und Mitgliederverhältnisse, Entgelte und Verfahren zur Auswahl der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen) kann davon ausgegangen werden, dass bei allen Systemen Geschäftsgeheimnisse vorliegen und die Systeme entsprechend eine Begründung einmalig formulieren und übermitteln müssen.

Laut Verpackungsregister betrifft die Regelung die aktuell bestehenden 9 Systeme.

Es wird angenommen, dass ein einmaliger Zeitaufwand von einem Arbeitstag (480 Minuten) für das Programmieren und Einrichten der Internetseite anfallen wird. Zusätzlich wird angenommen, dass ein Zeitaufwand von 142 Minuten für das Verfassen und Versenden einer Begründung des Vorliegens von Geschäftsgeheimnissen entstehen wird. Dieser Zeitaufwand setzt sich aus den Standardaktivitäten Beschaffen von Daten und Informationen, Aufbereitung der Daten bzw. Verfassen der Begründung und Kopieren, Archivieren, Verteilen zusammen. Da es sich um eine zumeist einmalige Tätigkeit handeln wird und eine ausführliche Begründung formuliert werden muss, um Nachfragen und weitere Erklärungen durch die Zentrale Stelle oder der zuständigen Landesbehörde zu vermeiden, wird für die Beschaffung der Daten und Informationen eine hohe Komplexität angenommen. Das weitere Verfahren betrifft typische Verwaltungstätigkeiten und kann deshalb auf eine mittlere Komplexität gesetzt werden.

Insgesamt entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Zeitaufwand von 622 Minuten.

Für den jährlichen Zeitaufwand wird die Häufigkeit der Aktualisierung der veröffentlichten Informationen auf zweimal pro Jahr geschätzt und dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in etwa einen halben Arbeitstag dafür benötigt (240 Minuten pro Aktualisierung; 480 Minuten pro Jahr).

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 31,50 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt E des statistischen Unternehmensregisters „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** beträgt demnach rund **3 Tsd. Euro**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich um rund **+2 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 12 (Informationspflicht): Informationspflichten der Letztvertreiber; Artikel 1 § 15 Absatz 1 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7.400	72	32,20	350	+286	+2.590
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+2.876	

Die Änderung des § 15 Absatz 1 VerpackG sieht vor, dass Letztvertreiber verpflichtet werden, Endverbraucher über die geeigneten Maßnahmen, über die Rückgabemöglichkeiten und deren Sinn und Zweck zu informieren. Bisher galt dies nur für Hersteller und Vertreiber von den unter § 15 Absatz 1 Nummer 3 und 4 VerpackG vorgesehenen Verpackungen, künftig gilt dies auch für Letztvertreiber nach Nummer 1, 2 und 5 (neu).

Die Vorgabe ist in der SKM-Datenbank bereits als Informationspflicht mit einer Fallzahl von 100 Unternehmen enthalten. Durch die Änderung des Verpackungsgesetzes kommen nun zusätzlich auch die unter Vorgabe 4 – Wirtschaft genannten Betroffenen (7.500) hinzu. Für die Kalkulation der Erfüllungsaufwandsänderung wird die Differenz der Fallzahlen zwischen den künftigen und bestehenden Informationspflichtigen herangezogen (= 7.400).

Der Zeitaufwand von 72 Minuten und die Sachkosten in Höhe von rund 350 Euro pro Fall entsprechen der in der SKM-Datenbank erfassten Vorgabe „Hinweise durch Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen über das Recht der Endverbraucher zur unentgeltlichen Rückgabe von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter“.

Für den Lohnsatz wird der in der SKM-Datensatz erfasste Wert übernommen. Dieser liegt bei 32,20 Euro pro Stunde und entspricht dem mittleren Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich um rund **+2,9 Mio. Euro**. Davon zählen rund +286 Tsd. Euro zu den Personalkosten und rund +2,6 Mio. Euro zu den Sachkosten.

**Vorgabe 13 (Informationspflicht): Nachweispflichten; Artikel 1 § 15 Absatz 3 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7.400	4.530	56,37	200	31.494	1.480
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				32.974	

Bislang waren nach § 15 Absatz 3 VerpackG lediglich Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verkaufs-, Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern und Umverpackungen über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nachweispflichtig, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist. Den aktuellen Änderungen zufolge sind nun auch Hersteller von Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen einbezogen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Diese Vorgabe wurde in der SKM-Datenbank bereits erfasst und die Informationspflicht galt bisher für 100 Unternehmen. Durch die Änderung des Verpackungsgesetzes sind nun zusätzlich auch die unter Vorgabe 4 – Wirtschaft genannten (7.500) betroffen. Für das weitere Vorgehen gilt für die Kalkulation der Erfüllungsaufwandsänderung der Saldo der Fallzahlen der künftigen Informationspflichtigen und der bestehenden Informationspflichtigen (7.400).

Für die Vorgabe „Nachweis über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen bei Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter“ wurden ein Zeitaufwand von 45.300 Minuten und Sachkosten in Höhe von rund 9.395 Euro pro Fall angenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese Werte wurden im Rahmen der Bestandsmessung im Jahr 2007 in einem Expertenpanel zur Verpackungsverordnung bestimmt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Zeitaufwand sich seit dem, u.a. durch automatisierte Verfahren und durch die Digitalisierung von Prozessabläufen, verringert hat. Daher wird für diese Schätzung frei angenommen, dass sich durch die Digitalisierung und die Automatisierung der Zeitaufwand auf 10% reduziert hat (4.530 Minuten pro Jahr).

Es wird angenommen, dass Informationstechniken bereits zur Verfügung stehen, aber für die Wartung Sachkosten in Höhe von rund 200 Euro entstehen werden.

Für den Lohnsatz wird der in der SKM-Datensatz erfasste Wert übernommen. Dieser liegt bei 56,37 Euro pro Stunde und entspricht einem gewichteten Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich dadurch um rund **33 Mio. Euro**. Davon zählen rund +14,5 Mio. Euro zu den Personalkosten und rund 31,5 Mio. Euro zu den Sachkosten.

**Vorgabe 14 (Weitere Vorgabe): Selbstkontrollmechanismen für die Nachweispflichten; Artikel 1 § 15 Absatz 3 Satz 6 VerpackG**

Laut § 15 Absatz 3 Satz 6 VerpackG sind Letztvertreiber von Verpackungen verpflichtet, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle der Nachweispflichten einzurichten. Der Gesetzestext gibt nicht konkret vor, wie diese Selbstkontrollmechanismen ausgestaltet werden sollen.

Für die vorliegende Schätzung wird davon ausgegangen, dass die Letztvertreiber von Verpackungen bereits ein geeignetes Controlling im Unternehmen implementiert haben, welches den Anforderungen der Gesetzesänderung entspricht. Insofern entsteht **kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand**.

**Vorgabe 15 (Weitere Vorgabe): Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus; Artikel 1 § 15 Absatz 5 VerpackG**

Nach § 15 Absatz 5 VerpackG sind Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen verpflichtet, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Der Gesetzestext gibt nicht konkret vor, wie diese Selbstkontrollmechanismen ausgestaltet werden sollen.

Es wird angenommen, dass die Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen bereits ein geeignetes Controlling im Unternehmen implementiert haben, welches den Anforderungen der Gesetzesänderung entspricht, so dass **kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand** anfällt.

**Vorgabe 16 (Weitere Vorgabe): Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus; Artikel 1 § 17 Absatz 1 Satz 6, ggf. i.V.m. § 8 Absatz 3 Satz 1 VerpackG**

In § 17 Absatz 1 Satz 6 VerpackG werden Systeme und – über § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 VerpackG – Branchenlösungen verpflichtet, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Der Gesetzestext gibt nicht konkret vor, wie diese Selbstkontrollmechanismen ausgestaltet werden sollen.

Auch hier ist wiederum davon auszugehen, dass die Systeme und Branchenlösungen bereits ein geeignetes Controlling im Unternehmen vorliegen haben, welches den Anforderungen der Gesetzesänderung entspricht, so dass **kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand** anfällt.

**Vorgabe 17 (Informationspflicht): Elektronische Hinterlegung statt schriftlicher Vorlage, elektronische Signatur; Artikel 1 § 17 Absatz 3 VerpackG**

Durch die Änderung des § 17 Absatz 3 VerpackG übermitteln die Systeme die Mengenstromnachweise elektronisch an die Zentrale Stelle. Zuvor war dies nur schriftlich möglich. Die Bestätigung nach §17 Absatz 2 Satz 1 VerpackG ist mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Da angenommen werden kann, dass die Prozesse trotz Digitalisierung denselben Zeitaufwand beanspruchen werden wie zuvor, wird von keiner Zeitaufwandsänderung ausgegangen. Lediglich die Portogebühren, welche für die Übermittlung der Unterlagen an die Zentrale Stelle anfallen, entfallen durch die Gesetzesänderung.

Als Portogebühr wird ein Euro angenommen. Dadurch entfällt den Systemen jährlicher –vernachlässigbarer – Erfüllungsaufwand von rund neun Euro (Sachkosten).

**Vorgabe 18 (Informationspflicht): Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Systeme; Artikel 1 § 18 Absatz 1a VerpackG**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch den neuen § 18 Absatz 1a VerpackG werden die Bedingungen für die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems vorgegeben, welche bei der Genehmigung des Systems von der zuständigen Landesbehörde geprüft werden. Die Systeme haben dazu den handelsrechtlichen Jahresabschluss oder die Vermögensübersicht zu übermitteln und dabei oder ergänzend mindestens die Angaben nach § 18 Absatz 1a Satz 4 VerpackG zu machen.

Der in der SKM-Datenbank anhand der Vorgabe „Antrag auf Genehmigung von Systemen“ (id-ip: 200609291509054) dargestellte Zeitaufwand pro System liegt bei rund 492.000 Minuten. Anzunehmen ist, dass sich dieser durch die Übermittlung der zusätzlichen Angaben nicht wesentlich ändert. **Zusätzlicher Erfüllungsaufwand** wird daher **nicht** erwartet.

**Vorgabe 19 (Weitere Vorgabe): Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus; Artikel 1 § 18 Absatz 5 VerpackG**

Laut § 18 Absatz 5 VerpackG sind Systeme verpflichtet, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Der Gesetzestext gibt nicht konkret vor, wie diese Selbstkontrollmechanismen ausgestaltet werden sollen. Analog zu den vorherigen Vorgaben wird zur Bestimmung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegt, dass die Systeme bereits ein geeignetes Controlling im Unternehmen implementiert haben, welches den Anforderungen der Gesetzesänderung entspricht, so dass **kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand** anfällt.

**Vorgabe 20 (Informationspflicht): Vorlage des Jahresabschlusses / der Vermögensübersicht und des Prüfungsberichts; Artikel 1 § 20 Absatz 5 Satz 1 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
9	15	31,50	-	+0,1	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+0,1	

Laut § 20 Absatz 5 Satz 1 VerpackG werden die Systeme verpflichtet, ihren handelsrechtlichen Jahresabschluss oder eine Vermögensübersicht sowie einen Prüfungsbericht und dabei oder ergänzend die in § 18 Absatz 1a Satz 4 VerpackG genannten Angaben an die zentrale Stelle einmal jährlich zu übermitteln. Die benötigten Unterlagen sollten den Systemen bereits vorliegen und können ohne weitere Recherche an die zentrale Stelle übermittelt werden. Es wird erwartet, dass das Zusammentragen der Informationen nach § 18 Absatz 1a Satz 4 VerpackG lediglich einen geringen Zeitaufwand erfordert.

Laut Verpackungsregister betrifft die Regelung die aktuell bestehenden 9 Systeme.

Für die Herleitung des Zeitaufwands werden folgende Standardaktivitäten zugrunde gelegt: Beschaffung von Daten und Informationen sowie Formulare ausfüllen. Für das weitere Vorgehen wird mit einem Zeitaufwand von insgesamt 15 Minuten gerechnet.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 31,50 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsschnitt E des statistischen Unternehmensregisters „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** ändert sich um rund **+100 Euro**.

**Vorgabe 28 (Weitere Vorgabe): Mindestzyklanteil von Einwegkunststoffgetränkeflaschen; Artikel 1 § 30a VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	4.530	56,37	200	+17	+0,8
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+18	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch das Inkrafttreten des § 30a VerpackG, wird der Mindestanteil von Rezyklat bei der Herstellung von Einwegkunststoffgetränkeflaschen erhöht. Dieser soll von zunächst 25 Masseprozent ab dem 1. Januar 2025 auf mindestens 30 Masseprozent ab dem 1. Januar 2030 ansteigen.

Bereits im Jahr 2015 enthielten PET-Getränkeflaschen durchschnittlich 26 Prozent Recyclingmaterial, wobei einzelne Unternehmen einen Anteil von 38 Prozent und weitere Unternehmen sogar 59 Prozent Rezyklat bei der Herstellung von Einwegkunststoffflaschen nutzen konnten. Der durchschnittliche Anteil stieg von 24 Prozent auf 26 Prozent innerhalb von zwei Jahren. Die technischen Voraussetzungen für das Produzieren von Getränkeflaschen aus 100 Prozent Rezyklat bestehen bereits, jedoch werden diverse Gründe genannt, warum diese noch nicht flächendeckend umgesetzt sind. So nennt das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg unter anderem die Verfärbung des Endprodukts, das Entstehen von Schwarzknoten (erhöhtes Reißrisiko der Flaschenwand), den IV-Index, das Problem des Mehrfachrecyclings und die Preisdifferenz zwischen primärem PET und recyceltem PET als Gründe, warum noch kein größerer Anteil an Getränkeflaschen mit einem höheren Rezyklatanteil hergestellt wird.

Vor dem Hintergrund, dass der Anteil von 25 Prozent - welcher ab dem Jahr 2025 erreicht werden muss - durchschnittlich bereits 2015 erreicht werden konnte, der Rezyklatanteil jährlich um etwa 1 Masseprozent zunimmt und die technischen Voraussetzungen für das Herstellen von Getränkeflaschen mit 100 Prozent Masseanteil möglich sind, ist nicht zu erwarten, dass durch die Gesetzesänderung Maschinen erneuert oder neu angeschafft werden müssen. Entsprechend wird hierfür **keine einmalige Erfüllungsaufwandsänderung** durch das Anschaffen von neuen Maschinen oder sonstigen Anpassungen angenommen.

Da erwartet wird, dass nicht alle Unternehmen dieses Ziel bis 2025 bzw. 2030 erreichen werden, bzw. zum aktuellen Zeitpunkt erreicht haben, kann auf die Möglichkeit des § 30a Absatz 2 VerpackG verwiesen werden. Dieser gibt jenen Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen die Option, die in § 30a Absatz 1 VerpackG vorgesehenen flaschenbezogenen Rezyklateinsatzquoten alternativ mit einer Rezyklateinsatzquote bezogen auf die von ihnen insgesamt in Deutschland in Verkehr gebrachte Masse an Einwegkunststoffgetränkeflaschen zu erfüllen. Um diese Option nutzen zu können, müssen die betroffenen Hersteller die von ihnen hergestellten Einwegkunststoffgetränkeflaschen in nachprüfbarer Weise dokumentieren.

Die konkrete Anzahl der Unternehmen, die diese Option nutzen werden, kann, aufgrund bestehender Geheimhaltungspflicht, nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wird die Annahme getroffen, dass etwa 20 Prozent der Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen (dazu zählen jene Unternehmen, die Einwegkunststoffgetränkeflaschen produzieren und als Verpackung – befüllt oder ungefüllt – erstmals in Deutschland in Verkehr bringen) von der Option nach § 30a Absatz 2 VerpackG Gebrauch machen.

Zur Bestimmung der Fallzahl wird das Mitgliederverzeichnis des Forum-PET als Grundlage genutzt. Laut diesem können insgesamt 20 Unternehmen den von der Regelung betroffenen Unternehmen zugeordnet werden (PET-Flaschen Hersteller, Hersteller von Verschlüssen für PET-Flaschen, Abfüller). Aussagen über die Anzahl der Unternehmen, die im Ausland produzierte Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach Deutschland einführen, können nicht getroffen werden. Nach Einberechnung des angenommenen Faktors von 20 Prozent, gilt für das weitere Vorgehen eine Fallzahl von 4 Unternehmen, für welche die Dokumentationspflicht nach § 30a Absatz 2 VerpackG gilt.

Da es sich bei der Dokumentationspflicht um ein ähnliches Vorgehen wie für die Nachweispflicht nach § 15 Absatz 3 Satz 3 VerpackG handelt (siehe Vorgabe 12), werden die in dieser Vorgabe angenommenen Zeit- und Sachaufwände, sowie der Lohnkostensatz, auch für diese Vorgabe übernommen.

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 18 Tsd. Euro.

#### **Vorgabe 29 (Informationspflicht): Informationspflichten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern; Artikel 1 § 31 Absatz 1 Satz 4 VerpackG**

Mit § 31 Absatz 1 Satz 4 VerpackG wird das einheitliche Pfandsystem verpflichtet, die Endverbraucher über die Rücknahme- und Sammelsysteme für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen zu informieren. Diese Informationen sollen auf der Internetseite des bundesweit einheitlichen Pfandsystems nach § 31 Absatz 1 Satz 4 VerpackG veröffentlicht werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden entsprechende Informationen auf der Internetseite der Deutschen Pfand Gesellschaft mbH (DPG) veröffentlicht. Entsprechend wird durch die gesetzliche Verankerung eines bereits durchgeführten Sachverhalts keine Änderung des Erfüllungsaufwands erwartet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Vorgabe 30 (Informationspflicht): Ergänzung einer Pflicht zur Nachweisführung und zu Selbstkontrollmechanismen bei Einweggetränkeverpackungen; Artikel 1 § 31 Absatz 3 Satz 3 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.200	4.530	56,37	200	17.875	840
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				18.715	

Gemäß § 31 Absatz 3 Satz 3 VerpackG gelten die Pflichten nach § 15 Absatz 3 Satz 3 bis 7 VerpackG entsprechend auch für Hersteller von Getränken mit befüllten Einweggetränkeverpackungen. Dazu zählen zum einen die Nachweispflichten über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen (siehe dazu auch Vorgabe 12 – Wirtschaft) und das Einführen von Selbstkontrollmechanismen (siehe dazu auch Vorgabe 13 – Wirtschaft).

Die Fallzahl entspricht den Angaben der Drucksache 800/07 vom 09.11.2007 zur fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (siehe Seite 24). Hierfür wurde für die Vorgabe „Kennzeichnung pfandpflichtiger Verpackungen Einweg-Getränkeverpackungen“ (id\_ip: 2009112315395203) mit einer Fallzahl von 4.200 Herstellern gerechnet.

Inhaltlich spiegeln sich in dieser Vorgabe dieselben Pflichten wie in Vorgabe 12 – Wirtschaft und Vorgabe 13 – Wirtschaft. Entsprechend können die dort angenommenen Zeitaufwände (4.530 Minuten für die Nachweispflichten und 0 Minuten für das Einführen von Selbstkontrollmechanismen), Sachkosten (200 Euro für die Wartung der Informationstechnik) und Lohnkosten (gewichtete 56,37 Euro pro Stunde) übernommen werden.

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 18,7 Mio. Euro. Davon zählen rund 17,9 Mio. Euro zu den Personalkosten und rund 840 Tsd. Euro zu den Sachkosten.

**Vorgabe 31 (Weitere Vorgabe): Ausweitung der Einwegpfandpflicht; Artikel 1 § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	-	-	4.290	-	86
400	-	-	16.575	-	6.630
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				6.716	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen	-	6.716

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	-	-	-10.000	-	-200
400	-	-	-89.000	-	-35.600

20.000	243	19,90	-	1.612	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-34.188	

Mit der gesetzlichen Änderung des § 31 Absatz 4 VerpackG fallen neben den bisher pfandpflichtigen Getränkeverpackungen künftig nahezu alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen unter die Pfandpflicht. Diese galten vor der Gesetzesänderung von der Pfandpflicht befreit, sofern sie mit speziellen Getränken befüllt waren (z.B. Fruchtsäfte und weitere; siehe § 31 Absatz 4 VerpackG). Um der Pflicht nachzugehen, müssen sich Erstinverkehrbringer nun am Deutschen Pfandsystem anmelden und einen Vertrag mit der Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) eingehen. Gleichzeitig entfallen jährliche Lizenzentgelte, da die Lizenzierung der entsprechenden Verpackungen bei einem dualen System entfällt.

Es ist anzunehmen, dass abseits der Kosten durch die Teilnahme am Pfandsystem auch Kosten für die Aufnahme und Weiterverwendung der Pfandflaschen in den Verkaufsstellen entstehen werden. Diese müssen für das erhebliche Mehraufkommen von Einwegkunststoffflaschen eine routiniertere Entleerung der Leergutautomaten einführen. Abhängig von der Anzahl der zusätzlichen Flaschen könnte für einen geringen Anteil von Verkaufsstellen eine Anschaffung eines neuen Automaten notwendig sein. Für dieses Vorgehen wird aber angenommen, dass, da kosteneffizienter, eine routiniertere Leerung eines Automaten naheliegender ist.

Für die Nutzung des DPG-Systems fallen kalenderjährliche Teilnahmeentgelte an, welche in breit definierten Mengencluster aufgeteilt sind. Diese orientieren sich an der Stückzahl der in Verkehr gebrachten Verpackungen und reichen von 500 Euro (bis zu 20.000 Verpackungen) bis rund 21 Tsd. Euro (mehr als 80 Millionen Verpackungen). Für das weitere Vorgehen wird mit einem durchschnittlichen Teilnahmeentgelt von rund 11 Tsd. Euro gerechnet.

Es wird angenommen, dass Inverkehrbringer von Einwegkunststoffflaschen derzeit ausschließlich in dualen Systemen registriert sind. Nun fällt für diese das jährliche Teilnahmeentgelt an. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Inverkehrbringer von Einweggetränkeverpackungen bereits bei der DPG teilnehmen (mit Verpackungen für Getränke, die schon vor der gesetzlichen Änderung unter die Pfandpflicht fielen). Die Teilnahmeentgelte sind nach Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen in Mengencluster gestaffelt. Diese Mengencluster sind in so hohen Spannbreiten definiert, dass nicht zu erwarten ist, dass die bereits gemeldeten Erstinverkehrbringer in ein höheres Cluster rutschen. Es ist also von keiner Änderung des Erfüllungsaufwands auszugehen.

Zusätzlich fallen für alle Erstinverkehrbringer Anmeldeentgelte an, die pro Artikel einmalig an die DPG zu zahlen sind. Diese Entgelte sind ebenfalls nach angemeldeter Menge gestaffelt und reichen von 80 bis 33.000 Euro pro Artikel.

Ausgehend davon, dass von der Gesetzesänderung sowohl Einwegkunststoffgetränkeflaschen als auch Getränkedosen betroffen sind, werden die Preisintervalle der Anmeldeentgelte für diese beiden Gruppen unterschiedlich bewertet.

Für die Einwegkunststoffgetränkeflaschen wird angenommen, dass die Spanne der von Erstinverkehrbringern vertriebenen Flaschen von 0,8 Millionen bis 50 Millionen Verpackungen reicht. Entsprechend liegt das Preisintervall zwischen 150 Euro und 33 Tsd. Euro.

Zu den Getränkedosen, welche bisher nicht pfandpflichtig sind, zählen nur einzelne Produkte wie Apfelwein, Cider, alkoholische Mischgetränke und einzelne Energydrinks. Öfters handelt es sich hierbei um Nischenprodukte weshalb die Spanne der von den Erstinverkehrbringer vertriebenen Getränkedosen zwischen 80 Euro (0,1 Millionen Verpackungen pro Jahr) und 8.500 Euro (bis zu 50 Millionen Verpackungen) liegt.

Da sich das Lizenzentgelt an dem Gewicht der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen orientiert, wird geprüft, wie hoch das Abfallgewicht der genannten Artikel pro Unternehmen durchschnittlich ist:

Bei einem durchschnittlichen Gewicht pro Einwegkunststoffflasche von etwa 20 Gramm entspricht dies - fußend auf den zuvor angenommenen Intervallgrenzen - einem Abfallgewicht von 16.000 Kilogramm (20 Gramm\*0,8 Millionen Verpackungen) bis 1.000.000 Kilogramm (20 Gramm\*50 Millionen Verpackungen). Für das weitere Vorgehen wird mit einem durchschnittlichen Abfallgewicht für Einwegkunststoffflaschen von rund 500.000 Kilogramm gerechnet. Laut dem Webshop-Angebot des dualen Systems „BellandVision“ kann näherungsweise kalkuliert werden, dass bei diesem Gewicht ein jährliches Lizenzentgelt von etwa 100 Tsd. Euro anfällt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei Dosen liegt das durchschnittliche Gewicht bei etwa 14 Gramm. Unter Verwendung derselben Kalkulationsgrundlage liegt das Abfallgewicht folglich zwischen 140 Kilogramm (14 Gramm\*0,1 Millionen Dosen) und 28.000 Kilogramm (14 Gramm\*2 Millionen Dosen). Für das weitere Vorgehen wird mit einem Durchschnittswert von rund 14.000 Kilogramm gerechnet, für welches ein jährliches Lizenzentgelt von rund 10 Tsd. Euro anfällt.

Zusammenfassend ändert sich der jährliche Sachaufwand für Erstinverkehrbringer von Kunststoffflaschen um rund -89 Tsd. Euro pro Jahr (+11 Tsd. Euro durch DPG-Teilnahme – 100 Tsd. Euro Lizenzentgelt für duale Systeme) und der jährliche Sachaufwand für Erstinverkehrbringer von Dosen um rund -10 Tsd. Euro (+0 Euro durch DPG-Teilnahme – 10 Tsd. Euro Lizenzentgelt für duale Systeme). Laut DPG sind derzeit 650 Teilnehmer gemeldet. Hierunter befinden sich Erstinverkehrbringer, Forderungssteller und Rücknehmer. Relevant für die Kostenbetrachtung sind lediglich die Erstinverkehrbringer, da davon auszugehen ist, dass für die anderen beiden Gruppen kein Anpassungsbedarf für Prozesse oder Automaten notwendig ist.

Für die Gruppe der Erstinverkehrbringer von Einwegkunststoffgetränkeflaschen werden 400 Betroffene angenommen, für die Erstinverkehrbringer von Getränkedosen, die bisher noch nicht pfandpflichtig sind, werden 20 Betroffene angenommen.

Die Anzahl der neu abzugebenden Flaschen wird wie folgt berechnet: Wie bereits angenommen wird pro Unternehmen mit etwa 25 Millionen Verpackungen pro Jahr gerechnet, welche nun pfandpflichtig werden. Für die angenommenen 400 betroffenen Unternehmen entspricht dies einer Gesamtmenge von etwa 10 Milliarden Einwegkunststoffflaschen. Nach Aufteilung dieser auf die in Deutschland befindlichen Verkaufsstellen mit Leergutautomaten (rund 42.000) und abzüglich eines etwa fünfprozentigen Pfandschlupfs (Anteil der Flaschen, welche nicht im Pfandautomat landet), ist bei einer Sechstageswoche (324 Arbeitstage) mit einer Abgabe von etwa 700 zusätzlichen Flaschen pro Verkaufsstelle zu rechnen.

Die Fallzahl der Verkaufsstellen setzt sich aus der Anzahl der Drogeriemärkte (4.635), Supermärkte (10.870), großen Supermärkte (1.098), Discounter (16.162) und Getränkemärkte (9.205) zusammen. Für diese wird angenommen, dass sie in der Regel einen oder mehrere Leergutautomaten besitzen. Für Supermärkte, große Supermärkte und Getränkemärkte wird angenommen, dass diese einen Rückraum für die weitere Verarbeitung, Sortierung und Sammlung der Pfandprodukte haben. Die hier ablaufenden Prozesse sind meist automatisiert und erfordern einzelne manuelle Eingriffe. Durch das Aufkommen zusätzlicher Flaschen wird für diese aber kein zusätzlicher Aufwand erwartet.

In den Drogeriemärkten und Discountern (Fallzahl: rund 20.000) werden freistehende Automaten vermutet. Diese erfordern, sofern die Maximalkapazität erreicht ist, die manuelle Entleerung durch einen Mitarbeiter.

Entsprechend dieser Herleitung gilt für Dosen ein zusätzliches tägliches Aufkommen von etwa einer Dose (1 Millionen Dosen \* 20 Hersteller/42.000 Verkaufsstellen/324 Tage\*0,95 Pfandschlupf). Eine Änderung oder ein zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit Leergutautomaten ist bei dieser geringen Anzahl nicht zu erwarten.

Wie groß das Fassungsvermögen eines Automaten für Einwegkunststoffflaschen ist, konnte für diese Schätzung nicht festgestellt werden. Bei 700 zusätzlichen Flaschen pro Tag wird angenommen, dass an jedem Arbeitstag oder an jedem zweiten Arbeitstag eine zusätzliche Leerung notwendig ist. Da die Leerung meist dann erfolgen muss, wenn ein Kunde auf einen vollen Automaten hinweist, muss das zur Verfügungenstellen eines wieder funktionierenden Automaten sehr rasch ablaufen. Entsprechend wird mit einem Zeitaufwand für die Verkaufsstelle von einer zusätzlichen Minute pro Entleerung gerechnet. Auf ein Arbeitsjahr gerechnet, entspricht dies damit 324 Minuten (bei einer zusätzlichen täglichen Leerung) bzw. 162, sofern diese alle zwei Tage erfolgen muss. Für das weitere Vorgehen wird der Mittelwert dieser Zeitangaben genutzt (243 Minuten).

Es gilt der Lohnsatz eines niedrigen Qualifikationsniveaus in Höhe von 19,90 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt G „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“.

Der **einmalige Umstellungsaufwand für Erstinverkehrbringer von Einwegkunststoffgetränkeflaschen** liegt daher zwischen 60 Tsd. und 13,2 Mio. Euro (**durchschnittlich werden rund 6,6 Mio. Euro geschätzt**).

Der **einmalige Umstellungsaufwand für Erstinverkehrbringer von Getränkedosen** liegt zwischen 1.600 und 170 Tsd. Euro (**durchschnittlich werden rund 86 Tsd. Euro geschätzt**).

Diese Kosten sind der Kategorie „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“ zuzuschreiben.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Erstinverkehrbringer von Einwegkunststoffflaschen ändert sich um rund - 35,6 Mio. Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand von Erstinverkehrbringern von Dosen um rund -200 Tsd. Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verkaufsstellen durch das routiniertere Entleeren der Pfandautomaten beträgt rund +1,6 Mio. Euro.

**Vorgabe 32 (Weitere Vorgabe): Finanzielle und organisatorische Mittel inkl. Selbstkontrollmechanismus; Artikel 1 § 31 Absatz 5 VerpackG**

Laut § 31 Absatz 5 VerpackG sind Hersteller von Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Der Gesetzestext gibt nicht konkret vor, wie diese Selbstkontrollmechanismen ausgestaltet werden sollen.

Wie bei den vergleichbaren Annahmen zuvor, gilt auch hier, dass die Hersteller von Einweggetränkeverpackungen bereits ein geeignetes Controlling im Unternehmen implementiert haben, welches den Anforderungen der Gesetzesänderung entspricht, so dass **kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand** anfällt.

**Vorgabe 33 (Weitere Vorgabe): Mehrwegalternative bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern; Artikel 1 § 33 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
34.200	3	29,50	2,75	50	94
92.200	6	29,50	2,75	272	254
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				670	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anpassung von Organisationsstrukturen	136	-
Einmalige Informationspflicht	186	348

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
34.200	-	-	0	-	0
92.200	-	-	115	-	10.603
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				10.603	

Artikel 1 § 33 VerpackG adaptiert Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 in das nationale Recht und sieht vor, dass künftig die Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher eine Mehrwegalternative anbieten müssen. Sofern die Einweggetränkebecher nicht teilweise oder vollständig aus Kunststoff bestehen, d.h. auch keine Kunststoffbeschichtung aufweisen (Beschichtung durch Polyethylen (PE) oder ähnlichen Kunststoff), geht die Verpflichtung über die Umsetzung von EU-Recht hinaus und ist infolgedessen von der One-in-one-Out Regelung betroffen.

Wie der künftigen Pflicht auf Seiten der Letztvertreiber nachgegangen wird, kann noch nicht im Einzelnen konkretisiert werden. Aufgrund dessen werden Annahmen getroffen, deren Plausibilität sich aus Recherchen, Erfahrungen aus ähnlichen Regelungsvorhaben und Absprache mit dem Ressort ergibt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 1) Der Letztvertreiber bietet Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher an und muss aufgrund der Gesetzesänderung eine Mehrwegalternative für die eigene Vertriebsstelle anschaffen. Meist wird dies durch ein auf die Betriebsstelle oder die Kette oder ein sonstiges geschlossenes System beschränktes Pfandsystem umgesetzt, oder es besteht – für kleine Unternehmen im Sinne des § 34 VerpackG – die Möglichkeit der Befüllung mit Lebensmitteln oder Getränken in von Kunden mitgebrachten Behältern.
- 2) Der Letztvertreiber bietet Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher an, und wird sich aufgrund der Gesetzesänderung bei einem Mehrwegsystem (z.B. Mehrweg-Pfandsysteme) beteiligen.
- 3) Der Letztvertreiber bietet bereits jetzt eine Mehrwegalternative an oder beteiligt sich bereits jetzt bei einem Mehrwegsystem.

Für die Verteilung der Anzahl von Letztvertreibern je nach genannter Variante ist sowohl die angebotene Produktpalette wie auch die Größe des Betriebs ausschlaggebend.

Für Variante (1) kommen vor allem größere Geschäfte im Lebensmitteleinzelhandel in Frage, da diese bereits eine geeignete Infrastruktur durch die Verkettung mehrerer Verkaufsstellen besitzen. Diesen entsteht aufgrund der Gesetzesänderung jährlicher Aufwand durch das Anschaffen der Mehrwegalternative und einmaliger Aufwand durch das Anbringen von Schildern (o. ä.) mit Hinweisen auf die zur Verfügung stehende Alternative.

Für Variante (2) wird angenommen, dass vor allem Letztvertreiber von Einwegbechern aber auch von Take-Away-Boxen und Einwegschalen dieses Angebot nutzen werden. Dazu zählen vor allem Kioske, Kaffeebars, Imbissstuben, Tankstellen und Bäckereibetriebe. Die bisher etablierten Pfandsysteme bieten in ihrem Service die Belieferung der Letztvertreiber mit der Mehrwegalternative an und sammeln, spülen und verteilen diese wieder an ihre Partner (vor allem regionale Systeme<sup>3</sup>). Oder sie beliefern die Letztvertreiber mit der Mehrwegalternative, wobei diese selbst für das Reinigen der Becher verantwortlich sind (überregionale bzw. bundesweite Systeme<sup>4</sup>).

Für Variante (3) wird angenommen, dass sowohl Variante (1) als auch Variante (2) bereits teilweise umgesetzt worden sind, weshalb die Fallzahlen dieser Varianten zu relativieren sind.

Für die Herleitung der Fallzahlen wird zunächst geprüft wie viele Letztvertreiber es von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen gibt. Diese werden dann den zuvor genannten Varianten zugeordnet. Zusätzlich wird geprüft, wie hoch der Anteil der nicht-kunststoffbeschichteten Becher ist.

#### Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher:

Laut Recherche können deutschlandweit etwa 141.000 Geschäfte (o.ä. Stellen) zu den Letztvertreibern der genannten Verpackungen gezählt werden. Diese verteilen sich auf rund 40.000 Kioske, rund 2.300 Kaffeebars, rund 14.500 Tankstellen, rund 10.000 Bäckereibetriebe, rund 36.400 Imbissstuben und rund 38.000 Geschäfte im Lebensmitteleinzelhandel.

Nach der zuvor gelisteten Aufteilung zählen demnach rund 38.000 Letztvertreiber zu Variante (1) und rund 103.200 Letztvertreiber zu Variante (2).

Um bereits das derzeitige Anbieten von Mehrwegalternativen zu berücksichtigen, werden die Fallzahlen relativiert. So wird für Variante (1) frei angenommen, dass etwa 10% der Letztvertreiber bereits eine Mehrwegalternative anbieten (rund 34.200 Letztvertreiber = 36.400 Letztvertreiber \* 0,9).

Die Fallzahl von Variante (2) wird um rund 11.000 Letztvertreiber reduziert und liegt dadurch bei rund 92.200. Diese Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der Partner von den größten bundesweiten Mehrwegpfandanbietern „ReCup“, „ReBowl“ und „Recircle“ (insgesamt etwa rund 6.000 Partner) und der Annahme, dass sich in den deutschen Großstädten regionale Systeme etabliert haben (z.B. FairCup, CupForCup, FreiburgCup, Con-Cup, CupCycle) deren Partneranzahl zwischen 20 und 100 pro Großstadt liegt. Bei durchschnittlich 60 Partnern pro Großstadt und 81 deutschen Großstädten ist dadurch mit zusätzlich rund 5.000 Letztvertreibern zu rechnen, die sich bereits an einem regionalen Mehrwegpfandsystem beteiligen.

<sup>3</sup> Zum Beispiel FairCup (<https://fair-cup.de/>), CupForCup (<https://cupforcup.de/>), FreiburgCup (<https://freiburgcup.de/>) und CupCycle (<https://www.cupcycle.eu/>) (jeweils zuletzt abgerufen am 7.1.2021).

<sup>4</sup> Zum Beispiel ReCup (<https://recup.de/>), ReBowl (<https://rebowl.de/>) und Recircle (<https://www.recircle.de/>) (jeweils zuletzt abgerufen am 7.1.2021).

Anteil der Getränkebecher ohne Beschichtung aus Kunststoff:

Nach Recherche des Anteils von Getränkebechern ohne Beschichtung aus Kunststoff konnten keine Alternativen festgestellt werden. Auch vom Umweltbundesamt wird angegeben, dass 40 Prozent der Getränkebecher aus Kunststoff bestehen und 60 Prozent aus Pappe, wobei die Becher aus Pappe immer zu mindestens vier Prozent aus Kunststoff bestehen. Alternativen dazu, bei denen kein Kunststoffanteil vorhanden ist, konnten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden und es wird angenommen, dass dieser Anteil vernachlässigbar ist.

Für Variante (1) entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand.

Für Variante (2) ergeben sich einmalige Zeitaufwände für das Abschließen einer Partnerschaft mit einem Mehrwegpfandsystem. Dies erfolgt sehr aufwandsarm über die Website der Systeme und sollte in wenigen Minuten umsetzbar sein. Für die weitere Berechnung werden für diese einmalige Anmeldung 3 Minuten angenommen. Dies entspricht auch der Standardaktivität „Formulare ausfüllen“ aus der Zeitwerttabelle des Leitfadens für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands.

Für alle Letztvertreiber (Varianten (1) und (2)) entsteht ein einmaliger Zeitaufwand für das Aufstellen von Hinweisschildern. Grundlage für den Zeitaufwand ist die bereits in der SKM-Datenbank erfasste Pflicht zum Aufstellen von Hinweistafeln durch Vertreiber von Umverpackungen. Hier wird ein geringer Zeitaufwand von 3 Minuten pro Fall angesetzt.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 29,50 Euro pro Stunde. Dieser entspricht dem Wirtschaftsabschnitt G des statistischen Unternehmensregisters „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“.

Für die Variante (1) entstehen jährliche Sachkosten für die Anschaffung ausreichender Mehrwegalternativen. Da die Gesetzesänderung die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher nicht verbietet, sondern nur das Bereitstellen einer Alternative verpflichtet, wird angenommen, dass pro Verkaufsstelle durchschnittlich etwa 50 Mehrwegverpackungen angeschafft werden. Diese müssen nach etwa 500 Nutzungen durch neue Produkte ersetzt werden. Es wird angenommen, dass pro Produkt etwa 5 Euro Sachkosten entstehen, welche, unter der Voraussetzung, dass das Produkt pro Tag gespült wird, nach jeweils zweijähriger Nutzung erneut anfallen werden. Pro Fall entstehen dadurch jährlich rund 125 Euro.

Es wird erwartet, dass die korrespondierende Anzahl der potenziellen Nutzungen von Mehrwegalternativen (250 Nutzungen pro Artikel pro Jahr entspricht bei 50 Mehrwegartikeln rund 12.500 Einwegartikel pro Verkaufsstelle) künftig nicht mehr als Einwegartikel von den Verkaufsstellen bereitgestellt werden muss. Dadurch reduzieren sich die Kosten für die Verkaufsstellen um etwa 0,01 Euro pro Wegfall einer Einwegverpackung pro Jahr. Dies entspricht einer Entlastung von rund 125 Euro pro Jahr. Somit kann für das weitere Vorgehen mit einer kostenneutralen Änderung gerechnet werden (125 Euro durch das Anbieten einer Mehrwegalternative - 125 Euro durch Wegfall der Einwegartikel). Für die Variante (2) fallen für den Service der Pfandsysteme monatliche Systemgebühren in Höhe von durchschnittlich etwa 20 Euro an. Pro Jahr entstehen dadurch Sachkosten in Höhe von rund 240 Euro.

Nach Ausführungen der potenziellen Einsparungen für Variante (1), kann auch für diese Variante eine Entlastung von etwa 125 Euro pro Jahr angenommen werden. Somit gilt für das weitere Vorgehen eine Belastung von rund 115 Euro (240 Euro für die Teilnahme an einem Pfandsystem – 125 Euro für den Wegfall von Einwegverpackungen).

Für alle Letztvertreiber (Varianten (1) und (2)) entstehen einmalige Sachkosten für das Anschaffen von Hinweisschildern. Grundlage für den Sachaufwand ist die bereits in der SKM-Datenbank erfasste Pflicht zum Aufstellen von Hinweistafeln durch Vertreiber von Umverpackungen. Hier liegen die Anschaffungskosten für die Hinweistafeln bei 2,75 Euro pro Stück.

Durch Variante (1) ändern sich die jährlichen Sachkosten durch die Anschaffung geeigneter Mehrwegalternativen und den Wegfall der Einwegverpackungen nicht.

Durch die Variante (2) entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von rund 136 Tsd. Euro und es entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 10,6 Mio. Euro.

Für das Aufstellen der Hinweisschilder entsteht ein **einmaliger Personalaufwand** von rund **186 Tsd. Euro** und rund **348 Tsd. Euro Sachkosten**.

Insgesamt fallen für diese Vorgabe rund **322 Tsd. Euro einmalige Personalkosten**, rund **348 Tsd. Euro einmalige Sachkosten** und rund **10,6 Mio. Euro jährliche Sachkosten** an.

Diese Kosten fallen vollständig durch die Umsetzung von EU-Recht an, wobei einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 136 Tsd. Euro der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ sowie rund 186 Tsd. Euro Personalkosten und rund 348 Tsd. Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zuzuschreiben sind.

Da die verpflichtende Ersetzung eines Produkts mit nur einem geringfügigen Anteil an Kunststoff auch unter die Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/904 fällt, ist der Anteil des Erfüllungsaufwands durch die Umsetzung von nationalem Recht nach derzeitigem Kenntnisstand gleich null.

#### **Vorgabe 34 (Weitere Vorgaben): Ermöglichung der Bestellung eines Bevollmächtigten für Hersteller aus dem Ausland; Artikel 1 § 35 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
365	60	68,70	-	25	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				25	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anpassung von Organisationsstrukturen	25	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
37	60	68,70	-	3	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3	

§ 35 VerpackG ermöglicht Herstellern, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, einem Bevollmächtigten die Verpflichtungen – mit Ausnahme der Registrierung nach § 9 VerpackG - dieses Gesetzes zu übertragen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine konkrete Fallzahl der Hersteller aus dem Ausland, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, ist nicht definitiv feststellbar. Näherungsweise wird eine Fallzahl von 7.300 Herstellern geschätzt.

Dieser Herleitung liegen folgende Überlegungen zugrunde: Bis März 2020 waren ca. 179.000 Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen im Herstellerregister LUCID registriert. Davon sind rund 172.000 Hersteller Deutschland zugewiesen. Die Differenz entspricht den ausländischen Herstellern (7.000 bzw. rund 4 Prozent). Mit Hinzunahme der Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (7.400 Hersteller; siehe Vorgabe 12 - Wirtschaft) und der Anwendung desselben Faktors (4 Prozent bzw. rund 300 Hersteller (7.400 Hersteller\*0,04)) resultieren daraus etwa 7.300 ausländische Hersteller, welche die Verpflichtungen an einen Bevollmächtigten übertragen können. Da die Beauftragung eines Bevollmächtigten mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Anteil der Hersteller diese Möglichkeit in Anspruch nimmt. Für das weitere Vorgehen werden lediglich 5 Prozent angenommen (365 Hersteller=7.300 Hersteller\*0,05), die einen Dritten beauftragen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass jährlich etwa 10 Prozent neue ausländische Hersteller den Markt betreten (37 Hersteller = 365 Hersteller\*0,1).

Entsprechend der Schätzung zum Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes, durch welches eine ähnliche Vorgabe eingeführt worden ist, wird auch für diese Vorgabe mit einem Zeitaufwand von etwa einer Stunde gerechnet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Da die Bevollmächtigung im Regelfall die Geschäftsleitung verfassen muss, wird das hohe Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts C (Verarbeitendes Gewerbe) und ein Lohnkostensatz in Höhe von 68,70 Euro pro Stunde angenommen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt dadurch rund 25 Tsd. Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand rund 3 Tsd. Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ zugeordnet. Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

### **Vorgabe 39: Informationspflichten über Abfallvermeidungsmaßnahmen; Artikel 2 § 46 KrWG**

Die Änderungen nach Artikel 2 Nummer 3 stellen lediglich eine Konkretisierung der bestehenden Pflicht zur Abfallberatung dar, durch die kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Änderungen zu Artikel 3 adressieren nicht die Wirtschaft, so dass insoweit auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

### **e) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Artikel 1 (Änderung des Verpackungsgesetzes)

### **Vorgabe 4 i.V.m. mit den Vorgaben 6 und 7: Erweiterung der Registrierungspflicht, Registrierung im Falle eines Bevollmächtigten und Bestimmung der Angaben bei der Registrierung; Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 6 und 7 VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand auf Bundesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-	-	-	+320	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+320	

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-	-	-	+32	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+32	

Wie in Vorgabe 4 – Wirtschaft beschrieben, erweitert sich gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 VerpackG der Kreis der registrierungspflichtigen Hersteller. Hinzu kommen einmalig etwa 7.500 Hersteller und jährlich etwa 750 Hersteller, welche sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren lassen müssen.

Auch werden, gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VerpackG, die Angaben der Bevollmächtigung und die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller und, gemäß dem neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 VerpackG, die aufgeschlüsselten Angaben zu den Verpackungen von der Zentralen Stelle Verpackungsregister bestätigt und veröffentlicht. Die hiervon betroffenen Hersteller sind sowohl Unternehmen, die bisher zur Registrierung verpflichtet worden sind, als auch die neu betroffenen Hersteller von nichtsystembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Für das weitere Vorgehen sind jedoch nur die neu betroffenen Hersteller relevant, da die bisherig Verpflichteten nur marginal von der Gesetzesänderung betroffen sind (siehe Vorgaben 5 und 6 – Wirtschaft) und sich die Auswirkungen auch für die Verwaltung nur geringfügig äußern dürften.

Eine Erfüllungsaufwandsänderung ist nicht eindeutig einschätzbar, da konkrete Informationen derzeit nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden für das weitere Vorgehen Angaben der Schätzung zum Erlass des Verpackungsgesetzes zugrunde gelegt. Für die damalige Schätzung kalkulierte die Zentrale Stelle Verpackungs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

register ihre Personal- und Sachkosten eigenständig, wobei anschließend die Aufgabenbereiche anteilmäßig verteilt wurden.

Insgesamt wurde mit einer jährlichen Erfüllungsaufwandsänderung von rund 1,7 Mio. Euro gerechnet. Für das Betreiben und Veröffentlichen des Registers der Hersteller wurden insgesamt rund 215 Tsd. Euro pro Jahr angegeben. Dieser Einschätzung waren rund 5.000 jährliche Registrierungen durch Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zugrunde gelegt (10 Prozent der einmaligen Registrierungen). Im Verhältnis entspricht dies ansatzweise rund 15 Prozent (750 Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen/5.000 Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen).

Ausgehend von diesen Informationen entsteht für die Zentrale Stelle Verpackungsregister ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 32 Tsd. Euro.

Da, wie beschrieben, dies etwa 10 Prozent der einmaligen Registrierungen ausmacht und dieses Größenverhältnis auch für diese Vorgabe wiederzufinden ist, beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand auf rund 320 Tsd. Euro.

#### **Vorgabe 5: Veränderung der Übermittlung von Registrierungsdaten; Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 VerpackG**

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 VerpackG werden zusätzliche Merkmale mitaufgenommen, die bei der Registrierung der Unternehmen bei der Zentralen Stelle bereits erfragt werden (europäische Steuernummer des Herstellers), nun aber auch von der Zentralen Stelle veröffentlicht werden können. Es wird angenommen, dass das Ändern der öffentlich sichtbaren Informationen auf der Website der Zentralen Stelle zu **keinem bzw. einem vernachlässigbaren geringen einmaligen Erfüllungsaufwand** führt. **Vorgabe 13 i.V.m. Vorgabe 30: Nachweispflichten und Ergänzung einer Pflicht zur Nachweisführung und zu Eigenkontrollmechanismen bei Einweggetränkeverpackungen; Artikel 1 § 15 Absatz 3 i.V.m. § 31 Absatz 3 Satz 3 VerpackG**

Durch die Änderungen des § 15 Absatz 3 Satz 3 VerpackG und des § 31 Absatz 3 Satz 3 VerpackG sind durch die Erhöhung der Anzahl der Unternehmen, die der Nachweispflicht nachkommen müssen, implizit auch die zuständigen Landesbehörden betroffen. Diese können nämlich gemäß § 15 Absatz 3 Satz 7 VerpackG (neu) die Hersteller oder Vertreiber zur Übermittlung der Dokumentationen verpflichten.

Es wird angenommen, dass sich vermutlich keine Erfüllungsaufwandsänderung durch die Gesetzesänderung ergeben wird.

Dieser Annahme liegt folgende Überlegung zu Grunde: Da eine Übermittlung der Unterlagen durch die Hersteller oder Vertreiber nur auf Anforderung erfolgen muss und die Verwaltung nur für diese Anzahl ihre damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten ausführt, kann angenommen werden, dass sich die Anzahl der jährlichen Übermittlungen, durch gleichbleibenden finanziellen Möglichkeiten der Landesverwaltungen, nicht ändern wird. Vielmehr ist es naheliegend, dass die zuständigen Landesbehörden jährlich andere Unternehmen zur Übermittlung verpflichtet, wobei die jährliche Anzahl konstant gehalten wird.

#### **Vorgabe 17: Elektronische Hinterlegung statt schriftlicher Vorlage, elektronische Signatur; Artikel 1 § 17 Absatz 3 VerpackG**

Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für die elektronische Hinterlegung dem Aufwand der bisherigen schriftlichen Vorlage entspricht.

#### **Vorgabe 18: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Systeme; Artikel 1 § 18 Absatz 1a VerpackG**

Durch den neu gefassten § 18 Absatz 1a VerpackG werden die Bedingungen für die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems vorgegeben. Diese sind anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder anhand einer Vermögensübersicht durch die zuständige Landesbehörde zu prüfen. Für diese Prüfung wird für die zuständige Landesbehörde **keine Erfüllungsaufwandsänderung** erwartet (siehe auch Vorgabe 18 – Wirtschaft).

#### **Vorgaben 21 und 25: Prüfung des Jahresabschlusses / der Vermögensübersicht und des Prüfungsberichts; Artikel 1 § 20 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	9.081	38,80	-	+6	

Vorbefassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	+6
----------------------------------	----

§ 20 Absatz 5 Satz 3 VerpackG schreibt die Prüfung der von den Systemen übermittelten Unterlagen und Informationen durch die Zentrale Stelle vor. Dazu zählt die Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. der Vermögensübersicht, des Prüfungsberichts und dabei oder ergänzend die Informationen nach § 18 Absatz 1a Satz 4 VerpackG. Die Tätigkeit der Prüfung der Unterlagen wird zu den hoheitlichen Aufgaben der Zentralen Stelle gezählt. Die Erfüllungsaufwandsänderung in Verbindung mit dieser Vorgabe wird entsprechend dem Normadressaten Verwaltung zugeschrieben. Sofern keine Meldung nach § 20 Absatz 5 Satz 1 VerpackG erfolgt, wird die zuständige Landesbehörde von der Zentralen Stelle informiert (siehe § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a VerpackG).

Für die Prüfung ist die Zentrale Stelle zuständig (Fallzahl: 1).

Da der Zentralen Stelle nur 9 Berichte pro Jahr übermittelt werden, wird aufgrund der sporadischen Prüfung ein Zeitaufwand hoher Komplexität angenommen. Für sonstige Verwaltungsaufgaben, wie das Aufbereiten der Informationen und das Archivieren der Daten, wird eine mittlere Komplexität angenommen. Nach Auswertung der SKM-Datenbank basierend auf ähnlichen Verwaltungsvorgaben wird mit einem Zeitaufwand von insgesamt 1.009 Minuten pro Fall für das weitere Vorgehen gerechnet. Hierenthalten sind die Standardaktivitäten formelle Prüfung, Daten sichten, inhaltliche Prüfung, Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen, kopieren, archivieren und verteilen.

Da jährlich die Unterlagen von 9 Systemen geprüft werden müssen, entspricht der jährliche Gesamtaufwand rund 9.081 Minuten.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde auf Bundesebene.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die Zentrale Stelle ändert sich dadurch um rund **+6 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 22 i.V.m. Vorgabe 26: Festlegung der Berichtsform und Möglichkeit der Festlegung eines Berichtsformats; Artikel 1 § 21 Absatz 2 i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand auf Bundesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6	1.586	65,40	-	10	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				10	

Es wird angenommen, dass durch die Änderungen des § 21 Absatz 2 VerpackG und des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a VerpackG die Zentrale Stelle in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt die Form der Berichte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 VerpackG, welche von den Systemen jährlich zu übermitteln sind, einmalig vereinheitlicht. Durch eine Vereinheitlichung wird eine Vergleichbarkeit der Berichte der Systeme gewährleistet. Es wird angenommen, dass sich für das Konkretisieren der verbindlichen Vorgaben bzgl. Berichtserstellung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Stelle und des Umweltbundesamts treffen, um die derzeitigen Darstellungsformen abzugleichen, abzuwägen und zu vereinheitlichen.

Diese Tätigkeit wird zu den hoheitlichen Aufgaben der Zentralen Stelle gezählt. Die Erfüllungsaufwandsänderung in Verbindung mit dieser Vorgabe wird entsprechend dem Normadressaten Verwaltung zugeschrieben.

Für die Fallzahl gelten die beiden Stellen: Zentrale Stelle und Umweltbundesamt. Es wird angenommen, dass für diese Tätigkeit jeweils 3 Mitarbeiter von beiden Stellen beauftragt werden (Fallzahl: 6). Nach Auswertung der Datenbank anhand ähnlicher Verwaltungsvorgaben wird angenommen, dass für die betroffenen Mitarbeiter ein Zeitaufwand für Vorbereitung, Abhalten einer internen und einer externen Sitzung und die Nachbereitung anfällt. Insgesamt entsteht dadurch ein einmaliger Zeitaufwand von 1586 Minuten pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

Es wird geschätzt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes verantwortlich sein werden. Entsprechend gilt der Lohnsatz in Höhe von 65,40 Euro pro Stunde.

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** beträgt dadurch rund insgesamt **+10 Tsd. Euro**, wobei hiervon +5 Tsd. Euro bei der Zentralen Stelle anfallen und +5 Tsd. Euro beim Bund/UBA.

**Vorgabe 23: Vorlage von Unterlagen durch die Zentrale Stelle an das Umweltbundesamt; Artikel 1 § 25 Absatz 5 VerpackG**

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10	38,80	-	+0	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				+0	

§ 25 Absatz 5 VerpackG bestimmt, dass das Umweltbundesamt Auskünfte oder sonstige weitere Unterlagen von der Zentralen Stelle anfordern kann, sofern dies für die Prüfung der Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 VerpackG, der Dokumentation der zugrundeliegenden Methode der Bemessung des Umlageaufkommens und der Durchführung der Nachkalkulation oder deren Anwendung erforderlich ist.

Für die Fallzahl gilt der Aufwand der Zentralen Stelle, welche die Informationen übermitteln muss.

Davon ausgehend, dass die erforderlichen Informationen der Zentralen Stelle bereits vorliegen und lediglich eine Übermittlung an das Umweltbundesamt, ohne sonstiges Einbindung weiterer Gremien, erforderlich ist, kann nach Auswertung der SKM-Datenbank bezüglich ähnlicher Verwaltungsvorgaben ein Zeitaufwand von 10 Minuten angenommen werden.

Die Erfüllungsaufwandsänderung beträgt folglich rund +6 Euro und ist insoweit vernachlässigbar.

**Vorgabe 24: Prüfung des Vorliegens von Geschäftsgeheimnissen; Artikel 1 § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a VerpackG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand auf Bundesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	1.440	38,80	-	1	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1	

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	160	38,80	-	+0,1	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+0,1	

Die Zentrale Stelle kann von einem System eine Begründung bzgl. des Vorliegens von Geschäftsgeheimnissen verlangen. Diese hat die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a VerpackG zu prüfen. Sofern nach der Prüfung der Begründung Zweifel am Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses fortbestehen, benachrichtigt die Zentrale Stelle die zuständige Landesbehörde über den Sachstand.

Diese Tätigkeit wird zu den hoheitlichen Aufgaben der Zentralen Stelle gezählt. Die Erfüllungsaufwandsänderung in Verbindung mit dieser Vorgabe wird entsprechend dem Normadressaten Verwaltung zugeschrieben.

Für die Prüfung ist die Zentrale Stelle zuständig (Fallzahl: 1).

Der Zeitaufwand hängt von der Anzahl der übermittelten Begründungen zum Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen ab, sowie dessen Regelmäßigkeit. Es wird angenommen, dass alle Systeme Geschäftsgeheimnisse pflegen (9 Systeme) und auch eine Vorlage einer Begründung verlangt wird. Es wird weiter angenommen, dass die Prüfung der Begründung etwa eine Arbeitsstunde beanspruchen wird. Dies erfolgt einmalig für die 9 bestehenden Systeme. Es wird angenommen, dass sich das Vorliegen, wie auch der Inhalt der Begründung zum Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen, nicht regelmäßig ändern wird. Um die Probabilität dennoch zu berücksichtigen, wie auch die Möglichkeit, dass neue Systeme gegründet werden, wird mit einer jährlichen Fallzahl von „1“ für das weitere Vorgehen gerechnet.

Der Zeitaufwand pro Prüfung entspricht der Auswertung ähnlicher Verwaltungsvorgaben der SKM-Datenbank. Diese beinhaltet formelle und inhaltliche Prüfung, Sichtung der Daten, Aufbereitung von Informationen, Erstellen des Bescheids, kopieren, archivieren und verteilen. Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von 160 Minuten pro Prüfung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Prüfung der 9 bestehenden Systeme entsteht folglich ein einmaliger Zeitaufwand von 1.440 Minuten und ein jährlicher Zeitaufwand, durch potenzielle Änderungen der Begründungen oder durch das Hinzukommen eines neuen Systems, von 160 Minuten.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde auf Bundesebene.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die Zentrale Stelle ändert sich dadurch um rund **+100 Euro**.

**Vorgabe 27: Ermöglichung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften; Artikel 1 § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG**

Durch die Ermöglichung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften durch die Zentrale Stelle ist keine Änderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten.

**Vorgabe 28 (Weitere Vorgabe): Mindestrezyklatanteil von Einwegkunststoffgetränkeflaschen; Artikel 1 § 30a VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Landesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	950	40,30	-	+3	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+3	

Gemäß § 30a Absatz 2 Satz 3 VerpackG können die zuständigen Landesbehörden die Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die sich für die Option nach § 30a Absatz 2 zur Erfüllung der Rezyklateinsatzquote entschieden haben, zur Übermittlung der hierzu erforderlichen Dokumentationen verpflichten.

Wie in Vorgabe 28 – Wirtschaft kalkuliert, wird mit einer geringen jährlichen Anzahl betroffener Unternehmen gerechnet. Dies ist aber vor allem deshalb kritisch zu bewerten, da eine vollständige Fallzahl durch die Nichtbeachtung jener Hersteller, die im Ausland produzierte Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach Deutschland einführen, zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestimmbar ist.

Für das weitere Vorgehen wird der Aufwand der Verwaltung durch die Prüfung der Dokumentation von den in Vorgabe 20 (Wirtschaft) geschätzten vier Unternehmen kalkuliert.

Nach Auswertung ähnlicher Vorgaben der OnDEA kann mit einem Zeitaufwand von etwa 950 Minuten pro Verfahren gerechnet werden. Dieser Zeitaufwand setzt sich aus folgenden Standardaktivitäten zusammen:

- Eingang bestätigen,
- Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen,
- Bescheid erstellen,
- kopieren, archivieren, verteilen.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde auf Landesebene.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die auf Landesebene zuständigen Behörden ändert sich dadurch um rund **+3 Tsd. Euro**.

**Vorgabe 35 i.V.m. Vorgabe 36: Ordnungswidrigkeitstatbestände, Einziehung von Gegenständen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren; Artikel 1 § 36 i.V.m. § 37 VerpackG**

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Landesebene:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.600	240	40,30	-	+242	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				+242	

Durch die Aufnahme weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestände laut § 36 VerpackG wird erwartet, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde weitere Bußgeldverfahren einleiten muss. Diese bekommen die Aufgabe übertragen, die Unternehmen bezüglich Umsetzung der zusätzlich gesetzlich verankerten Voraussetzungen zu prüfen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wie z.B. die Prüfung der Einführung der verpflichteten Mehrwegverpackungen oder dem normkonformen Inverkehrbringen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Außerdem werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 37 VerpackG berechtigt, Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, einzuziehen. Durch die neu aufgenommenen Vorschriften und Verpflichtungen bekommen insgesamt etwa 150.000 Betriebe, Vertriebe, Hersteller und ähnliche neue Pflichten auferlegt (siehe Wirtschaftsvorgaben). Es wird angenommen, dass von diesen pro Jahr etwa ein Prozent sich ordnungswidrig verhält und infolgedessen ein Verfahren eingeleitet werden muss (1.500 Verfahren).

Nach Auswertung ähnlicher Vorgaben der SKM-Datenbank kann mit einem Zeitaufwand von etwa 240 Minuten pro Verfahren gerechnet werden.

Es gilt der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde auf Landesebene.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die nach Landesrecht zuständigen Behörden ändert sich dadurch um rund **+242 Tsd. Euro**.

Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

#### **Vorgaben 37 und 38: Mindestanforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne; Abfallvermeidungsprogramme; Artikel 2 § 30 Absatz 6 und § 33 Absatz 3 Nummer 2 KrWG**

Die durch die Änderung nach Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 2 aufzunehmenden Maßnahmen können bei der Gelegenheit der nächsten Fortschreibung der Abfallbewirtschaftungspläne bzw. des Abfallvermeidungsprogrammes in das jeweilige Programm aufgenommen werden und zur Darstellung der Maßnahmen kann auf die Internetseite des Bundesumweltministeriums hingewiesen werden. Daher entsteht insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **Vorgabe 39: Informationspflichten über Abfallvermeidungsmaßnahmen; Artikel 2 § 46 KrWG**

Die Änderungen nach Artikel 2 Nummer 3 stellen lediglich eine Konkretisierung der bestehenden Pflicht zur Abfallberatung dar, durch die kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

#### **Vorgabe 40: Maßnahmenprogramme; Artikel 3 § 45h Absatz 1 Satz 4 und § 82 Absatz 2 WHG**

Da die durch die Änderungen nach Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 2 aufzunehmenden Maßnahmen bei der Gelegenheit der nächsten Änderung der Maßnahmenprogramme in das jeweilige Programm aufgenommen werden und zur Darstellung der Maßnahmen auf die Internetseite des Bundesumweltministeriums hingewiesen werden kann, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Artikel 3 wird verwiesen.

### **5. Weitere Kosten**

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister kann über eine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge auf die dualen Systeme umgelegt werden, sofern das bisherige Umlageaufkommen zu einer vollständigen Finanzierung nicht ausreichen sollte. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Nutzen des Gesetzes**

Mit diesem Gesetzentwurf wird das bereits gut funktionierende System der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen, das im Verpackungsgesetz geregelt ist, weiter verbessert und an die europarechtlichen Anforderungen angepasst. Damit wird sichergestellt, dass dieses System auch in Zukunft tragfähig ist und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen beiträgt. Verpackungsabfälle, die häufig aus hochwertigen und gut recycelbaren Materialien bestehen, müssen als Ressource betrachtet werden. Eine nachhaltige und auf den gesamten Nutzungszyklus einer Verpackung ausgerichtete Kreislaufwirtschaft bietet die Chance effektiv den Verbrauch von Primärressourcen zu verringern.

Die Wirtschaftsbeteiligten profitieren langfristig von einer auf die Zukunft ausgerichteten und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. Indem vermehrt Rezyklate genutzt werden, verlieren die in vielen Fällen nur in endlicher Menge verfügbaren Primärrohstoffe an Bedeutung. Sämtliche Mitgliedsstaaten der europäischen Union und letztlich alle Länder der Welt sehen sich mit den Herausforderungen schwindender natürlicher Ressourcen und eines gesteigerten Fokus auf umweltfreundlichem und klimaschonendem Konsum gegenüber. Das novellierte Verpackungsgesetz bietet jetzt schon Anreize zu Innovationen, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Damit werden deutsche Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligte auch in Zukunft weltweit konkurrenzfähig bleiben.

In umweltpolitischer Sicht trägt dieser Gesetzentwurf vor allem dazu bei, Primärressourcen zu schonen und einzusparen. Dies geschieht einerseits durch die Anreize zur Einsparung von Verpackungen, beispielsweise durch den stärkeren Fokus auf Mehrwegverpackungen im Bereich von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr oder durch die Ausweitung der Einwegpfandpflicht. Andererseits wird durch den Ausbau der Getrennsammlung bestimmter Verpackungsabfälle und die Verbesserung und Stabilisierung des bereits etablierten Systems der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen die Kreislaufwirtschaft gestärkt. Dazu trägt auch der stärkere Fokus auf den Einsatz von Rezyklaten bei, den der Gesetzentwurf vorsieht.

Durch die Ausweitung der Einwegpfandpflicht und die Reduzierung von Verpackungen insbesondere im Bereich der To-Go Lebensmittelbehälter wird außerdem das Littering reduziert. Durch Littering gelangen Abfälle in die Umwelt, die sowohl unmittelbar in der Natur, als auch durch den Eintrag in Gewässer und Meere großen Schaden anrichten. Während in Deutschland bereits der überwiegende Teil der Verpackungsabfälle durch die bestehenden Sammelsysteme gesammelt und anhand ambitionierter Recyclingquoten verwertet wird, setzt der Gesetzesentwurf mit konkreten Maßnahmen bei den Verpackungsarten an, die besonders häufig achtlos weggeworfen werden und sorgt für einen geringeren Verbrauch und eine bessere Sammlung der daraus entstehenden Abfälle.

## 7. Weitere Gesetzesfolgen

### a. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Der Gesetzentwurf trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Dies wird im Bereich der Kostenverteilung insbesondere dadurch gewährleistet, dass den Herstellern grundsätzlich Kosten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung jeweils im Verhältnis zu der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmenge entstehen. Folglich werden kleine und mittlere Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet. Darüber hinaus enthält § 34 VerpackG neu ausdrücklich Erleichterungen für kleine Inverkehrbringer von Verpackungen. Damit wurden die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen ausreichend berücksichtigt; eine generelle Sonderregelung für KMU ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

### b. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### c. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Mit dem Gesetz wird EU-Recht umgesetzt.

Eine Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/904 erfolgt nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 3. Juli 2027 durch die Europäische Kommission. Die für die Evaluierung erforderlichen zusätzlichen Informationen für die Bewertung und die Erstellung des nach Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Berichts übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission. Mit dieser Bewertung erfolgt erstmals auch eine Bewertung der

Wirksamkeit der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 getroffenen Regelungen etwa betreffend die Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffgetränkebechern und -Lebensmittelverpackungen, die Produkthanforderungen und Getrenntsammlungspflichten bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen und die Sensibilisierungsmaßnahmen von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Aufbauend auf diesem Bericht und den bis dahin gesammelten Erfahrungen auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2028 die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des Verpackungsgesetzes evaluieren. Ziel der Evaluierung ist nicht nur die Beantwortung der Frage nach der Wirksamkeit der getroffenen Umsetzungsvorschriften, sondern auch, wie die Umstellung auf Produktalternativen erfolgt ist. Kriterien für die Bewertung sind unter anderem die Häufigkeit festgestellter Verstöße gegen die getroffenen Regelungen, die verstärkte Nutzung von Mehrwegalternativen und die Art der Ersatzmaterialien für Kunststoffe. Ebenfalls im Rahmen der o.g. Evaluierung bis zum 31. Dezember 2028 wird die Bundesregierung die Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 8a der geänderten Abfallrahmenrichtlinie bewerten. Auch hier ist das Ziel der Prüfung, inwieweit die getroffenen Umsetzungsvorschriften wirken. Zusätzlich soll bewertet werden, ob ggf. der Erlass ergänzender Vorschriften zur optimale Wirksamkeit der betreffenden Regelungen angezeigt ist.

Bei den Änderungen des Verpackungsgesetzes, die sich nicht unmittelbar aus der Umsetzung der europäischen Richtlinien ergeben, handelt es sich neben Aktualisierungen sowie Ergänzungen und Anpassungen, um den Vollzug des Verpackungsgesetzes zu vereinfachen und zu verbessern, insbesondere um die Erweiterung der Pfandpflicht für Getränkeverpackungen auf Getränkedosen unabhängig von ihrem Inhalt. Auch diese Vorschriften wird die Bundesregierung im Rahmen der o.g. Evaluierung bis zum 31. Dezember 2025 bewerten. Ziel der Bewertung ist die Überprüfung der Wirksamkeit und der Zielerreichung. Ziel des Gesetzentwurfs ist die weitere ökologische Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes und die weitere Verbesserung des Ressourcenmanagements und der Ressourceneffizienz in Deutschland, das Ziel der Aktualisierungen sowie Ergänzungen und Anpassungen ist zudem insbesondere die Vereinfachung und Verbesserung des Vollzuges. Die Erweiterung der Pfandpflicht dient der Verringerung der Vermüllung durch das achtlose Wegwerfen dieser Getränkedosen. Kriterien für die Zielerreichung sind beispielsweise die Häufigkeit festgestellter Verstöße, die Rücknahmequote von und die Verringerung der Vermüllung der Umwelt durch Getränkedosen. Die Daten werden beispielsweise durch bestehende Statistiken (Rücknahmequote, Abfallaufkommen) erhoben.

Sofern für die Evaluierung statistische Daten nicht ausreichen, kann jeweils ergänzend eine Befragung der Länder und Verbände bzw. einzelner Unternehmen erfolgen.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verpackungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird den Regelungen des Verpackungsgesetzes eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3)

In § 1 Absatz 3 werden zwei neue Zielbestimmungen eingefügt, die mit kleineren Anpassungen den Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechen. Sie geben insofern die bereits aus der Richtlinie (EU) 2019/904 für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Getrenntsammlungspflichten als nationale Zielbestimmungen wieder. Danach sind von den jährlich erstmals in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen im Sinne von § 3 Absatz 4c ab dem 1. Januar 2025 mindestens 77 Masseprozent und ab dem 1. Januar 2029 mindestens 90 Masseprozent zum Zwecke des Recyclings getrennt zu sammeln. Das genaue Berechnungsverfahren ergibt sich aus einem noch von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakt.

Um die Getrenntsammlerziele zu erreichen, sieht Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 für die Mitgliedstaaten unter anderem die Möglichkeit vor, Pfandsysteme einzuführen. In Deutschland besteht bereits gemäß § 31 ein von den Herstellern und Vertreibern betriebenes Pfand- und Rücknahmesystem für bestimmte Einweggetränkeverpackungen. Ziel des Pfandsystems ist es, den Marktanteil von Einweggetränkeverpackungen zu redu-

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zieren und ökologisch vorteilhaftere Mehrwegsysteme zu stärken. Zudem wird ein Anreiz zur Rückgabe geschaffen und hierdurch Littering verhindert. Darüber hinaus wird ein sortenreines Erfassen und damit verbessertes Recycling von Einweggetränkerverpackungen ermöglicht. Durch eine Erweiterung der Pfandpflicht auf nahezu alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen soll das bestehende Pfand- und Rücknahmesystem dazu genutzt werden, die europäischen Getrennsammelziele zu erreichen (s. dazu die Begründung zu Nummer 24 Buchstabe c).

Ausgenommen von der Getrennsammelpflicht sind in Umsetzung von Artikel 9 in Verbindung mit Teil F Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2019/904 Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die nach § 30a Absatz 3 auch von den Produkthanforderungen nach § 30a Absatz 1 und Absatz 2 ausgenommen sind, also solche, bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff sind, und solche, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind und dafür verwendet werden (s. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Nummer 23).

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 Satz 2)

Durch die Einfügung des Verweises auf § 19 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in § 2 Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die Duldungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken nach § 19 Absatz 1 KrWG auch im Hinblick auf die Sammlung der Verpackungsabfälle durch die dualen Systeme gelten. Danach muss ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks beispielsweise das Aufstellen von gelben Tonnen oder Wertstofftonnen auf seinem Grundstück sowie deren regelmäßige Leerung dulden.

Zu Nummer 4 (§ 3 „Begriffsbestimmungen“)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 2)

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Mit der Aktualisierung sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 4a bis 4c neu)

Buchstabe b fügt die neuen Absätze 4a bis 4c ein.

§ 3 Absatz 4a definiert den Begriff der „Einwegkunststoffverpackung“ als Einwegverpackung, die ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht. Zwar ist der in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 verwendete Begriff des „Einwegkunststoffartikels“ weiter als der Begriff der „Einwegkunststoffverpackung“, da er auch Nichtverpackungen umfasst. Jedoch bedarf es vorliegend einer Einschränkung des Begriffs „Einwegkunststoffartikel“ auf die für den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes einschlägige Produktkategorie der Verpackungen.

Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um eine Einwegverpackung handelt. Der Begriff der Einwegverpackung wird bereits in § 3 Absatz 4 definiert als Verpackung, die keine Mehrwegverpackung ist. Mehrwegverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 3 Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird. Im Übrigen wird auf die herkömmliche Auslegung dieser Begriffe im Verpackungsgesetz und auf die Ausführungen in der BT-Drucksache 18/11274 vom 22.02.2017, S. 82 f. verwiesen. Die negative Abgrenzung der Einwegverpackung zur Mehrwegverpackung entspricht somit der in der Definition des Einwegkunststoffartikels in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 enthaltenen negativen Abgrenzung zu wiederverwendbaren Artikeln. Nicht ausdrücklich in der Begriffsbestimmung nach dem Verpackungsgesetz enthalten, aber dem Begriff „Wiederverwendung“ (vgl. dazu § 3 Absatz 21 KrWG) immanent ist, dass die Verpackung während der Mehrfachverwendung nicht zu Abfall werden darf. Insofern bedurfte es nicht der ausdrücklichen Übernahme „des Durchlaufens mehrerer Produktkreisläufe“ aus der umzusetzenden Norm des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Die Europäische Kommission veröffentlicht nach Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Auslegung des Begriffs „Einwegkunststoffartikel“. Diese Leitlinien sollen unter anderem Beispiele dafür enthalten, was als Einwegkunststoffartikel im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/904 gilt. Da hierunter auch Einwegkunststoffverpackungen fallen, können die Leitlinien auch bei der Auslegung und beim Vollzug der betreffenden Regelungen herangezogen werden (siehe dazu auch Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2019/904).

Des Weiteren muss eine Einwegkunststoffverpackung ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Damit wird klargestellt, dass die Begriffsdefinition nur dann erfüllt ist, wenn die Verpackung zumindest teilweise aus Kunststoff besteht (siehe dazu die neu eingefügte Kunststoffdefinition in § 3 Absatz 21), wobei es auf die Höhe des Kunststoffanteils nicht ankommt. Insofern führen bereits geringe Mengen an Kunststoff (zum Beispiel in Beschichtungen) dazu, dass eine Verpackung als Einwegkunststoffverpackung anzusehen ist, sofern nach der Definition der enthaltene Kunststoff generell als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Damit stellen auch Verbundverpackungen aus Kunststoff im Sinne von § 3 Absatz 5, sofern es sich nicht um Mehrwegverpackungen handelt, zugleich Einwegkunststoffverpackungen dar.

Der neue § 3 Absatz 4b definiert den Begriff der „Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“ und entspricht dabei inhaltlich größtenteils Teil A Nummer 2 des Anhangs zur Richtlinie (EU) 2019/904. Nach Artikel 12 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 ist für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung für die Zwecke der genannten Richtlinie als Einwegkunststoffartikel zu betrachten ist, auch entscheidend, ob diese Verpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe – insbesondere wenn es sich um Einzelportionen handelt – tendenziell achtlos weggeworfen werden. Ergänzend kann ggf. auf die von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 zu veröffentlichenden Leitlinien hierzu zurückgegriffen werden. Diese sollen Beispiele dafür enthalten, was als Einwegkunststoffartikel für die Zwecke der o. g. Richtlinie zu betrachten ist. Durch die in § 3 Absatz 4b Nummer 1 bis 3 genannten Kriterien beschränkt sich der Begriff der Einwegkunststofflebensmittelverpackungen auf Verpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr, d. h. auf „To-Go“-Verpackungen oder „Fast-Food“-Verpackungen. Die Definition wird vor allem benötigt, um die in § 35 Absatz 1 adressierten Einwegkunststofflebensmittelverpackungen zu konkretisieren. Der Definition ist der Begriff der Einwegkunststoffverpackung immanent, die in § 3 Absatz 4a neu definiert wird.

Der neue § 3 Absatz 4c definiert den Begriff der „Einwegkunststoffgetränkeflasche“. Dabei handelt es sich um eine besondere Form einer Einwegkunststoffgetränkeverpackung. Deshalb müssen zunächst alle Voraussetzungen einer „Einwegkunststoffverpackung“ nach § 3 Absatz 4a (neu) erfüllt sein (s. dazu die Begründung unter Nummer 4 Buchstabe b). Zudem muss es sich um eine „Getränkeverpackung“ nach § 3 Absatz 2 handeln. Gemäß § 3 Absatz 2 sind Getränkeverpackungen geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind. Zu der Einwegkunststoffgetränkeflasche als geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackung gehört somit auch der Verschluss oder Deckel, was in der Definition noch einmal klargestellt wird. Nicht als Einwegkunststoffgetränkeflasche anzusehen sind danach zum Beispiel nicht verschließbare Gefäße und Karaffen sowie Becher und Tassen.

Durch die zusätzliche Einschränkung auf eine „Flaschenform“ unterscheidet sich die Einwegkunststoffgetränkeflasche von anderen Einwegkunststoffgetränkeverpackungen, wie zum Beispiel kunststoffbeschichteten Getränkekartons, die überwiegend eine rechteckige Form aufweisen. Der Begriff der „Einwegkunststoffgetränkeflasche“ umfasst somit zugleich sämtliche Getränkeflaschen, auf welche sich die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Teil F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 beziehen. Sofern sich der Begriff der Flasche im Übrigen nicht bereits von selbst versteht, können zur näheren Auslegung die gemäß Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 zu veröffentlichenden Leitlinien der Europäischen Kommission herangezogen werden. Die derzeit noch im Entwurf vorliegenden Leitlinien definieren Getränkeflaschen unter Bezugnahme auf andere gesetzliche und nicht gesetzliche Erkenntnisquellen als Getränkebehälter mit einem schmalen Hals oder Mund und einer Kapazität von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die zur Aufnahme von Getränken genutzt werden. Ergänzend wird auf die ISO 21067-1:2016 verwiesen, wonach Flaschen starre Verpackungen, typischerweise aus Glas oder Plastik sind, die einen vergleichsweise schmalen Hals oder Mund haben, mit einem Verschluss und üblicherweise ohne Griff.

In Übernahme der Anforderungen aus Teil F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 sind Einwegkunststoffgetränkeflaschen überdies auf ein Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern begrenzt.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 14a neu)

Der neue § 3 Absatz 14a führt den Begriff des Bevollmächtigten ein. § 3 Absatz 14a dient zusammen mit der neuen Regelung in § 35 Absatz 2 (s. den Änderungsbefehl zu Nummer 28) der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2008/98/EG. Mit den Regelungen zum Bevollmächtigten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

soll ausländischen Herstellern die Wahrnehmung der Produktverantwortung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtert werden, indem durch eine entsprechende Beauftragung die Herstellerpflichten mit Ausnahme der Registrierung nach § 9 auf den Bevollmächtigten übertragen werden können. Wesentlich hierfür ist jedoch, dass der Bevollmächtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt.

Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 14b und 14c neu)

In § 3 Absatz 14b Satz 1 wird eine Definition zum elektronischen Marktplatz eingefügt. Die Definition orientiert sich dabei im Wesentlichen an der bereits bestehenden Definition in § 25e Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes. In Satz 2 wird der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes definiert. Dieser ist der handelnde Akteur eines elektronischen Marktplatzes und kommt daher als Adressat von Verpflichtungen in Betracht. Die Definition orientiert sich an § 25e Absatz 6 des Umsatzsteuergesetzes.

Der neue § 3 Absatz 14c Satz 1 enthält eine Definition des Fulfilment-Dienstleisters. Die Definition orientiert sich dabei an Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011. Ausdrücklich ausgenommen von der Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters werden gemäß § 3 Absatz 14c Satz 2 Postdienstleistungen nach § 4 des Postgesetzes, Paketzustelldienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste und Frachtverkehrsdienstleistungen.

Zu Buchstabe e (§ 3 Absatz 21 neu)

Buchstabe e fügt § 3 einen neuen Absatz 21 an. Absatz 21 definiert den Begriff „Kunststoff“ entsprechend der europarechtlichen Definition in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 als einen Werkstoff, der aus einem Polymer besteht und als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Für den Polymerbegriff gilt die Definition des Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Hiernach ist ein Polymer ein Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer enthält nach der Definition zum einen eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind und zum anderen weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht. Nach der EU-rechtlich vorgegebenen Begriffsbestimmung ist es für die Einordnung eines Werkstoffs als Kunststoff ohne Bedeutung, wenn ihm Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt werden. Farben, Tinten und Klebstoffe können nicht als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren und fallen deshalb nicht unter die Definition. Die gegenüber dem Chemikalienrecht angepasste Definition des Begriffs „Kunststoff“ umfasst auch polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe, unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und ob sie sich mit der Zeit zersetzen (vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2019/904). Ausgenommen von der Definition sind allerdings Werkstoffe, die aus natürlichen Polymeren bestehen, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Die Kunststoffdefinition nach § 3 Absatz 21 (neu) entspricht der Kunststoffdefinition der Richtlinie (EU) 2019/904. Sie weicht insofern geringfügig von der Kunststoffdefinition in Artikel 3 Nummer 1a der Richtlinie 94/62/EG ab, als der Halbsatz „ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden“ zwar in der Definition der Richtlinie (EU) 2019/904 und dem folgend auch in der nationalen Kunststoffdefinition in § 3 Absatz 21 neu enthalten ist, nicht aber in der Definition des Kunststoffbegriffs in der Richtlinie 94/62/EG, welche somit etwas weiter gefasst ist. Die Kunststoffdefinition der Richtlinie 94/62/EG bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tragetaschen. Da handelsübliche Kunststofftragetaschen in aller Regel nicht aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden, hergestellt werden, ist nicht zu erwarten, dass die Herausnahme dieser Polymere aus dem Kunststoffbegriff praxisrelevante Auswirkungen auf die Reichweite des nationalen Kunststofftragetaschenverbots haben wird.

Die oben zu § 3 Absatz 4a genannten Leitlinien der Europäischen Kommission werden auch zur Kunststoffdefinition, insbesondere zur Auslegung der Begriffe „natürliches Polymer“ und „chemisch nicht modifiziert“ weitergehende Erläuterungen enthalten, damit ein einheitlicher Vollzug in den Mitgliedstaaten sichergestellt wird.

Zu Nummer 5 (§ 4 „Allgemeine Anforderungen an Verpackungen“)

Die Ergänzung stellt klar, dass die allgemeinen Anforderungen an Verpackungen nach § 4 bereits bei der Entwicklung von Verpackungen zu beachten sind.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG. Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Einführung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung für alle Verpackungen. Unter dem Begriff der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung ist ein Bündel von Maßnahmen zu verstehen, die von den Mitgliedstaaten getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller der Erzeugnisse die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen (s. Artikel 3 Nummer 21 der Richtlinie 2008/98/EG). Hersteller ist nach der Richtlinie 2008/98/EG auch jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt (s. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 2. Halbsatz der Richtlinie 2008/98/EG). Damit sind die Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung bereits bei der Entwicklung von Produkten zu erfüllen. Im Verpackungsgesetz soll daher künftig die Entwicklung eines Produkts ausdrücklich im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung adressiert werden. Der Einschluss der Produktentwicklung ergibt sich aber auch schon bislang aus den Anforderungen an die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen eines Produkts, da ein Produkt bzw. eine Verpackung vor ihrem Inverkehrbringen notwendigerweise entwickelt worden sein muss und bei der Entwicklung notwendigerweise schon die Anforderungen, die vom Verpackungsgesetz an die in Verkehr gebrachte Verpackung gestellt werden, mitgedacht werden müssen.

Zu Nummer 6 (§ 5 Absatz 3 neu)

Die Einwegkunststoffverbotsverordnung setzt Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 um und enthält in § 3 Beschränkungen des Inverkehrbringens für bestimmte Einwegkunststoffartikel, die sowohl Verpackungen als auch Nichtverpackungen betreffen. Durch den neuen § 5 Absatz 3 soll insofern klargestellt werden, dass § 5 im Hinblick auf Beschränkungen des Inverkehrbringens von Verpackungen nicht abschließend ist, sondern die Beschränkungen aus § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung auch im Hinblick auf Verpackungen daneben anzuwenden sind. Diese Klarstellung ist auch vor dem Hintergrund des bereits bestehenden § 2 Absatz 3 sachgerecht, da die dortige Regelung das Inverkehrbringen einer Verpackung voraussetzt. Die Klausel in § 2 Absatz 3 betreffend Rechtsvorschriften mit besonderen Anforderungen an Verpackungen umfasst aber etwa den Fall, dass in Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 in einer auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz gestützten Verordnung Anforderungen zur Kennzeichnung von Verpackungen normiert werden.

Zu Nummer 7 (§ 7 „Systembeteiligungspflicht“)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Einfügung der Wörter „vor dem Inverkehrbringen“ wird klargestellt, zu welchem Zeitpunkt die Systembeteiligung zu erfolgen hat. Dies ergibt sich auch bereits aus der Systematik des Gesetzes, da für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht an einem System beteiligt sind, automatisch das neu gefasste Vertriebsverbot in § 7 Absatz 7 greift. Nunmehr lässt sich auch dem Gesetzestext eindeutig entnehmen, dass bereits das erstmalige Inverkehrbringen ohne vorherige Systembeteiligung einen Gesetzesverstoß darstellt und den objektiven Ordnungswidrigkeitstatbestand der Nichtbeteiligung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 3 erfüllt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 1 Satz 4)

Das Vertriebsverbot in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat, wird inhaltlich erweitert und in § 7 Absatz 7 neu gefasst (siehe die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe c). Das bisherige Vertriebsverbot in § 7 Absatz 1 Satz 4 kann insofern gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 2 Satz 3)

Letztvertreiber von Serviceverpackungen unterliegen als diejenigen, die die Serviceverpackungen mit Ware befüllen, grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1. Mit der ausnahmsweisen Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 2, die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu übertragen, gehen gemäß Satz 3 auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Das hätte zur Folge, dass ein eigentlich verpflichteter Letztvertreiber in dem Fall, in dem er die Systembeteiligungspflicht für alle von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen auf einen Vorvertreiber überträgt, sich nicht mehr gemäß § 9 in dem Verpackungsregister registrieren müsste. Dadurch würden also viele Erstinverkehrbringer von befüllten Serviceverpackungen nicht im Verpackungsregister erscheinen.

Um die dadurch entstehende Transparenzlücke im Verpackungsregister zu schließen und zur Umsetzung des Artikels 8a Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG, wird § 7 Absatz 2 Satz 3 um einen Halbsatz ergänzt, wonach der Letztvertreiber als eigentlicher Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich, also neben dem Vorvertreiber, auf den die Herstellerpflichten übertragen wurden, selbst zur Registrierung gemäß § 9 verpflichtet bleibt. Dabei hat er gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gegebenenfalls zu erklären, dass er ausschließlich bereits durch seine Vorvertreiber systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr bringt. Da es sich um eine einmalige Registrierung handelt, werden hierdurch auch kleine und mittlere Unternehmen nicht übermäßig belastet.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 7 neu)

Immer mehr verpackte Waren kommen über elektronische Plattformen aus dem Ausland nach Deutschland. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass auch die Hersteller und Vertreiber mit Sitz im Ausland den nationalen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz nachkommen, wenn sie Verpackungen in Deutschland in Verkehr bringen. Gemäß § 3 Absatz 14 Satz 2 gilt derjenige, der eine Verpackung nach Deutschland einführt und hier erstmals in Verkehr bringt, als Hersteller und hat somit sämtliche Herstellerpflichten wahrzunehmen. Dazu zählen bei systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vor allem die Registrierung gemäß § 9 und die Systembeteiligung gemäß § 7. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass viele Importeure aus dem Ausland, insbesondere bei einem Direktvertrieb über das Internet, diesen Pflichten nur unzureichend nachkommen. Die hoheitliche Durchsetzung der Pflichten des Verpackungsgesetzes gegenüber im Ausland sitzenden Herstellern, insbesondere gegenüber Hersteller mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet.

Um sicherzustellen, dass dennoch nur solche Verpackungen in Deutschland in Verkehr gebracht werden, bei denen die Rücknahme und anschließende Verwertung durch die Produktverantwortlichen gewährleistet ist, sieht das Verpackungsgesetz in § 9 Absatz 5 ein Vertriebsverbot im Hinblick auf Verpackungen vor, deren Hersteller sich nicht gemäß § 9 Absatz 1 im Verpackungsregister der Zentralen Stelle registriert haben. Zusätzlich bestand gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 bisher ein Vertriebsverbot in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen, mit denen sich die Hersteller nicht an einem System beteiligt haben. Allerdings richteten sich diese bislang schon bestehenden Vertriebsverbote nur an die Hersteller und nachfolgenden Vertreiber der Verpackungen. Der Begriff des Vertreibers in § 3 Absatz 12 bezieht sich zwar auf alle Handelsstufen und Vertriebsmethoden und erfasst daher neben dem stationären Handel auch Online-Shops mit Sitz in Deutschland. Viele Online-Käufe erfolgen inzwischen aber direkt bei ausländischen Anbietern, sodass die bisherigen Vertriebsverbote häufig ins Leere liefen.

Das bisherige Vertriebsverbot in § 7 Absatz 1 Satz 4 wird daher erweitert und in § 7 Absatz 7 neu gefasst, wobei es sprachlich an das vergleichbare Vertriebsverbot in § 9 Absatz 5 angepasst wird. Gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 dürfen Hersteller ihre systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie sich mit diesen Verpackungen nicht vorher gemäß § 7 Absatz 1 an einem System beteiligt haben. Gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 gilt das Vertriebsverbot auch für alle nachfolgenden Vertreiber. Das Vertriebsverbot greift hingegen nicht, wenn ein Hersteller anstelle der Systembeteiligung eine Branchenlösung nach § 8 betreibt, weil in diesem Fall die Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 zur Systembeteiligung entfällt.

Neu aufgenommen werden in § 7 Absatz 7 Satz 2 die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach § 3 Absatz 14b Satz 2. Da Betreiber eines elektronischen Marktplatzes lediglich den Verkauf von Waren zwischen Verkäufern und Käufern vermitteln, jedoch nicht selbst als Vertreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes auftreten, waren sie von den bisherigen Vertriebsverböten nicht erfasst. Deshalb wird ihnen nun ausdrücklich untersagt, Vertreibern das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf auf ihren elektronischen Marktplätzen in Deutschland zu ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß §

7 Absatz 1 an einem System beteiligt haben. Dadurch werden die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes implizit zur Überprüfung der Systembeteiligung verpflichtet. Dabei bleibt es ihnen jedoch selbst überlassen, auf welche geeignete Weise sie dies sicherstellen. In der Regel dürfte hierzu die Vorlage einer auf den jeweiligen Hersteller ausgestellten Systembestätigung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 ausreichen.

Ebenfalls bisher nicht von den Vertriebsverboten erfasst waren sogenannte Fulfilment-Dienstleister nach dem neu eingefügten § 3 Absatz 14c. Sie unterstützen durch ihre Dienstleistungen Vertrieber beim Inverkehrbringen von Waren, indem sie die Waren zum Beispiel lagern, verpacken, adressieren und versenden. Deshalb werden ihre Dienstleistungen häufig von im Ausland ansässigen Vertriebern in Anspruch genommen, um Waren in Deutschland in Verkehr zu bringen. Da Fulfilment-Dienstleister in der Regel lediglich als Erfüllungsgehilfen für die Vertrieber tätig werden, sind sie selbst nicht als Vertrieber im Sinne des Verpackungsgesetzes anzusehen. Aus diesem Grund werden sie ausdrücklich im neuen § 7 Absatz 7 Satz 3 adressiert, der ihnen zukünftig die Unterstützung beim Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen untersagt, wenn sich die Hersteller dieser Verpackungen nicht gemäß § 7 Absatz 1 an einem System beteiligt haben. Somit besteht auch für Fulfilment-Dienstleister eine implizite Prüfpflicht in Bezug auf die Systembeteiligung.

Im 2. Halbsatz von § 7 Absatz 7 Satz 3 wird außerdem klargestellt, dass Fulfilment-Dienstleister nicht als Inverkehrbringer von Versandverpackungen anzusehen sind, selbst wenn sie die Versandverpackungen selbst mit Ware befüllen. In diesem Fall sind die Versandverpackungen vielmehr dem Vertrieber, in dessen Auftrag der Fulfilment-Dienstleister tätig wird und die Versandverpackungen befüllt und absendet, als Produktverantwortlichem zuzurechnen. Dieser ist folglich als Hersteller der Versandverpackungen anzusehen und somit auch zur Systembeteiligung verpflichtet, sofern es sich um systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt, was bei Versandverpackungen regelmäßig der Fall ist. Hier liegt auch keine Konstellation des § 3 Absatz 9 Satz 2 vor, sodass es auf die Kennzeichnung der Verpackung nicht ankommt.

Die Erweiterung des Vertriebsverbotes dient auch der Umsetzung des Artikels 8a Absatz 5 der Richtlinie 2008/98/EG. Dieser schreibt die Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens vor, um sicherzustellen, dass die Hersteller und Organisationen, die durch die Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung verpflichtet werden, ihren Verpflichtungen auch im Fernabsatz nachkommen.

Zu Nummer 8 (§ 8 „Branchenlösung“)

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung dient der Anpassung des Wortlauts an die neue Formulierung in § 17 Absatz 3 Satz 1. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Insbesondere bleibt es in § 8 Absatz 3 Satz 3 wegen der nach § 8 Absatz 3 Satz 2 beizufügenden Nachweise der Anfallstellen bei dem Erfordernis eines schriftlichen Mengenstromnachweises. Die elektronische Form ist hier – anders als in § 17 Absatz 3 Satz 1 – nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 4 neu)

Die Ergänzung des neuen § 8 Absatz 4 dient der Klarstellung. Nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c sowie Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2008/98/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Hersteller von Erzeugnissen zum einen über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Es ist davon auszugehen, dass die Hersteller bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vorkehrungen im Hinblick auf das Vorhalten der erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel treffen, um ihren Pflichten nach § 8, insbesondere ihren Rücknahme- und Verwertungspflichten, nachkommen zu können. Zudem müssen sie bereits nach der bisherigen Rechtslage die Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts einhalten. Die getroffene Regelung überlässt es mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller ihrer Eigenverantwortung, wie sie das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel sicherstellen.

Zum anderen wird durch den Verweis auf § 15 Absatz 5 klargestellt, dass Hersteller von Verpackungen nach § 8 einen geeigneten Eigenkontrollmechanismus zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung einrichten müssen. Aufgrund der möglichen Heterogenität der einzelnen Hersteller ist es weder sachgerecht noch angemessen, die Form der Sicherstellung der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel sowie der Eigenkontrollmechanismen im Detail vorzuschreiben. Vielmehr überlässt es die getroffene Vorgabe mit Blick auf die zahlreichen möglichen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art und Weise sie – auf der Grundlage des Handels- und Gesellschaftsrechts – die Einhaltung dieser Regelung gewährleisten.

Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 5 neu)

Die Änderung stellt eine formale Anpassung in Folge der Einfügung des neuen § 8 Absatz 4 dar. Der Inhalt des bisherigen § 8 Absatz 4 ist künftig in § 8 Absatz 5 geregelt. Inhaltliche Änderungen sind nicht damit verbunden.

Zu Nummer 9 (§ 9 „Registrierung“)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 Satz 1)

Die Erweiterung der Registrierungspflicht dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 5 der Richtlinie 2008/98/EG, nämlich der Verbesserung des Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens für die Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere im Bereich der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Ziel ist es, der Unterlizenzierung entgegenzuwirken, also der Tatsache, dass sich Hersteller, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen auf den Markt bringen und die sich folglich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligen müssten, diesen Pflichten nicht nachkommen. Daneben wird auch der Vollzug von anderen Vorschriften, die Pflichten aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen regeln, verbessert, indem diese Hersteller das Inverkehrbringen von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ebenfalls kenntlich machen müssen.

Die Regelung erweitert die bisherige Registrierungspflicht für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, also von mit Ware befüllten Verpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, auf alle Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen, also auch von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Infolgedessen haben die Hersteller zukünftig bei der Registrierung die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsarten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gesondert anzugeben. Dadurch ist es der Zentralen Stelle möglich, einen umfassenderen Datenabgleich durchzuführen, um einer Unterbeteiligung entgegenzuwirken. In diesen Datenabgleich kann auch die Vollständigkeitserklärung einbezogen werden, welche gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ebenfalls Angaben zu nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthält.

Vorgesehen ist eine einmalige Registrierung, bei der die Hersteller ihr Tätigwerden am Markt bei der Zentralen Stelle anzeigen und dabei sowohl Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) als auch ihre nationale oder europäische Steuernummer zur Identifikation angeben müssen. Damit müssen sich auch die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zukünftig bei der Zentralen Stelle registrieren, bevor sie mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen. Diejenigen Hersteller, die sowohl systembeteiligungspflichtige als auch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sich auf Grund der Erweiterung zusätzlich auch – einmalig – in Bezug auf die von ihnen in Verkehr gebrachten nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen registrieren. Nicht einbezogen in die Registrierungspflicht werden hingegen Hersteller von (noch) unbefüllten Verpackungen, da diese nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen können und somit auch für den Datenabgleich der Zentralen Stelle nicht relevant sind.

Die Erweiterung der Registrierungspflicht dient neben den oben genannten Gründen auch der Verbesserung der Datenerhebung durch die statistischen Landesämter, die aus dem Register die zu befragenden Hersteller von Verpackungen ersehen können.

Die erweiterte Registrierungspflicht tritt erst am 1. Juli 2022 in Kraft, um der Zentralen Stelle ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben, insbesondere zur Erweiterung der bereits vorhandenen Datenbank. Um einen möglichst nahtlosen Übergang auf das erweiterte Verpackungsregister sicherzustellen, kann die Zentralen Stelle bereits vor dem 1. Juli 2022 als Vorbereitungsmaßnahme den Herstellern entsprechende Voranmeldungen anbieten.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Die Aufnahme der nationalen oder europäischen Steuernummer des Herstellers in die nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zu veröffentlichenden Angaben des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dient der einfachen und eindeutigen Identifizierung der Hersteller im Register.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 neu)

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 neu wird ergänzt, welche zusätzlichen Angaben im Falle einer Bevollmächtigung nach dem neuen § 35 Absatz 2 bei der Registrierung zu machen sind. Bisher war eine Bevollmächtigung nach dem Verpackungsgesetz nicht vorgesehen. Insoweit gibt es bisher bei keinem bereits registrierten Hersteller Angaben zu Bevollmächtigten; bei der Angabe „Bevollmächtigung“ wäre bei ihnen „nein“ zu vermerken. Folglich stellt die Beauftragung eines Bevollmächtigten nach dem neuen § 35 Absatz 2 eine Änderung dar, die auch eine Änderung der Registrierungsdaten gegenüber der Zentralen Stelle nach § 9 Absatz 1 Satz 2 notwendig macht. Entzieht ein Hersteller einem Bevollmächtigten die Beauftragung oder gibt es sonstige Änderungen bei den nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (neu) zu übermittelnden Angaben, so hat der Hersteller dies der Zentralen Stelle nach § 9 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich mitzuteilen. Bereits registrierte Hersteller, die keinen Bevollmächtigten beauftragen, brauchen dies jedoch nicht gesondert der Zentralen Stelle mitzuteilen; für diese wird bereits eine Nichtbevollmächtigung voreingetragen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 neu)

Die Änderung stellt eine formale Anpassung in Folge der neu in § 9 Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Nummer 2 dar.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 neu)

Die im neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgeführten Angaben werden zwar bei der Registrierung durch die Hersteller erfasst, werden jedoch gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung der E-Mail-Adresse ist zur eindeutigen Identifikation der Hersteller bzw. der Bevollmächtigten nicht erforderlich, weswegen auf ihre Veröffentlichung zukünftig verzichtet wird. Demgegenüber würde eine Veröffentlichung die Gefahr bergen, dass die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten unerwünschte und massenhaft gesendete E-Mails (Spam) erhalten. Einer Kontaktaufnahme per E-Mail durch die Zentrale Stelle steht der Verzicht auf eine Veröffentlichung nicht entgegen.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 neu)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Nummerierung. Inhaltliche Änderungen sind mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 neu)

Die Änderung im neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 dient der Erweiterung der Registrierungspflicht auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 neu)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Nummerierung. Inhaltliche Änderungen sind mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe hh (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 neu)

Die Aufnahme des neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 dient der Erweiterung der Registrierungspflicht auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Erforderlich ist lediglich eine Angabe dahingehend, welche der in Nummer 6 genannten Verpackungsarten von dem jeweiligen Hersteller in Verkehr gebracht werden, nicht jedoch Angaben zur Masse oder Materialzusammensetzung der Verpackungen. Die Angaben zu Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sind dabei anhand der in den Nummern 1 bis 5 genannten besonderen Verpackungsarten aufzugliedern.

Der neue § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 enthält die zuvor in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 geregelte Erklärung über die wahrheitsgemäßen Angaben. Diese muss sich auf alle gemäß Absatz 2 gemachten Angaben beziehen, also auch auf diejenigen nach dem neuen Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe ii (§ 9 Absatz 2 Satz 2 neu)

Die Änderung übernimmt die bisher in § 9 Absatz 2 Nummer 5 geregelte Erklärung. Ergänzend aufgenommen wird die bei der Registrierung abzugebende Erklärung eines Herstellers, der seine Pflicht zur Systembeteiligung gemäß § 7 Absatz 2 vollständig auf einen oder mehrere Vorvertreiber übertragen hat, dass er nur durch den oder die Vorvertreiber bereits systembeteiligte (sog. vorlizensierte) Verpackungen in Verkehr bringt. Dadurch soll die

Transparenz des Verpackungsregisters verbessert werden, indem für die Zentrale Stelle auf den ersten Blick erkennbar ist, welche Hersteller ausschließlich bereits vorlizensierte Serviceverpackungen in Verkehr bringen und somit keine eigene Systembeteiligung vorzunehmen haben. Diese Regelung dient mithin der Verbesserung des Vollzuges im Bereich von vorlizensierten Serviceverpackungen und damit der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 5 der Richtlinie 2008/98/EG.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 4 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in § 9 Absatz 4 Satz 1 dienen der Anpassung an die Änderungen in § 9 Absatz 2. Insbesondere wird ergänzt, dass auch die zusätzlichen Angaben zum Bevollmächtigten von der Zentralen Stelle im Internet zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichung im Internet soll es jedermann ermöglichen, sich in einer frei zugänglichen Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller zu informieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in § 9 Absatz 4 Satz 1 dienen der Anpassung an die Änderungen in § 9 Absatz 2. Insbesondere wird nach dem Inkrafttreten des neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 am 1. Juli 2022 ergänzt, dass auch diese zusätzlichen Angaben zu den nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von der Zentralen Stelle im Internet zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichung im Internet soll es jedermann ermöglichen, sich in einer frei zugänglichen Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller zu informieren.

Zu Buchstabe d (§ 9 Absatz 5)

Buchstabe d erweitert das bereits bestehende Vertriebsverbot in § 9 Absatz 5, um dort ebenfalls – wie im neuen § 7 Absatz 7 – die bisher nicht erfassten Marktakteure der Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleister zu adressieren. Das Vertriebsverbot gemäß § 9 Absatz 5 bezieht sich – anders als in § 7 Absatz 7 (neu) – auf alle Verpackungen, deren Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 9 Absatz 1 registriert sind. Zukünftig müssen also auch Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Fulfilment-Dienstleister darauf achten, dass die Hersteller im Verpackungsregister der Zentralen Stelle eingetragen sind, bevor sie das Anbieten von deren Verpackungen zum Verkauf ermöglichen bzw. Fulfilment-Dienstleistungen in Bezug auf deren Verpackungen erbringen. Hierzu reicht es in der Regel aus, wenn der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes oder Fulfilment-Dienstleister vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen die Registrierungsnummer des Herstellers abfragt. Anhand der Registrierungsnummer kann er dann einen automatischen Datenabgleich mit dem Verpackungsregister durchführen, um festzustellen, ob der Hersteller dort tatsächlich registriert ist. Hierzu stellt die Zentrale Stelle eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung. Alternativ kann er aber auch den öffentlichen Internetzugang zum Verpackungsregister nutzen, um manuell die Registrierung des jeweiligen Herstellers, z. B. anhand seines Markennamens, zu überprüfen.

Zu Nummer 10 (§ 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 neu)

Durch die Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 in § 10 Absatz 1 wird klargestellt, dass sich in der Meldung der Hersteller an die Zentrale Stelle die Angaben zur Materialart der an einem System beteiligten Verpackungen an den in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Materialarten zu orientieren haben. Außerdem sind Verbundverpackungen, die aufgrund ihres über 95%igen Hauptmaterialbestandteils von den dualen Systemen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 zusammen mit dem Hauptmaterialstrom verwertet werden müssen, in der Meldung nach § 10 als Verpackungen der jeweiligen Hauptmaterialart anzugeben, also nicht als Verbundverpackungen, sondern beispielsweise als Glas- oder Aluminiumverpackungen. Denn nur auf diese Weise können der Datenabgleich bei der Zentralen Stelle sowie die Quotenberechnung nach § 16 Absatz 2 ordnungsgemäß erfolgen.

Zu Nummer 11 (§ 11 „Vollständigkeitserklärung“)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung und passt den Verweis auf § 16 Absatz 1 an die Formulierung des entsprechenden Verweises in § 17 Absatz 1 Satz 4 an. Inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11 Absatz 2 Satz 3 neu)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Einfügung des neuen § 11 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass Verbundverpackungen, die aufgrund ihres über 95%igen Hauptmaterialbestandteils gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 zusammen mit dem Hauptmaterialstrom verwertet wurden, in der Vollständigkeitserklärung als Verpackungen der jeweiligen Hauptmaterialart anzugeben sind, also nicht als Verbundverpackungen, sondern beispielsweise als Glas- oder Aluminiumverpackungen. Denn nur auf diese Weise kann der Datenabgleich im Rahmen der Überprüfung bei der Zentralen Stelle ordnungsgemäß funktionieren.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 3 Satz 2)

Der Verweis auf § 2 des Signaturgesetzes in § 11 Absatz 3 Satz 2 ist nach dessen Außerkrafttreten am 29. Juli 2017 zu streichen. Das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur zur Bestätigung der Prüfung der Vollständigkeitserklärung soll jedoch bestehen bleiben. Die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur ergeben sich nun unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Zu Nummer 12 (§ 12 „Ausnahmen“)

Aufgrund der Erweiterung der Registrierungspflicht nach § 9 auf Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wird die Ausnahmegvorschrift des § 12 entsprechend angepasst.

Gemäß dem neuen § 12 Absatz 1 werden nun nur noch diejenigen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Endverbraucher abgegeben werden, von dem Abschnitt 2 vollständig ausgenommen.

Hinsichtlich der übrigen Verpackungen, die bisher in § 12 Nummer 1, 2 und 4 genannt wurden, wird die Ausnahme in § 12 Absatz 2 insoweit eingeschränkt, als der § 9 nun auch für diese Verpackungen anwendbar ist. Somit wird klargestellt, dass sich auch Hersteller von Mehrwegverpackungen, von Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen, sowie von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter zukünftig bei der Zentralen Stelle registrieren müssen.

Zu Nummer 13 (§ 14 „Pflichten der Systeme zur Sammlung, Verwertung und Information“)

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 3 Satz 2 neu)

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Vorschrift regelt Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verminderung der Vermüllung der Umwelt. Die Richtlinie verfolgt insgesamt das Ziel, Kunststoffeinträge in die Umwelt zu verringern. Die gesamten Regelungen der Richtlinie und damit auch die Sensibilisierungsmaßnahmen beziehen sich jeweils auf bestimmte Einwegkunststoffprodukte, zu denen häufig auch Verpackungen zählen. Neben der kommunalen Abfallberatungspflicht in § 46 KrWG, die um die neuen Aspekte der Sensibilisierungsmaßnahmen nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/904 ergänzt wird, sollen daher auch die dualen Systeme im Rahmen ihrer Informationspflicht nach § 14 Absatz 3 an der Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher mitwirken. Dabei wird durch § 14 Absatz 3 Satz 3 (zukünftig Satz 4) sichergestellt, dass sich die dualen Systeme bezüglich der einzelnen Informationsmaßnahmen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abstimmen.

Der neu eingefügte § 14 Absatz 3 Satz 2 erweitert die bisherigen Informationspflichten der dualen Systeme und setzt die in Bezug auf Verpackungen besonders relevanten Aspekte aus Artikel 10 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2019/904 um. Danach werden die dualen Systeme nunmehr auch verpflichtet, die privaten Endverbraucher über die Auswirkungen nicht ordnungsgemäß entsorgter, insbesondere achtlos weggeworfener Einwegkunststoffverpackungen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, zu informieren. Außerdem sind die privaten Endverbraucher über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung aufzuklären, wozu neben einer ordnungsmäßigen Abfalltrennung und -entsorgung insbesondere die Verwendung von Mehrwegverpackungen als Alternative zu den in Teil G des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 aufgeführten Einwegkunststoffverpackungen gehört.

Eine vergleichbare Pflicht wird durch die Änderung von § 46 KrWG auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger normiert. Die parallele Regelung von Sensibilisierungsmaßnahmen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Verpackungsgesetz ist zur effektiven Umsetzung der Richtlinienvorgaben geboten. Da die Einwegkunststoffprodukte in Teil G des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 überwiegend als systembeteiligungspflichtige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verpackungen einzuordnen sind und zudem einen erheblichen Anteil an der Vermüllung des öffentlichen Raumes und der Meere haben, ist eine ergänzende Informationspflicht durch die dualen Systeme zweckmäßig. Lediglich im Hinblick auf Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/904 wird auf eine zusätzliche Umsetzung im Verpackungsgesetz verzichtet, da der Aspekt der Auswirkungen auf Abwasseranlagen nur einen sehr geringen Verpackungsbezug aufweist und aus diesem Grund eine den § 46 KrWG ergänzende Informationspflicht der dualen Systeme nicht geboten erscheint.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 4 neu)

Die neue Informationspflicht in § 14 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 2008/98/EG. Die Veröffentlichung der Informationen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 dient der Transparenz und der Vergleichbarkeit der dualen Systeme.

Um eine Überfrachtung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Informationen zu vermeiden, sind die hier genannten Informationen über die Internetseite des jeweiligen Systems zu veröffentlichen. Jegliche Interessenten wie Journalisten, aber auch Bürgerinnen und Bürger, andere Systeme oder öffentliche Stellen können die betreffenden Informationen einsehen. Durch die übersichtliche Anzahl an Systemen in Deutschland ist auch der Rechercheaufwand zum Auffinden von Informationen auf den jeweiligen Internetseiten überschaubar. Zudem verhindert die Regelung nicht, dass die oben genannten Informationen den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch auf anderem Weg in geeigneter Form mitgeteilt werden. Die Regelung stellt damit lediglich eine Mindestanforderung dar. Die Veröffentlichung auf den jeweiligen Internetseiten der Systeme ist schließlich für die Systeme selbst mit vergleichsweise niedrigem administrativem und bürokratischem Aufwand verbunden. Daneben ermöglicht es der direkte Zugriff des betreffenden Systems auf seine eigene Internetseite, auf der die Informationen stehen, die Aktualität der jeweils veröffentlichten Informationen sicherzustellen. Die Informationen müssen dauerhaft auf einer Internetseite des Systems verfügbar sein. Die bloße Veröffentlichung in einem periodisch im Internet erscheinenden Informationsblatt des Systems genügt dieser Anforderung nicht. Zudem sind die betreffenden Informationen regelmäßig zu aktualisieren. Der Informationspflicht würde daher nicht hinreichend nachgekommen, wenn über einen unangemessen langen Zeitraum nur veraltete Informationen zu den Inhalten nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 auf der Internetseite verfügbar sind.

Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sind Informationen zu den Eigentums- und Mitgliederverhältnissen zu veröffentlichen. Da das Verpackungsgesetz den Systemen nach § 3 Absatz 16 die Wahl lässt, ob sie sich als privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft gründen, stellt die Nennung von „Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen“ sicher, dass entsprechende Informationen unabhängig von der Organisationsform zu veröffentlichen sind. Über den Begriff „Mitgliederverhältnisse“ sind auch Organisationsformen erfasst, die keine Eigentümer, sondern Mitglieder haben, wie etwa Vereine. Nicht zu veröffentlichen sind dagegen Informationen dazu, welche Hersteller mit ihren systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an dem jeweiligen System beteiligt sind.

Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sind Informationen zu den von den Herstellern zu leistenden Systembeteiligungsentgelten zu veröffentlichen. Die Systeme können dabei selbst entscheiden, ob sie die Preise in Bezug auf einzelne Verpackungen (pro Stück) oder in Bezug auf eine bestimmte Masseinheit (z. B. pro Tonne) angeben.

Die Veröffentlichung der Informationen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 stellt in Umsetzung der europäischen Vorgaben keine inhaltlichen Anforderungen an das Auswahlverfahren, sondern verlangt lediglich eine Veröffentlichung des Auswahlverfahrens einschließlich der Auswahlkriterien, die einer Entscheidung der Systeme für eine Verwertungseinrichtung zu Grunde liegen. Ziel ist auch bei dieser Vorgabe eine bessere Transparenz im Hinblick auf das Gesamtregime. Mit Rücksicht auf das bereits gesetzlich normierte Auswahlverfahren in § 23 wird die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen jedoch insoweit eingeschränkt. Die Informationspflicht nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 (neu) besteht deshalb nur in Bezug auf solche Auswahlverfahren, bei denen es nicht um die Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 geht. Denn bei der Vergabe von Sammelleistungen schreibt bereits § 23 Absatz 4 die vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung vor, die alle für die Abgabe eines Angebots erforderlichen Unterlagen enthalten muss. Aus diesen Unterlagen ergeben sich auch alle Details zum Auswahlverfahren, einschließlich der jeweiligen Auswahlkriterien.

Enthält eine der nach § 14 Absatz 4 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen ein Geschäftsgeheimnis, so muss dieses nach § 14 Absatz 4 Satz 2 nicht veröffentlicht werden. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8a Absatz 8 der Richtlinie 2008/98/EG. Artikel 8a Absatz 8 der Richtlinie 2008/98/EG stellt klar, dass die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften zur Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen unberührt bleiben. In Umsetzung dieser Vorgabe müssen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, nicht veröffentlicht werden. Ein Geschäftsgeheimnis ist nach der gesetzlichen Definition in § 2 Nummer 1 des Geschäftsgeheimnisgesetzes „eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht“. Unter diese Begriffsdefinition fallen auch diejenigen Geheimnisse, die im deutschen Recht bislang unter den Begriff des Betriebsgeheimnisses gefasst wurden, wenn diese Informationen den in § 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c des Geschäftsgeheimnisgesetzes aufgestellten Voraussetzungen genügen. Es kann sich bei Geschäftsheimnissen mithin sowohl um technisches wie auch um kaufmännisches Wissen handeln. Zur weiteren Begründung wird auf die Bundestagsdrucksache 19/4724, S. 24 f verwiesen. Danach zählen dazu typischerweise zum Beispiel auch Kunden- und Lieferantenlisten sowie Kosteninformationen.

Veröffentlicht ein System eine Information nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 unter Berufung auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen nicht, so kann die Zentrale Stelle bei Zweifeln am Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses nach § 14 Absatz 4 Satz 2 (neu) eine Begründung verlangen, warum ein Geschäftsgeheimnis vorliegt. Ergänzt wird diese Regelung inhaltlich von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a (neu).

Zu Nummer 14 (§ 15 „Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung“)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Einfügung von Mehrwegverpackungen in § 15 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass auch in Bezug auf Mehrwegverpackungen eine Rücknahmepflicht der Inverkehrbringer besteht. Bisher ergab sich eine solche nur indirekt aus der gesetzlichen Definition der Mehrwegverpackung in § 3 Absatz 3, wonach ein Inverkehrbringer von Mehrwegverpackungen die Rücknahme durch eine ausreichende Logistik und geeignete Anreizsysteme ermöglichen muss. Damit ist außerdem klargestellt, dass auch Mehrwegverpackungen, wie von der Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG gefordert, einem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2008/98/EG unterliegen. Denn durch die Einfügung in den § 15 sind auch die übrigen allgemeinen Vorgaben des § 15 auf Mehrwegverpackungen anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 1 Satz 5 neu)

Die Einfügung des neuen Satzes 5 in § 15 Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2008/98/EG in Bezug auf Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1. Nach dieser Richtlinienvorgabe müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die unter die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallenden Abfallbesitzer über verschiedene Inhalte wie über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Rücknahme- und Sammelsysteme sowie die Vermeidung von Vermüllung informiert werden. Durch die Regelung wird klargestellt, dass diese Information der Öffentlichkeit grundsätzlich eine im Rahmen der Produktverantwortung wahrzunehmende Aufgabe der Wirtschaft ist. § 15 Absatz 1 Satz 5 normiert vor diesem Hintergrund eine allgemeine Informationspflicht über Rückgabemöglichkeiten von Verpackungen und deren Sinn und Zweck, die sich auf alle von § 15 Absatz 1 Satz 1 erfassten Verpackungsarten bezieht. Sie stellt insoweit eine allgemeine Grundpflicht zur in § 15 Absatz 2 Satz 2 geregelten spezielleren Hinweispflicht für Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 dar.

Die dadurch bedingte Aufklärung der Endverbraucher soll zu besseren Ergebnissen bei der Rückgabe von Verpackungen führen und somit den Herstellern und Vertreibern die Erfüllung ihrer Verwertungsanforderungen erleichtern. Zugleich leistet die Regelung einen Beitrag, die Erfüllung der europäischen Verwertungsziele nach der EU-Richtlinie 94/62/EG sicherzustellen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3)

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2008/98/EG werden die Nachweis-, Dokumentations-, und Vorlagepflichten, die bisher nur für Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummern 3 und 4 bestanden – also für systemunverträgliche Verpackungen nach § 7 Absatz 5 und für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter – auf alle Verpackungen nach § 15 ausgeweitet.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 3 Satz 3)

Durch die Neufassung des Satzes 3 wird die Pflicht zur Nachweisführung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen auf die Hersteller und Vertreiber aller Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ausgedehnt. Die Regelung soll die neu vorgesehene Auskunftspflicht im Umweltstatistikgesetz im Vorfeld um eine Pflicht zur Nachweisführung ergänzen. Diese stellt sicher, dass die Auskunftspflicht des Umweltstatistikgesetzes nicht mangels vorgehaltener Informationen leerläuft.

Als Folge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 15 Absatz 3 Satz 3 sind auch die Dokumentationsanforderungen nach § 15 Absatz 3 Satz 4 und 5 und die Pflicht zur Vorlage der Dokumentation gegenüber der zuständigen Landesbehörde nach § 15 Absatz 3 Satz 7 (neu) von den Herstellern und Vertreibern aller Verpackungsarten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zu beachten.

Ebenfalls erweitert durch die dargestellten Änderungen wird der Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 36 Absatz 1 Nummer 17, der sich künftig auch auf Verstöße gegen die Nachweispflicht bei Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 bezieht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 3 Satz 6 neu)

Der neue § 15 Absatz 3 Satz 6 normiert in Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2008/98/EG die Pflicht zur Einrichtung eines Eigenkontrollmechanismus zur Sicherung der Qualität der übermittelten Daten. Aufgrund der Heterogenität der einzelnen Hersteller und Vertreiber von Verpackungen im Sinne des § 15 ist es dabei weder sachgerecht noch angemessen, die Form dieser Eigenkontrollmechanismen im Detail vorzuschreiben. Vielmehr überlässt es die getroffene Regelung mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art und Weise sie die erforderlichen Eigenkontrollmechanismen ausgestalten.

Die bereits nach der derzeitigen Rechtslage bestehende Möglichkeit einer Kontrolle der Dokumentation durch die Landesbehörden (nunmehr § 15 Absatz 3 Satz 7), die nun auf alle Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 erweitert wird, stellt eine Möglichkeit der unabhängigen Prüfung und Bewertung im Sinne des Artikels 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG dar.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 15 Absatz 3 Satz 7 neu)

Die Änderung ist aufgrund des neu eingefügten Satzes 6 erforderlich und stellt klar, dass sich die Vorlagepflicht gegenüber der zuständigen Landesbehörde auf die Dokumentation bezieht.

Zu Buchstabe c (§ 15 Absatz 4 neu)

Die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 15 dient der Klarstellung. Nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c sowie Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2008/98/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Hersteller von Erzeugnissen oder Organisationen, die für Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, zum einen über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Es ist davon auszugehen, dass die Hersteller bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vorkehrungen im Hinblick auf das Vorhalten der erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel treffen, um ihren Pflichten nach § 15, insbesondere ihren Rücknahme- und Verwertungsspflichten, nachkommen zu können. Zudem müssen sie bereits nach der bisherigen Rechtslage die Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts einhalten. Aufgrund der möglichen Heterogenität der einzelnen Systeme ist es dabei weder sachgerecht noch angemessen, die Form der Sicherstellung der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel im Detail vorzuschreiben. Vielmehr überlässt es die getroffene Regelung mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art und Weise sie – ausgehend von den bestehenden Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts – das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel sicherstellen.

Durch die dezentrale Organisation des Gesamtsystems, das die flächendeckende Rücknahme und korrekte Verwertung der Verpackungsabfälle nach § 15 Absatz 1 gewährleistet, wird dieses System durch den möglichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wegfall einzelner Beteiligter nicht in seiner Gesamtheit gefährdet. Die Rücknahme- und Verwertungsverpflichtung der verbleibenden Hersteller bzw. Vertrieber erstreckt sich auch auf gleichartige Verpackungen, sodass die Verpackungen des nunmehr nicht mehr am Markt tätigen Herstellers bzw. Vertriebers durch andere Beteiligte zurückgenommen und verwertet werden und somit auch in einem solchen Fall einer Verwertung nach den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zugeführt werden.

Zum anderen wird durch den neuen § 15 Absatz 4 klargestellt, dass Hersteller von Verpackungen nach § 15 einen geeigneten Eigenkontrollmechanismus zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung einrichten müssen. Auch diese Vorgabe überlässt es mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art und Weise sie – ausgehend von den bestehenden Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts – die erforderlichen Eigenkontrollmechanismen ausgestalten.

Zu Buchstabe d (§ 15 Absatz 5 neu)

Der bisherige § 15 Absatz 4 ist nun Absatz 5. Durch die geringfügigen Änderungen wird sichergestellt, dass auch für den Fall, dass keine Systeme mehr bestehen sollten, die neuen Anforderungen aus der Richtlinie 2008/98/EG, so wie sie nun in § 15 Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 umgesetzt sind, von den Herstellern und Vertriebern dann auch in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen zu beachten wären.

Zu Nummer 15 (§ 16 „Anforderungen an die Verwertung“)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 3 Satz 4)

Durch die Änderung in § 16 Absatz 3 Satz 4 wird verbindlich vorgegeben, dass Verbundverpackungen, deren Hauptmaterialkomponente einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet, bei einer Verwertung im Strom der Hauptmaterialart nach Satz 3 vollständig auf die Quote der jeweiligen Hauptmaterialart anzurechnen sind. Dadurch wird eine Anrechnung auf die niedrigeren Verbundquoten nach § 16 Absatz 2 Nummer 5 und 6 ausgeschlossen. Vielmehr sind solche Verbundverpackungen aufgrund des sehr hohen Hauptmaterialanteils wie eine Monoverpackung aus dem gleichen Hauptmaterial zu behandeln und somit den anspruchsvolleren materialspezifischen Recyclingquoten zu unterwerfen.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 6)

Die Änderung dient der Aktualisierung der Verweise. Inhaltliche Änderungen sind mit den Aktualisierungen nicht verbunden.

Zu Nummer 16 (§ 17 „Nachweispflichten“)

Zu Buchstabe a (§ 17 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 17 Absatz 1 Satz 5 neu)

Durch die Einfügung des neuen § 17 Absatz 1 Satz 5 wird klargestellt, dass Verbundverpackungen, die aufgrund ihres über 95%igen Hauptmaterialbestandteils gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 zusammen mit dem Hauptmaterialstrom verwertet wurden, in dem Mengenstromnachweis als Verpackungen der jeweiligen Hauptmaterialart anzugeben sind, also nicht als Verbundverpackungen, sondern beispielsweise als Glas- oder Aluminiumverpackungen. Denn nur auf diese Weise können der Datenabgleich im Rahmen der Überprüfung bei der Zentralen Stelle sowie die Quotenberechnung nach § 16 Absatz 2 ordnungsgemäß erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 17 Absatz 1 Satz 6 neu)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung mit Blick auf die Einfügung des neuen Satzes 5 in § 17 Absatz 1 dar, um den Bezug der Vorschrift klarzustellen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 17 Absatz 1 Satz 7 neu)

Der neue § 17 Absatz 1 Satz 7 dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2008/98/EG. Dieser schreibt die Schaffung eines geeigneten Eigenkontrollmechanismus, ggf. unterstützt durch eine regelmäßig erfolgende unabhängige Prüfung zur Bewertung der Qualität der gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG erhobenen und übermittelten Daten vor.

Die neue Regelung lässt die bereits bestehenden Vorgaben in § 17 unberührt. Sie ergänzt diese um eine Verpflichtung zur Eigenkontrolle in Bezug auf die Qualität der übermittelten Daten. Sie ergänzt insoweit ebenfalls die neu

geschaffene Auskunftspflicht nach § 14 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes durch eine Verpflichtung zur Eigenkontrolle in Bezug auf die Qualität der übermittelten Daten. Die bereits nach der bisherigen Rechtslage vorgesehene unabhängige Prüfung und Bestätigung der Mengenstromnachweise durch einen Sachverständigen nach § 17 Absatz 2 stellt mittelbar ebenfalls eine Überprüfung des einzurichtenden Eigenkontrollmechanismus dar. Die bereits bestehende Regelung des § 17 Absatz 2 dient insofern der Umsetzung des optionalen Teils des Artikels 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG.

Aufgrund der möglichen Heterogenität der einzelnen Systeme ist es dabei weder sachgerecht noch angemessen, die Form dieser Eigenkontrollmechanismen im Detail vorzuschreiben. Vielmehr überlässt es die getroffene Regelung der Eigenverantwortung der Systeme, in welcher Art und Weise sie die erforderlichen Eigenkontrollmechanismen ausgestalten.

Über den bereits bestehenden Verweis in § 8 Absatz 3 Satz 1 auf § 17 Absatz 1 ist diese neue Anforderung an die Dokumentation auch von einem Hersteller, der sich an einer Branchenlösung beteiligt, oder im Falle eines Zusammenwirkens nach § 8 Absatz 1 Satz 3 von dem Träger einer Branchenlösung einzuhalten.

Zu Buchstabe b (§ 17 Absatz 3)

Durch Buchstabe b wird die Vorlage des Mengenstromnachweises nach § 17 Absatz 3 Satz 1 auf ein elektronisches Hinterlegungsverfahren umgestellt, wie es auch schon bei den Vollständigkeitserklärungen nach § 11 und den Meldepflichten der Systeme nach § 20 angewendet wird. Das elektronische Verfahren erleichtert der Zentralen Stelle die Auswertung der Mengenstromnachweise. Für die Systeme ergibt sich durch die Umstellung kein Mehraufwand, da sie wegen § 20 ohnehin schon über eine elektronische Schnittstelle mit der Zentralen Stelle verfügen müssen.

In dem neuen § 17 Absatz 3 Satz 2 wird eine qualifizierte elektronische Signatur für die Prüfbestätigungen der registrierten Sachverständigen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 verlangt.

Nach dem neuen § 17 Absatz 3 Satz 3 kann die Zentrale Stelle für die Übermittlung der Mengenstromnachweise die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben.

Zu Nummer 17 (§ 18 „Genehmigung und Organisation“)

Zu Buchstabe a (Überschrift des § 18)

Die Änderung dient der Anpassung der Überschrift an den erweiterten Regelungsinhalt des § 18 durch die Ergänzung des neuen Absatzes 5.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Die formale Anpassung ist aufgrund der Ergänzung des neuen Inhalts in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 neu)

Durch die neue Vorgabe werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb eines Systems um die subjektive Genehmigungsvoraussetzung, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist, ergänzt. Die Voraussetzung „finanzielle Leistungsfähigkeit“ muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Unter welchen Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems nach dem neuen § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gegeben oder nicht gegeben ist, wird in dem neuen § 18 Absatz 1a normiert. Die Regelung dient – neben den Änderungen in § 18 Absatz 1a (neu), § 20 und § 26 – der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG. Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Organisationen, die für Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Die Regelung ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Systeme für das Funktionieren der Sammlung und Verwertung der beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen und durch die Übernahme der Produktverantwortung für die an dem jeweiligen System beteiligten Hersteller angezeigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 neu)

Die formale Anpassung ist aufgrund der Ergänzung des neuen Inhalts in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erforderlich.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 1a neu)

Der neue § 18 Absatz 1a regelt, unter welchen Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems nach dem neuen § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gegeben oder nicht gegeben ist. Diese Anforderung an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Systems verfolgt das Ziel, die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Systems zu gewährleisten. Die Regelung orientiert sich an § 6c in Verbindung mit Anlage 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

In jedem Fall zu übermitteln sind jeweils der handelsrechtliche Jahresabschluss oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, eine Vermögensübersicht, sowie in beiden Fällen zusätzlich ein handelsrechtlicher Prüfungsbericht im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuches. § 18 Absatz 1a Satz 4 nennt die Mindestanforderungen, die für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu übermitteln sind. Die in § 18 Absatz 1a Satz 4 genannten Informationen werden größtenteils bereits in den Jahresabschlüssen enthalten sein. Sind die in § 18 Absatz 1a Satz 4 genannten Informationen bereits in einem der nach § 18 Absatz 1a an die zuständige Landesbehörde zu übermittelnden Dokumente enthalten, sind sie nicht auch noch separat zu übersenden. Weitere, für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Einzelfall geeignete Unterlagen nach § 18 Absatz 1a Satz 5 können bei Zweifeln an der fristgerechten Entrichtung von Steuer- und Sozialabgaben insbesondere aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger sein. Bei Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit kann zudem insbesondere die Vorlage einer 12-Monats-Planung angefordert werden. Nach § 18 Absatz 1a Satz 6 stellt die zuständige Landesbehörde die Unterlagen für den Nachweis, dass die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme erfüllt sind, der Zentralen Stelle zur Verfügung.

Zu Buchstabe d (§ 18 Absatz 5 neu)

Der neue § 18 Absatz 5 Satz 1 dient der nationalen Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG. Nach dieser Vorgabe müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Hersteller von Erzeugnissen oder Organisationen, die für Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, unter anderem über die erforderlichen organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Mit Blick auf die Vielzahl der in unterschiedlichen Vorschriften des Verpackungsgesetzes geregelten Pflichten der Systeme bezieht sich die neue Regelung in § 18 Absatz 5 Satz 1 (neu) auf die Pflichten nach dem gesamten Verpackungsgesetz und beschränkt sich nicht auf die Pflichten nach bestimmten Vorschriften.

Die Klarstellung im neuen § 18 Absatz 5 Satz 2 dient der nationalen Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d Nummer i der Richtlinie 2008/98/EG (Eigenkontrolle der Finanzverwaltung) in nationales Recht. Nach dieser Vorgabe müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Hersteller von Erzeugnissen oder Organisationen, die für Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, einen geeigneten Eigenkontrollmechanismus einrichten zur Bewertung unter anderem ihrer Finanzverwaltung. Aufgrund der möglichen Heterogenität der einzelnen Systeme ist es dabei weder sachgerecht noch angemessen, die Form dieser Eigenkontrollmechanismen im Detail vorzuschreiben. Vielmehr überlässt es die getroffene Regelung mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Systeme ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art und Weise sie – ausgehend von den bestehenden Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts – die erforderlichen Eigenkontrollmechanismen ausgestalten.

Zu Nummer 18 (§ 20 „Meldepflichten“)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 1)

Durch die Änderungen in § 20 Absatz 1 wird klargestellt, dass sich in den Meldungen der Systeme an die Zentrale Stelle die Angaben zur Materialart der an dem jeweiligen System beteiligten Verpackungen an den in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Materialarten zu orientieren haben. Außerdem sind Verbundverpackungen, die aufgrund ihres über 95%igen Hautmaterialbestandteils gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 zusammen mit dem Hauptmaterialstrom verwertet werden, in der Meldung nach § 20 als Verpackungen der jeweiligen Hauptmaterialart anzugeben, also nicht als Verbundverpackungen, sondern beispielsweise als Glas- oder Aluminiumverpackungen. Denn nur auf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

diese Weise können der Datenabgleich bei der Zentralen Stelle sowie die Quotenberechnung nach § 16 Absatz 2 ordnungsgemäß erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 5 neu)

In Umsetzung der Verpflichtung nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG zur Vorhaltung der erforderlichen finanziellen Mittel, um den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen, regelt der neue § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 1a Satz 4, welche Informationen die Systeme der Zentralen Stelle jährlich zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in vorlegen müssen. Der Verweis auf § 18 Absatz 1a Satz 4 in § 20 Absatz 5 Satz 2 stellt klar, welche Informationen mindestens für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu übermitteln sind. Die Informationen nach § 18 Absatz 1a Satz 4 dürften dabei größtenteils bereits im Jahresabschluss enthalten sein. Sind die in § 18 Absatz 1a Satz 4 genannten Informationen bereits in einem der nach § 20 Absatz 5 an die Zentrale Stelle zu übermittelnden Dokumente enthalten, sind sie nicht auch noch separat zu übersenden.

§ 20 Absatz 5 enthält zudem Vorgaben betreffend die Übermittlung an und die Prüfung der Informationen durch die Zentrale Stelle. Weitere, für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Einzelfall geeignete Unterlagen nach § 20 Absatz 5 Satz 4 können wie auch nach § 18 Absatz 1a Satz 5 bei Zweifeln an der fristgerechten Entrichtung von Steuer- und Sozialabgaben insbesondere aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger sein. Bei Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit kann zudem insbesondere die Vorlage einer 12-Monats-Planung angefordert werden.

Zu Nummer 19 (§ 21 „Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte“)

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4)

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung des bisher verwendeten Begriffs „Recyclate“ an die nun in der maßgeblichen Gesetzesdefinition in § 3 Absatz 7b des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwendete Schreibweise „Rezyklate“. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 21 Absatz 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Berichte nach § 21 Absatz 2 zeitlich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen haben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 21 Absatz 2 Satz 4 neu)

Mit dem neuen § 21 Absatz 2 Satz 4 erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Form der von den Systemen einzureichenden Berichte zur Umsetzung von § 21 zu beschließen und zu veröffentlichen. Durch solche einheitlichen Vorgaben soll die Vergleichbarkeit der Berichte verbessert werden, um der Zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt die Prüfung der Berichte zu erleichtern, aber auch, um den Marktakteuren im Falle einer Veröffentlichung der Berichte einen besseren Leistungsvergleich zwischen den Systemen zu ermöglichen. Die Vorgaben dürfen sich auf die äußere Gestaltung und den inhaltlichen Aufbau der Berichte beziehen, jedoch keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden inhaltlichen Pflichtangaben vorsehen.

Zu Nummer 20 (§ 24 Absatz 4 neu)

Nummer 20 ergänzt den § 24 um einen neuen Absatz 4. Es wird eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf des Einvernehmens nach § 24 Absatz 2 Satz 1 und der Zustimmung nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Stiftungssatzung geschaffen. Danach kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sein Einvernehmen und seine Zustimmung, bei denen es sich jeweils um Verwaltungsakte handelt, widerrufen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Anforderungen des § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 entsprechen. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht nur die Satzung der Zentralen Stelle die Anforderungen des § 24 Absatz 2 Satz 2 erfüllt, sondern zugleich die tatsächliche Organisation der Zentralen Stelle und deren Handeln mit den grundlegenden gesetzlichen Anforderungen nach § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 im Einklang stehen. Denn durch den Widerruf des Einvernehmens oder der Zustimmung würde eine Voraussetzung nach § 24 entfallen und die Stiftung mangels einer legitimierten Satzung ihren Status als Zentrale Stelle im Sinne des Verpackungsgesetzes verlieren.

Satz 2 des neuen § 24 Absatz 4 stellt im Wege einer unwiderleglichen Vermutung klar, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Anforderungen des § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entsprechen, wenn der Anteil der in einem Kalenderjahr von den Mitgliedsunternehmen der im Kuratorium vertretenen Verbände an Systemen beteiligten oder über Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungen auf unter 75 Prozent der insgesamt in dem jeweils gleichen Kalenderjahr an Systemen beteiligten oder über Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungen sinkt. Damit stellt das Gesetz im Hinblick auf die besonders wichtige Anforderung der angemessenen Repräsentanz aller in § 24 Absatz 1 genannten Hersteller und Vertreiber klar, dass eine gleichberechtigte und angemessene Interessenwahrnehmung nicht mehr als gegeben anzusehen ist, wenn die im Kuratorium sitzenden Wirtschaftsvertreter, einschließlich der Interessenverbände, weniger als 75 Prozent der insgesamt in die dualen Systeme und Branchenlösungen eingebrachte Verpackungsmasse auf sich vereinigen. Wenn die Zentrale Stelle in einem solchen Fall nicht die Zusammensetzung des Kuratoriums anpasst, kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sein Einvernehmen oder seine Zustimmung widerrufen, ohne im Einzelnen nachweisen zu müssen, dass die in Absatz 1 genannten Hersteller und Vertreiber ihre Interessen nicht mehr zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können.

Zu Nummer 21 (§ 25 Absatz 5 Satz 3 neu)

Der neue § 25 Absatz 5 Satz 3 schafft Rechtssicherheit für die Zentrale Stelle und das Umweltbundesamt hinsichtlich der Befugnisse der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 25 Absatz 5. Das Umweltbundesamt kann Auskünfte, Unterlagen und sonstige Daten verlangen, die benötigt werden, um die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nach § 25 Absatz 5 Satz 2 sowie die Angemessenheit der Höhe des Umlageaufkommens bzw. der in der Nachkalkulation in Ansatz gebrachten Kosten zu prüfen. Das Umweltbundesamt kann auch weitere Auskünfte, Unterlagen und sonstige Daten zur Bescheinigung verlangen, um – insbesondere zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten sowie im Falle von Unstimmigkeiten oder Unzulänglichkeiten in der Dokumentation – die zugrundeliegende Methode der Bemessung des Umlageaufkommens sowie der Durchführung der Nachkalkulation und deren Anwendung nachvollziehen zu können.

Zu Nummer 22 (§ 26 Absatz 1 Satz 2)

Zu Buchstabe a (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Durch die Ergänzung in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird verdeutlicht, dass die Zentrale Stelle die erweiterten Registerangaben (insbesondere diejenigen in dem neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) zukünftig verstärkt zum Datenabgleich heranziehen soll und somit auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vollständigkeitserklärung noch besser überprüfen kann.

Zu Buchstabe b (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a neu)

Die Regelung ergänzt in Umsetzung von Artikel 8a Absatz der Richtlinie 2008/98/EG die Informationspflichten und die Ausnahmeregelung für Geschäftsgeheimnisse nach § 14 Absatz 4. Sie beleiht die Zentrale Stelle gesetzlich mit der Aufgabe der Anforderung einer Begründung eines Systems zum Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen sowie der Aufgabe der Überprüfung dieser Begründung. Bestehen nach der Prüfung der Begründung durch die Zentrale Stelle Zweifel am Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen fort, so informiert die Zentrale Stelle die zuständigen Landesbehörden hierüber. Die Landesbehörde kann das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen ggf. anhand von weiteren Unterlagen prüfen.

Zu Buchstabe c (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7)

Die Änderung in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 dient lediglich der Anpassung an die neue elektronische Hinterlegung der Mengenstromnachweise in § 17 Absatz 3. Eine darüberhinausgehende inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a neu)

Die Regelung dient – neben den Änderungen in § 18 und § 20 – der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG. Hat die Zentrale Stelle Informationen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a an die zuständige Landesbehörde übermittelt, kann diese das Vorhandensein der finanziellen Leistungsfähigkeit etwa anhand weiterer Unterlagen prüfen. Ggf. kann sie auch eine angemessene Sicherheit von dem betreffenden System verlangen (s. § 18 Absatz 4). Als letztes Mittel besteht die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Betrieb des Systems, da die finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Genehmigungsvoraussetzung ist (s. § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 neu).

Zu Buchstabe e (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a neu)

Da es sich bei den Vorgaben nach § 21 Absatz 2 Satz 3 um für die Systeme verbindliche Entscheidungen handelt, wird der Zentralen Stelle mit dem neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a ausdrücklich die Befugnis zum hoheitlichen Handeln als beliehene Behörde übertragen.

Zu Buchstabe f (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19)

Die Änderung dient der formalen Anpassung in Folge der Verschiebung des Inhalts des bisherigen § 8 Absatz 4 in § 8 Absatz 5. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe g (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21)

Die Änderung passt den Verweis in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 auf die Bußgeldvorschriften an die neue Paragrafennummerierung in Folge der neu eingefügten §§ 33 und 34 an. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe h (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 22)

Durch die Änderung wird die neue Befugnis der Zentralen Stelle in § 17 Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt, bestimmte Verfahrensanweisungen für die elektronische Hinterlegung der Mengenstromnachweise zu erteilen.

Zu Buchstabe i (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23)

In die Auflistung der hoheitlichen Tätigkeiten der Zentralen Stelle in § 26 Absatz 1 Satz 2 wird im Zusammenhang mit der Aufgabe nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23, auf Antrag im Einzelfall über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8 zu entscheiden, die Befugnis zum Erlass von norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die abstrakte Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8 aufgenommen. Die Verwaltungsvorschriften sollen lediglich der Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis der Zentralen Stelle dienen. Sie haben keine Außenwirkung und binden weder Landes- noch andere Bundesbehörden. Die Zentrale Stelle kann die Verwaltungsvorschriften zur allgemeinen Information der Marktakteure veröffentlichen. Auf diese Weise können sie den Marktakteuren wichtige Hinweise im Hinblick auf das Ergebnis einer möglichen Einordnungsentscheidung der Zentralen Stelle geben.

Zu Nummer 23 (§ 30a „Mindestrezyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen“)

Nummer 23 fügt einen neuen § 30a ein.

Nach § 30a Absatz 1 dürfen Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen in Deutschland zukünftig bestimmte Einwegkunststoffgetränkeflaschen nur noch dann in Verkehr bringen, wenn diese jeweils zu einem festgelegten Mindestanteil aus Kunststoffrezyklaten bestehen. Diese Vorschrift setzt Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Teil F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 um, wobei aus Gründen einer besseren Vollziehbarkeit der Mindestrezyklatanteil in Bezug auf jede einzelne in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffgetränkeflasche, einschließlich ihres Verschlusses oder Deckels, einzuhalten ist. Sinn und Zweck der Regelung ist es, den Anteil von aus primären Rohstoffen hergestelltem Kunststoff in Getränkeflaschen zu reduzieren und durch einen Mindestanteil an recyceltem Kunststoff zu ersetzen. Dementsprechend kann sich die Rezyklateinsatzquote nur auf den in der Getränkeflasche jeweils enthaltenen Kunststoffanteil beziehen.

Die Vorschrift richtet sich an die Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen, also an diejenigen, die Einwegkunststoffgetränkeflaschen im Sinne von § 3 Absatz 4c produzieren und als Verpackung – befüllt oder noch unbefüllt – erstmals in Deutschland in Verkehr bringen. Gemäß § 3 Absatz 14 Satz 2 fällt darunter auch derjenige, der im Ausland produzierte Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach Deutschland einführt. Produzenten von Vorprodukten von Einwegkunststoffgetränkeflaschen, z. B. von sogenannten Preforms zum Blasen von PET-Flaschen, fallen hingegen nicht unter den Herstellerbegriff in diesem Sinne.

Die Vorgaben nach § 30a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind ab unterschiedlichen Zeitpunkten anzuwenden und beziehen sich auf unterschiedliche Arten von Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Gemäß § 30a Absatz 1 Satz 1

ist das Inverkehrbringen von hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat (PET) bestehenden Einwegkunststoffgetränkeflaschen ab dem 1. Januar 2025 nur noch gestattet, wenn das in der Flasche jeweils enthaltene PET zu mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten besteht. Ab dem 1. Januar 2030 dürfen dann nach § 30a Absatz 1 Satz 2 sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen, unabhängig von der Kunststoffart, nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn der in der Flasche jeweils enthaltene Kunststoff zu mindestens 30 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten besteht.

Der Begriff „Kunststoffrezyklat“ wird nicht eigens im Verpackungsgesetz definiert. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 sind darunter jedoch Rezyklate im Sinne von § 3 Absatz 7b KrWG zu verstehen, wobei es sich um Rezyklate aus Kunststoff im Sinne von § 3 Absatz 21 handeln muss.

Gemäß § 30a Absatz 2 haben Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen die Option, die in § 30a Absatz 1 vorgesehenen flaschenbezogenen Rezyklateinsatzquoten alternativ mit einer Rezyklateinsatzquote bezogen auf die von ihnen insgesamt in Deutschland in Verkehr gebrachte Masse an Einwegkunststoffgetränkeflaschen zu erfüllen. Dadurch wird den Herstellern von Einwegkunststoffgetränkeflaschen erlaubt, insbesondere in den Fällen, in denen ihnen die Einhaltung einer Rezyklateinsatzquote pro in Verkehr gebrachter Flasche nicht möglich ist – sei es aus wirtschaftlichen (z. B. zu hohe Investitionskosten in neue Maschinen) oder technischen Gründen (z. B. nicht ausreichend qualitativ geeignete Rezyklate verfügbar) –, die Vorgaben nach § 30a Absatz 1 bezogen auf die Gesamtmasse der von ihnen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen zu erfüllen. Danach können sie beispielsweise weiterhin Einwegkunststoffgetränkeflaschen ohne jeglichen Rezyklatanteil in Verkehr bringen, wenn sie gleichzeitig bei anderen Einwegkunststoffgetränkeflaschen die gesetzlich geforderten Mindestrezyklateinsatzquoten entsprechend übererfüllen. Auch können sie, je nach Verfügbarkeit von qualitativ geeigneten Rezyklaten am Markt, zeitweise den Rezyklateinsatz aussetzen, wenn sie dies noch im gleichen Kalenderjahr durch eine entsprechend höhere Rezyklateinsatzquote wieder ausgleichen.

Wenn Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen von der Option nach § 30a Absatz 2 Gebrauch machen, sind sie gemäß Satz 2 verpflichtet, den Rezyklateinsatz in Bezug auf die von ihnen hergestellten Einwegkunststoffgetränkeflaschen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist erforderlich, weil sich der Rezyklateinsatz in diesem Fall – anders als nach § 30a Absatz 1 – nicht anhand einer einzelnen Flasche überprüfen lässt. Aus der Dokumentation muss sich insbesondere nachvollziehbar ergeben, welche Art und Masse an Rezyklaten in die jeweils produzierten Einwegkunststoffgetränkeflaschen eingesetzt wurden. In der Summe muss die in dem betreffenden Kalenderjahr eingesetzte Rezyklatmasse in Bezug auf die Masse der insgesamt produzierten Einwegkunststoffgetränkeflaschen des jeweiligen Herstellers die in § 30a Absatz 1 vorgegebenen Mindestquoten erreichen. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde, in der Regel der Behörde, auf deren Gebiet der Hersteller ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

§ 30a Absatz 3 nimmt von den Regelungen nach Absatz 1 und 2 in Umsetzung des Teils F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 bestimmte Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus. Beide Ausnahmen stehen nebeneinander und müssen nicht kumulativ vorliegen. Ausgenommen sind zum einen Einweggetränkeflaschen aus Glas oder Metall, bei denen lediglich die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff bestehen. Zum anderen sind solche Einwegkunststoffgetränkeflaschen ausgenommen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden. Hierbei handelt es sich um unter ärztlicher Aufsicht zu verwendende Lebensmittel zum Diätmanagement von Patienten, einschließlich Säuglingen, die in spezieller Weise verarbeitet oder formuliert werden. Sie sind zur ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder Stoffwechselprodukte oder von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf bestimmt, für deren Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht.

Zu Nummer 24 (§ 31 „Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen“)

Zu Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 4)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG in Bezug auf pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen.

Die Regelung ermöglicht die Nutzung der bestehenden Strukturen des einheitlichen Pfandsystems und somit die Veröffentlichung der betreffenden Informationen auf der Internetseite der Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die DPG betreibt schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Internetseite mit umfassenden Informationen zur Rücknahme und Verwertung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen. Zukünftig wird sie hierzu gesetzlich verpflichtet.

Eine Bereitstellung der Informationen an einem zentralen Ort anstatt durch jeden Hersteller bzw. Letztvertreiber selbst dient der Übersichtlichkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher und der Vermeidung überflüssiger Bürokratiekosten. Eine Verbraucherin oder ein Verbraucher, die oder der sich über das Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen informieren möchte, findet bereits jetzt auf der Internetseite der DPG die erforderlichen Informationen. Da es sich um ein bundesweit einheitliches Pfandsystem handelt, das jedenfalls aus Verbrauchersicht überall gleich funktioniert, ist es nicht erforderlich, dass jeder Hersteller auf seiner Internetseite gesonderte Erläuterungen zum Pfandsystem bereitstellt.

Zu Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 Satz 3)

In Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2008/98/EG für den Bereich der pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen wird der Verweis in § 31 Absatz 3 Satz 3 ergänzt und die entsprechende Geltung auch des § 15 Absatz 3 Satz 3 bis 7 geregelt. Hiermit werden die Hersteller und Vertreiber im Sinne des § 31 verpflichtet, Nachweis über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen zu führen und jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen oder verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Der Verweis auf § 15 Absatz 3 Satz 3 soll die neu vorgesehene Auskunftspflicht im Umweltstatistikgesetz im Vorfeld um eine Pflicht zur Nachweisführung ergänzen. Dies stellt sicher, dass die Auskunftspflicht des Umweltstatistikgesetzes nicht mangels vorgehaltener Informationen leerläuft.

Daneben wird über den Verweis auf § 15 Absatz 3 Satz 6 (neu) die Pflicht zur Einrichtung eines Eigenkontrollmechanismus im Sinne des Artikels 8a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2008/98/EG zur Sicherung der Qualität der übermittelten Daten eingeführt. Aufgrund der Heterogenität der einzelnen Hersteller und Vertreiber, die unter § 31 fallen, ist es – wie auch bei den Herstellern und Vertreibern nach § 15 – weder sachgerecht noch angemessen, die Form dieser Eigenkontrollmechanismen im Detail vorzuschreiben. Vielmehr ermöglicht es die neu geschaffene Regelung jedem einzelnen Verpflichteten selbst, die zu seinem Unternehmen passenden Eigenkontrollmechanismen zu gestalten.

Darüber hinaus haben sie über den Verweis auf § 15 Absatz 3 Satz 7 (neu) die Dokumentation der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu Buchstabe c (§ 31 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe g)

Die bisher unter § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g gefasste Ausnahme von der Einwegpfandpflicht wird zum Teil immer noch für eine Umgehung der Pfandpflicht genutzt, indem Produkte, die typischerweise dem Bereich der Erfrischungsgetränke zuzuordnen sind, insbesondere Energydrinks, durch die Hinzufügung von Molke oder ähnlichen Milcherzeugnissen pfandfrei in Verkehr gebracht werden. Diese Umgehung widerspricht der Zielrichtung der Pfandausnahme für trinkbare Milcherzeugnisse. Durch die nun vorgenommene Präzisierung, wonach solche Getränke von der Pfandbefreiung ausgenommen sind, die neben trinkbaren Milcherzeugnissen auch einen oder mehrere der in der Anlage 8 (zu den §§ 4 und 5) der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung aufgeführten Stoffe enthalten, wird eindeutig klargestellt, dass insbesondere Energydrinks der Pfandpflicht unterliegen. Denn bei diesen Stoffen handelt es sich um Zutaten, die typischerweise Energydrinks zugesetzt werden.

Nach wie vor von der Ausnahme von der Pfandpflicht umfasst sind Getränke aus Milcherzeugnissen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes. Das heißt, dass diese Getränke auch Zusätze, wie etwa Fruchtbestandteile, Gewürze, Zucker und Süßungsmittel enthalten dürfen, solange keiner der Zusätze dazu verwendet wird, um einen Milchbestandteil vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Diese Ausnahme von der Pfandpflicht für die genannten sonstigen trinkbaren Milcherzeugnisse gilt jedoch durch die neu aufgenommene Rückausnahme in § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 künftig nicht mehr, soweit diese Produkte in Einwegkunststoffgetränkeflaschen oder in Getränkedosen abgefüllt sind. Vielmehr unterfallen künftig auch Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, die sonstige trinkbare Milcherzeugnisse enthalten, der Pfandpflicht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 neu)

Die materielle Umsetzung des in § 1 Absatz 3 Satz 4 (neu) wiedergegebenen Getrenntsammlziels aus Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 (s. hierzu bereits oben unter Änderungsbefehl Nummer 2) erfolgt im Wesentlichen durch das Pfand- und Rücknahmesystem nach § 31, welches sich grundsätzlich auf alle Einweggetränkeverpackungen bezieht. Durch das Pfandsystem wird sichergestellt, dass die bepfandeten Einweggetränkeverpackungen getrennt zurückgenommen und verwertet werden.

In § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 werden Ausnahmen von der Pfandpflicht geregelt, die sich danach bestimmen, mit welchen Getränken die Einwegverpackungen befüllt sind. Um zukünftig nahezu alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen getrennt und sortenrein sammeln zu können, wird § 31 Absatz 4 um einen Satz 2 ergänzt, nach dem die Ausnahmen des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe a bis i nicht gelten, wenn die dort genannten Getränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllt sind. Der neue § 31 Absatz 4 Satz 2 normiert insofern eine Rückausnahme zu den in § 31 Absatz 4 Satz 1 geregelten Ausnahmen von der Pfand- und Rücknahmepflicht. In Bezug auf in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllte Milch, Milchlischgetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe f und g wird die Rückausnahme allerdings erst ab dem 1. Januar 2024 wirksam. Dadurch sind also spätestens ab dem Jahr 2024 nahezu alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen von der Pfandpflicht erfasst, unabhängig von der enthaltenen Getränkeart.

Eine generelle Ausnahme wird nur für die in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe j genannten diätischen Getränke gemacht, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden. Diese diätischen Getränke werden in der Regel nicht im Lebensmitteleinzelhandel verkauft, sondern in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verwendet. Die Abfüllung in Einwegkunststoffgetränkeflaschen dient dabei einerseits hygienischen Zwecken, andererseits aber auch der leichteren Erwärmbarkeit direkt in der Flasche. Aufgrund dieses spezifischen und eingeschränkten Verwendungszwecks ist eine Ausnahme für solche Getränke auch in Einwegkunststoffgetränkeflaschen sinnvoll.

Durch die entsprechende Geltung des § 30a Absatz 3 wird insbesondere sichergestellt, dass Einwegkunststoffgetränkeflaschen, bei denen der gesamte Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff sind, nicht generell der Pfandpflicht unterliegen, obwohl sie aufgrund der Definition in § 3 Absatz 4c eigentlich als Einwegkunststoffgetränkeflasche anzusehen sind.

Mit § 31 Absatz 4 Satz 3 wird eine weitere Rückausnahme von der Pfandbefreiung in das Gesetz aufgenommen, die sich auf sämtliche Getränke bezieht, die in „Getränkedosen“ abgefüllt sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Getränkedosen häufig für den Verzehr für unterwegs und im Freien verwendet und deshalb auch des Öfteren in der Umwelt achtlos weggeworfen werden. Während viele Getränkedosen (zum Beispiel mit Bier oder Erfrischungsgetränken) bereits seit langem der Pfandpflicht unterliegen, hat sich in den letzten Jahren ein Trend zur Verwendung von Dosen auch in anderen Getränkebereichen entwickelt, die noch nicht der Pfandpflicht unterliegen (zum Beispiel bei Sekt- und Weinmischgetränken). Vor dem Hintergrund des vergleichbaren Litteringverhaltens erscheint es jedoch nicht mehr sachgerecht, diese Getränkedosen in Bezug auf die Pfandpflicht unterschiedlich zu behandeln, weshalb zukünftig alle Dosen, unabhängig vom Getränkeinhalt, der Pfandpflicht unterliegen werden.

Mit der Begrenzung der Ausnahmeregelungen und das Hereinnehmen von Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen in die Pfandpflicht unabhängig von der enthaltenen Getränkeart wird der Anwendungsbereich der Pfandpflicht im Ergebnis erweitert. Diese Erweiterung der Pfandpflicht wird vollumfänglich durch die bestehenden Bußgeldvorschriften gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 21 ff. abgedeckt. Hierdurch wird auch Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu erlassen haben.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben nach § 31 Absätze 1 bis 3 in Bezug auf die nunmehr auch vom Anwendungsbereich erfassten Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach den bereits bestehenden Vorgaben gemäß § 36 Absatz 1 Nummern 21 bis 26 dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Geldbuße kann dabei in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nummer 24 jeweils bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen bis zu 100.000 Euro betragen.

Zu Buchstabe d (§ 31 Absatz 5 neu)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2008/98/EG stellt der neue Absatz 5 für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen klar, dass Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 als auch Vertreiber nach Absatz 2 Satz 1 sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen müssen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen, als auch eine Eigenkontrolle zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung einrichten müssen. Die europarechtliche Vorgabe richtet sich an Hersteller von Erzeugnissen, unter die u.a. auch jede natürliche oder juristische Person fällt, die gewerbsmäßig Erzeugnisse herstellt, verkauft oder einführt (s. Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG). Der europäische Herstellerbegriff ist damit weiter als der entsprechende Begriff des Verpackungsgesetzes und umfasst sowohl Hersteller als auch Vertreiber im Sinne von § 3 Absätze 12 und 14. Entsprechend adressiert die vorliegende nationale Regelung sowohl Hersteller als auch Vertreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine Insolvenz eines Vertreibers in Bezug auf die Erfüllung der in § 31 geregelten Pflichten in aller Regel weniger gravierende Auswirkungen auf dem Markt haben wird als die Insolvenz eines Herstellers, da die Pfandrückgabepflicht in ersterem Fall den nächsten Vertreiber oder Hersteller auf der Handelsstufe trifft (s. § 31 Absatz 1 Satz 2).

Es ist davon auszugehen, dass die Hersteller von Einweggetränkeverpackungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 und Vertreiber von Einweggetränkeverpackungen nach § 31 Absatz 2 Satz 1 bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vorkehrungen im Hinblick auf das Vorhalten der erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel treffen, um ihren Pflichten nach dem Verpackungsgesetz nachkommen zu können. Darüber hinaus müssen sie bereits nach der bisherigen Rechtslage die Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts einhalten. Aufgrund der möglichen Heterogenität der einzelnen Systeme ist es dabei weder sachgerecht noch angemessen, die Form der Sicherstellung der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel sowie dieser Eigenkontrollmechanismen im Detail vorzuschreiben. Vielmehr überlässt es die getroffene Regelung mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der Hersteller bzw. Vertreiber ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art und Weise sie – ausgehend von den Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts – das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen oder organisatorischen Mittel und die erforderlichen Eigenkontrollmechanismen ausgestalten.

Zu Nummer 25 (§ 32 Absatz 5)

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die Preisangabenverordnung. Außerdem wird der bisherige statische Verweis durch einen dynamischen Verweis ersetzt, sodass zukünftig immer die geltende Fassung der Preisangabenverordnung anzuwenden ist. Inhaltliche Änderungen sind mit der Aktualisierung nicht verbunden.

Zu Nummer 26 (Abschnitt 7 neu „Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen“)

Mit Nummer 26 wird ein neuer Abschnitt 7 „Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen“ in das Gesetz eingefügt.

Mit den neuen Regelungen in Bezug auf Einwegkunststofflebensmittelverpackungen nach § 3 Absatz 4b (neu) und Einweggetränkebechern soll die von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 geforderte messbare, ehrgeizige und dauerhafte Verbrauchsminderung hinsichtlich dieser Einwegverpackungen bis zum Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2022 in Deutschland erreicht werden. Um den Letztvertreibern eine ausreichende Vorbereitungszeit zu geben, sind diese Regelungen jedoch erst ab dem 1. Januar 2023 einzuhalten.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 sind Letztvertreiber nach § 3 Absatz 13 dazu verpflichtet, Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Ausgehend von der oben genannten Zielrichtung der Verbrauchsminderung erfordert die Regelung nach ihrem Sinn und Zweck, dass die Mehrwegverpackung in einer Weise eingesetzt wird, dass sie eine an ihrer Stelle ansonsten erforderliche Einwegverpackung ersetzt. Diesem Ziel wird nicht Rechnung getragen, wenn ein bereits in einer Einwegverpackung vorabgefülltes Produkt vor der Abgabe an den Verbraucher oder die Verbraucherin in eine Mehrwegverpackung umgefüllt und die Einwegverpackung danach entsorgt wird. In diesem Fall würde nämlich im Ergebnis keine Verbrauchsminderung erreicht und das mit der Regelung angestrebte Ziel verfehlt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die mit der Regelung adressierten Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind in dem neuen § 3 Absatz 4b definiert und beschränken sich nach der dortigen Definition auf Verpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr, also „To-go“-Verpackungen und „Fast-Food“-Verpackungen (s. Änderung unter Nummer 4 Buchstabe b und im Einzelnen die Begründung hierzu).

Die Pflicht zum Angebot von Mehrwegverpackungen neben Einwegverpackungen gilt auch für die Letztvertreiber von sämtlichen Einweggetränkebechern und ist somit nicht beschränkt auf Einweggetränkebecher, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Diese über die Richtlinienvorgaben hinausgehende Regelung ist sachgerecht, da es im Bereich der Einweggetränkebecher bereits verschiedene etablierte Mehrwegsysteme gibt, die von den Letztvertreibern in Anspruch genommen werden können. Insoweit umfasst die Pflicht nach § 33 Absatz 1 auch Einweggetränkebecher, die nicht ganz oder teilweise aus Kunststoff, sondern ausschließlich aus anderen Materialien bestehen wie etwa PPK. Dadurch wird bei der Verpflichtung in Bezug auf Einweggetränkebecher aus Kunststoff ein Ausweichen auf andere, in ökologischer Hinsicht ebenfalls problematische Einweggetränkebecher ausgeschlossen.

Durch die Formulierung „gleiche Ware“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 muss das Angebot der Ware in einer Einwegverpackung dem Angebot der Ware in einer Mehrwegverpackung exakt entsprechen. Es ist danach etwa nicht zulässig, dass der Kunde bei der Wahl einer Einwegverpackung eine größere Auswahl an unterschiedlichen Mengen und Größen der Ware hat als bei der Wahl einer Mehrwegverpackung. Wenn beispielsweise in einer Verkaufsstelle 0,2 l Kaffee in einer Einwegverpackung angeboten wird, so muss in dieser Verkaufsstelle auch 0,2 l Kaffee in einer Mehrwegverpackung zum Verkauf angeboten werden und dies darf nicht zu schlechteren Konditionen oder zu einem schlechteren Preis erfolgen. Die Regelung stellt zudem klar, dass die Wahl einer Mehrwegverpackung nicht durch einen höheren Preis oder schlechtere Angebotskonditionen unattraktiv für den Endverbraucher gemacht werden darf. Der Endverbraucher soll sich also möglichst frei und ohne Nachteile für eine Variante entscheiden können. Unbenommen davon bleibt die Möglichkeit, ein Pfand als Anreiz für die spätere Rückgabe der Mehrwegverpackung zu erheben, sofern es sich hierbei um ein angemessenes Pfand handelt, dieses also nicht aufgrund seiner Höhe eine abschreckende Wirkung entfalten würde. Als schlechtere Konditionen für Mehrwegverpackungen gelten auch sonstige, nicht-monetäre Kaufanreize im Hinblick auf Einwegverpackungen wie etwa Treue-/Bonussysteme, Gewinnspiele oder sonstige Vorteile im Verkaufsprozess wie z. B. eine bevorzugte oder schnellere Abfertigung bei Wahl einer Einwegverpackung. Die Nutzung oder Rückgabe von Mehrwegverpackungen darf umgekehrt nicht mit unnötigen organisatorischen Hemmnissen belegt werden. Auch dürfen die Mehrwegverpackungen nicht übermäßig sperrig und unhandlich gestaltet sein.

Eine Ausnahme besteht nach § 33 Absatz 1 Satz 3 für den Vertrieb von Waren durch nicht öffentlich zugänglich aufgestellte Verkaufsautomaten in Betrieben, die der Versorgung der Mitarbeiter dienen. Für diese Automaten gelten die Vorgaben nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht.

In § 33 Absatz 2 wird eine Hinweispflicht aufgenommen, welche die Pflicht nach Absatz 1 flankiert. Diese Pflicht zu klaren und eindeutigen Informationen gegenüber den Endverbrauchern ist erforderlich, um eine größere Transparenz zu schaffen und es den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, sich bewusst für eine Mehrwegalternative zu entscheiden, die ihren ökologischen Ansprüchen genügt. § 33 Absatz 2 Satz 1 richtet sich an Letztvertreiber in Verkaufsstellen. § 33 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Hinweise nach § 33 Absatz 2 Satz 1 im Falle einer Lieferung von Waren, vor allem durch sogenannte Lieferservices, in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien wie Katalog, Internetseite usw. entsprechend zu geben sind.

§ 33 Absatz 3 enthält eine zusätzliche Beschränkung der Rücknahmepflicht, welche sich gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 für Letztvertreiber normalerweise auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt, beschränkt. Gemäß § 33 Absatz 3 müssen Letztvertreiber nach Absatz 1 jedoch nur diejenigen Mehrwegverpackungen zurücknehmen, die sie selbst in Verkehr gebracht haben. Das schließt jedoch nicht aus, dass sie sich freiwillig an einem übergreifenden Mehrwegsystem beteiligen, das auch eine Rückgabe der Mehrwegverpackungen bei anderen Letztvertreibern ermöglicht. Die übrigen Pflichten zur Rücknahme und Verwertung nach § 15 bleiben unberührt.

Der neue § 34 Absatz 1 Satz 1 enthält eine Erleichterung für Letztvertreiber, die nicht mehr als fünf Beschäftigte haben und deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet. Der Begriff der Verkaufsfläche wird derzeit bereits in § 15 Absatz 4 Satz 2 und in § 31 Absatz 2 Satz 4 verwendet und ist entsprechend auszulegen. Unter den Begriff fallen auch sämtliche für Verbraucherinnen oder Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und

Aufenthaltsbereiche. Werden Waren geliefert, so gelten als Verkaufsfläche zusätzlich zu etwaigen Verkaufsflächen auch alle Lager- und Versandflächen.

Der Begriff des Beschäftigten ist weit auszulegen. Er umfasst sämtliche Beschäftigte im Betrieb, unabhängig davon, ob es sich hierbei etwa um Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte, studentische Beschäftigte sowie saisonal oder aushilfsweise Beschäftigte handelt. Für die Anzahl der Beschäftigten gilt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2, dass Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden. Die Regelung ist an § 23 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes angelehnt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Letztvertreiber, die mehr als fünf Beschäftigte haben, die jedoch aufgrund von Teilzeitbeschäftigung gemeinsam eine regelmäßige Wochenarbeitszeit leisten, die eine solche von fünf Beschäftigten in Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigt, nicht gegenüber Letztvertreibern benachteiligt werden, in deren Betrieb die gleiche Wochenarbeitszeit mit bis zu fünf Vollzeitbeschäftigten geleistet wird. Für die Abgrenzung der Größe eines Betriebs dürfte es regelmäßig auf die Anzahl der von den Beschäftigten gearbeiteten Stunden ankommen und nicht auf die absolute Anzahl der Beschäftigten.

Die beiden Voraussetzungen zur Anzahl der Beschäftigten und zur Verkaufsfläche müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Letztvertreiber von der Regelung Gebrauch machen kann. Die Regelung schafft damit eine Erleichterung insbesondere für kleine Unternehmen. Denn insbesondere für sehr kleine Unternehmen ist die Einrichtung eines Mehrwegsystems mit größeren finanziellen und organisatorischen Hürden verbunden.

Die unter die Ausnahmeregelung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 fallenden Letztvertreiber können ihre Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch dadurch erfüllen, dass sie es den Endverbrauchern ermöglichen, ihre eigenen Mehrwegbehältnisse zum Befüllen mit der Ware mitzubringen. Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch nur um eine Option, die der Letztvertreiber nicht nutzen muss. Alternativ kann er sich auch dafür entscheiden, Mehrwegverpackungen – gegebenenfalls auch zusätzlich – anzubieten. Eine generelle Verpflichtung, dass Letztvertreiber nach § 34 Absatz 1 Satz 1 die Nutzung selbst mitgebrachter Behältnisse akzeptieren müssen, wird dadurch nicht statuiert. Ebenso wenig wird es Letztvertreibern, die nicht die Kriterien des § 34 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, untersagt, neben dem Angebot von Mehrwegverpackungen auch das Befüllen von selbst mitgebrachten Behältnissen anzubieten.

Um die Erleichterung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen zu können, muss der Letztvertreiber die baulichen und technischen Voraussetzungen vorweisen, um eine unmittelbare Befüllung mitgebrachter Behältnisse in hygienisch unbedenklicher Weise vornehmen zu können. Um eine unmittelbare Befüllung handelt es sich nicht, wenn beispielsweise zunächst ein Einwegbehältnis zwischenbefüllt wird, das anschließend entsorgt wird. Der Inanspruchnahme dieser Erleichterung steht es nicht entgegen, wenn der Letztvertreiber die Befüllung eines vom Endverbraucher mitgebrachten Behältnisses im Einzelfall aus hygienischen Gründen, die das Behältnis betreffen, ablehnt. Da sich die Alternative nach § 34 Absatz 1 Satz 1 jedoch auf die Möglichkeit des Befüllens von selbst mitgebrachten Mehrwegbehältnissen bezieht, darf er die Befüllung nicht allein aufgrund der Tatsache ablehnen, dass es sich bei dem selbst mitgebrachten Behältnis um ein Mehrwegbehältnis handelt. Vielmehr käme er seiner Verpflichtung aus § 34 Absatz 1 Satz 1 nicht nach, wenn er sein Befüllungsangebot von vornherein auf Einwegbehältnisse beschränken würde.

§ 34 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass die Vorgaben zur Preisbildung und zu den Angebotskonditionen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechend für den Fall gelten, dass der Letztvertreiber keine Mehrwegverpackungen anbietet, sondern stattdessen die Nutzung von Mehrwegbehältnissen zulässt, die der Endverbraucher selbst mitgebracht hat.

Die Ausnahmemöglichkeit des § 34 Absatz 1 gilt gemäß § 34 Absatz 2 auch, wenn Letztvertreiber, ohne dass sie die besonderen Voraussetzungen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 erfüllen müssen, ihre Waren aus Automaten heraus verkaufen, das heißt mit Hilfe von Geräten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben (sogenannte Vending- oder Verkaufsautomaten). Denn für diese stellt es in der Regel einen besonderen Aufwand dar, Mehrwegautomaten bereitzustellen. Auch hierbei sind gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 die Vorgaben zur Preisbildung und zu den Angebotskonditionen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.

Nach § 34 Absatz 3 gelten dem § 33 Absatz 2 entsprechende Hinweispflichten, wenn der Letztvertreiber von der Erleichterung nach § 34 Absatz 1 oder 2 Gebrauch macht.

Zu Nummer 27 (Abschnitt 8 neu „Schlussbestimmungen“)

Nummer 27 stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge der Einfügung des neuen Abschnitts 7 dar.

Zu Nummer 28 (§ 35 neu „Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung“)

Die Änderung der Paragrafennummerierung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge der Einfügung der neuen §§ 33 und 34 dar.

Nummer 28 fasst den bisherigen § 33 neu. Die Überschrift wird ausdrücklich um den neuen Regelungsinhalt, die Bevollmächtigung, erweitert. Der Inhalt des bisherigen § 33 ist künftig in § 35 Absatz 1 geregelt. § 35 Absatz 1 umfasst die Möglichkeit, einen Dritten mit der Aufgabenerfüllung zu beauftragen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind die Registrierung nach § 9 sowie die Abgabe von Datenmeldungen nach § 10, die weiterhin von dem Hersteller selbst vorgenommen werden müssen.

In Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG wird ein eigener Absatz zur Bevollmächtigung aufgenommen. Nach § 35 Absatz 2 können Hersteller, die über keine Niederlassung im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes verfügen, einen Bevollmächtigten nach § 3 Absatz 14a mit der Erfüllung ihrer Herstellerpflichten beauftragen. Im Falle einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist der Bevollmächtigte im Hinblick auf die im Verpackungsgesetz geregelten Pflichten als Hersteller anzusehen und tritt somit in die Pflichtenstellung des beauftragenden Herstellers ein. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Registrierungspflicht, welche weiterhin von dem originären Hersteller selbst wahrzunehmen ist, da sie zugleich Voraussetzung für die wirksame Benennung des Bevollmächtigten gegenüber der Zentralen Stelle ist. Der Bevollmächtigte selbst muss eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen.

Zu Nummer 29 (§ 36 neu „Bußgeldvorschriften“)

Die Änderung der Paragrafennummerierung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge der Einfügung der neuen §§ 33 und 34 dar.

Im Übrigen passt Nummer 29 die Bußgeldvorschriften an.

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstaben aa, bb, dd und ee

Die Änderungen nach den Doppelbuchstaben aa, bb, dd und ee dienen der Anpassung an die Änderungen und Ergänzungen in §§ 7 und 9 betreffend Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Fulfilment-Dienstleister.

Dabei kann ein Verstoß gegen die neuen Verbote für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Fulfilment-Dienstleister gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 5 und 5a – wie auch schon bei den bisherigen Vertriebsverboten – mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 36 Absatz 1 Nummer 6)

Die Änderung in § 36 Absatz 1 Nummer 6 dient der Anpassung an die neue elektronische Hinterlegung der Mengenstromnachweise in § 17 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 36 Absatz 1 Nummer 14 bis 16)

Die formalen Änderungen sind aufgrund der dem bisherigen § 15 Absatz 4 zugewiesenen neuen Absatz 5 notwendig.

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 36 Absatz 1 Nummer 17)

Ergänzend zum bereits bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestand bei einem Verstoß gegen die Vorschrift aus § 15 Absatz 3 Satz 3 wird auch der Verstoß gegen § 31 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit den in Bezug genommenen Vorgaben nach § 15 mit einer Ordnungswidrigkeit belegt. Die teilweise geänderte Formulierung lässt den Regelungsinhalt unberührt. Die Formulierung „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ macht deutlich, dass auch ein Verstoß gegen die Vorgaben in § 15 Absatz 3 Satz 4 und 5 mit einem Bußgeld bewehrt werden kann. Ein Verstoß gegen § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 3 kann ebenfalls mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Zu Doppelbuchstabe hh (§ 36 Absatz 1 Nummer 20a neu)

Doppelbuchstabe hh ergänzt die Bußgeldvorschriften in § 36 Absatz 1 um eine neue Nummer 20a. Diese Regelungen dient der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach haben die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu erlassen.

Die neue Vorschrift normiert einen Verstoß gegen die Vorgaben nach § 30a Absatz 1 Satz 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Geldbuße kann dabei jeweils bis zu zehntausend Euro betragen. Ein Verstoß gegen die Vorgaben nach § 30a Absatz 1 liegt auch vor, wenn ein Hersteller von der Option nach § 30a Absatz 2 Gebrauch machen will, die Vorgaben nach § 30a Absatz 2 aber nicht erfüllt.

Zu Doppelbuchstaben ii und jj (§ 36 Absatz 1 Nummer 26 und 27)

Die formalen Änderungen sind aufgrund der Ergänzungen der neuen § 36 Absatz 1 Nummer 28 bis 30 notwendig.

Zu Doppelbuchstabe kk (§ 36 Absatz 1 Nummer 28 bis 30 neu)

Die Bußgeldvorschriften in § 36 Absatz 1 werden ergänzt um die Nummern 28 bis 30. Diese Regelungen dienen auch der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904. Hiernach haben die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu erlassen.

Die neuen Vorschriften nach § 36 Absatz 1 Nummer 28 bis 30 normieren einen Verstoß gegen die Vorgaben nach § 33 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 auch in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ein Verstoß gegen § 33 Absatz 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Letztvertreiber in zulässiger Weise von der Erleichterung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Gebrauch macht.

Die Geldbuße kann jeweils bis zu zehntausend Euro betragen.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 2)

Die Änderungen und die Ergänzung in § 36 Absatz 2 dienen der Anpassung an die geänderten Regelungsinhalte in § 36 Absatz 1.

Zu Nummer 30 (§ 37 neu „Einzziehung“)

Vor Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar 2019 bestand die Möglichkeit, Gegenstände einzuziehen, die sich auf bestimmte Bußgeldtatbestände der Verpackungsverordnung bezogen oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Dies ergab sich durch eine Bezugnahme in § 15 Absatz 1 der früheren Verpackungsverordnung auf § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG. Für die Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 ist in § 70 KrWG ausdrücklich die Möglichkeit der Einziehung vorgesehen.

Das neue Verpackungsgesetz enthält in § 36 nun eigenständige Bußgeldvorschriften und nimmt dabei nicht mehr auf § 69 Absatz 1 Nummer 8 und § 70 KrWG Bezug. Da eine Einziehung von Gegenständen nach den §§ 22 und 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nur dann zulässig ist, wenn das entsprechende Gesetz dies ausdrücklich zulässt, ist nach dem derzeitigen Verpackungsgesetz eine Einziehung im Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht mehr möglich.

Diese Vollzugslücke soll durch den neuen § 37 geschlossen werden, indem er ausdrücklich die Möglichkeit einer Einziehung von Gegenständen unter den Voraussetzungen der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorsieht. Er entspricht dabei inhaltlich dem § 70 KrWG.

Zu Nummer 31 (§ 38 neu „Übergangsvorschriften“)

Die Änderung der Paragrafennummerierung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge der Einfügung der neuen §§ 33, 34 und 37 dar.

Zu Nummer 32 (§ 38 Absatz 6 neu)

Die Übergangsvorschrift dient der Rechtssicherheit. Die finanzielle Leistungsfähigkeit von Systemen, die bereits vor dem Inkrafttreten der neu in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 aufgenommenen Genehmigungsvoraussetzung genehmigt wurden, gilt gemäß § 38 Absatz 6 Satz 1 (neu) zunächst als gegeben. Ab der ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Meldefrist nach § 20 Absatz 5 Satz 1, dem 1. Juli 2022, müssen die vor der Ergänzung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dieser Genehmigungsvoraussetzung im Verpackungsgesetz bereits genehmigten Systeme die gleichen Nachweisforderungen nach § 20 Absatz 5 erfüllen wie neu hinzukommende Systeme.

Die Übermittlung der Meldungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 (neu) an die zuständigen Landesbehörden stellt sicher, dass die zuständige Genehmigungsbehörde über alle für die Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 notwendigen Informationen auch bezogen auf bereits bestehende Systeme verfügt. Nachdem einmalig im Jahr 2022 diese zusätzliche Meldung betreffend die finanzielle Leistungsfähigkeit bereits bestehender Systeme an die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgt ist – unabhängig vom Vorliegen von Anhaltspunkten für ein Fehlen der finanziellen Leistungsfähigkeit –, gilt § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a für bestehende wie für neue Systeme in gleicher Weise.

Zu Nummer 33 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a (Anlage 2 Nummer 1)

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende Chemikalien-Verbotsverordnung.

Zu Buchstabe b (Anlage 2 Nummer 2)

Die Änderung stellt eine Anpassung an die geltende Fassung der in Bezug genommenen Rechtsnorm dar.

Zu Buchstabe c (Anlage 2 Nummer 3)

Die Änderung stellt eine Anpassung an die geltende Fassung der in Bezug genommenen Rechtsnorm dar.

Zu Nummer 34 (Anlage 5)

Die Änderungen in der Anlage 5 dienen der Vereinheitlichung der Schreibweisen des Begriffes „Polyethylen-terephthalat“ im Verpackungsgesetz durch die Ergänzung des Buchstaben „h“ vor den Buchstaben „alat“. Inhaltliche Änderungen sind nicht damit verbunden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2 (§ 30 Absatz 6 und § 33 Absatz 2 Nummer 2)

Die Änderungen in Nummer 1 und Nummer 2 dienen der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1). Die Vorschrift regelt, dass die zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen integraler Bestandteil bestimmter Pläne und Programme werden. Dazu zählen neben weiteren auch die Abfallbewirtschaftungspläne der Länder gemäß § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und die Abfallvermeidungsprogramme gemäß § 33 KrWG.

Nummer 1 Buchstabe b erweitert daher die Mindestinhalte der Abfallbewirtschaftungspläne in § 30 Absatz 6 KrWG und fügt dazu eine neue Nummer 10 an. Buchstabe a enthält die notwendige Folgeänderung.

Nummer 2 Buchstabe c erweitert gleichlautend die Mindestinhalte des Abfallvermeidungsprogramms in § 33 Absatz 2 Nummer 2 KrWG und fügt dazu einen Buchstaben n an. Die Buchstaben a und b enthalten die notwendigen Folgeänderungen.

Eine konkrete Frist zur Anpassung der Programme sieht die Richtlinie dabei nicht vor. Da die Abfallbewirtschaftungspläne gemäß § 31 Absatz 5 KrWG bzw. § 33 Absatz 9 Satz 1 KrWG alle sechs Jahre zu evaluieren und bei Bedarf fortzuschreiben sind, sind die bis dahin getroffenen Maßnahmen nach der Richtlinie (EU) 2019/904 bei nächster Gelegenheit, also spätestens bei der nächsten Fortschreibung, entsprechend anzupassen. Das Abfallvermeidungsprogramm wurde bereits 2020 fortgeführt und enthält einen Hinweis auf die Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2019/904. Verfahren zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits durchgeführt werden, können durch die in Nummer 4 enthalten Übergangsvorschrift auf der Grundlage des bestehenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes abgeschlossen werden (s.u.).

Zur Vereinfachung der Umsetzung werden die vielfältigen Maßnahmen der Richtlinie zukünftig auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums ([www.bmu.de/GE883](http://www.bmu.de/GE883)) beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen die Pflichten der Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Maßnahmen werden insbesondere durch Gesetze und Verordnung umgesetzt, s. bspw. die Einwegkunststoffverbotsverordnung. Die Seite wird laufend aktualisiert, so

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass zur Erfüllung der Aufnahme der Maßnahmen in die Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme ein Verweis auf die Internetseite hinreichend ist. Eine zusätzliche Aufführung der jeweiligen Maßnahmenprogramme wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 46)

Die Änderungen in Nummer 3 dienen der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Vorschrift regelt Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verminderung der Vermüllung der Umwelt. Die Richtlinie verfolgt insgesamt das Ziel, Kunststoffeinträge in die Umwelt zu verringern. Die gesamten Regelungen der Richtlinie und damit auch die Sensibilisierungsmaßnahmen beziehen sich dabei jeweils auf bestimmte Einwegkunststoffprodukte. Da das Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits allgemeine Aufklärungspflichten über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger normiert, sind lediglich Konkretisierungen der bestehenden Regelung erforderlich.

In Absatz 2 wird durch die neue Nummer 2 Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt. Demnach sind die Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der Beratung über die Abfallvermeidung auch über die Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten aufzuklären. Die Aufklärung beschränkt sich dabei nicht auf das Mehrwegprodukt, sondern umfasst auch weitere Informationen über das gesamte Wiederverwendungssystem. Dazu zählen bspw. die Logistik der Rücknahme und mögliche Anreize zur Teilnahme an dem Wiederverwendungssystem, wie die Erhebung eines Pfandes. Insgesamt kann dadurch der Einsatz von Einwegkunststoffprodukten nach Teil G der Richtlinie begrenzt werden.

Die neu eingefügte Nummer 2 in Absatz 3 konkretisiert die bereits bestehende Pflicht zur Beratung über die Abfallverwertung, insbesondere die getrennte Sammlung von Abfällen dahingehend, dass auch die Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, abzubilden sind. Dieser Aspekt spielt bereits in der praktischen Umsetzung der Beratung eine große Rolle, ist aber gesetzlich noch nicht verankert. Dadurch wird Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt. Eine vergleichbare Pflicht wird durch die Änderung von § 14 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes ergänzend auch für die dualen Systeme normiert. Die parallele Regelung von Sensibilisierungsmaßnahmen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Verpackungsgesetz trägt zu einer effektiven Umsetzung der Richtlinienvorgaben bei.

Die neu eingefügte Nummer 3 in Absatz 3 setzt Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie um. Die Beratung umfasst demnach auch die Information über die Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf Abwasseranlagen. Relevant sind dabei vor allem die nach dem Gebrauch von Hygieneartikeln und Feuchttüchern sowie Tabakprodukten mit Filtern entstehenden Abfälle. Neben den Umwelt- und Gesundheitsfolgen kann eine nicht ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung zusätzlich wirtschaftliche Schäden an den Kanalisationsnetzen, bspw. durch verstopfte Rohre und Pumpen, hervorrufen. Eine ausdrückliche Normierung der Informationspflicht ist daher geboten.

Zu Nummer 4 (§ 72 Absatz 2)

Die Änderungen in Nummer 4 dienen dazu, für die Länder eine klare Vorgabe zu schaffen, ab wann spätestens die neuen erweiterten Vorgaben hinsichtlich Informationen und Sensibilisierung sowie weiterer mit Blick auf Einwegkunststoffprodukte abzubildenden Maßnahmen in den Abfallwirtschaftsplänen berücksichtigt werden müssen. Vergleichbar der Übergangsvorschrift für die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG vorgesehenen Regelung wird dabei auf den Zeitpunkt des Endes der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2019/904, also den 3.7.2021, abgestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/904. Die Vorschrift regelt, dass die zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen integraler Bestandteil bestimmter Pläne und Programme werden. Dazu zählen neben weiteren auch die Maßnahmenprogramme nach § 45 h und § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nummer 1 Buchstabe c enthält die Vorgabe für die Maßnahmenprogramme nach § 45 h Absatz 1 WHG. Die Buchstaben a und b enthalten die notwendigen Folgeänderungen. Nummer 2 enthält die Vorgabe für die Maßnahmenprogramme nach § 82 Absatz 1 WHG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine konkrete Frist zur Anpassung der jeweiligen Programme sieht die Richtlinie (EU) 2019/904 dabei nicht vor. Da die Maßnahmenprogramme gemäß § 45 j WHG bzw. § 84 Absatz 1 WHG alle sechs Jahre zu überarbeiten sind, sind die Programme um die bis dahin nach der Richtlinie getroffenen Maßnahmen bei nächster Gelegenheit, also zum nächsten Fortschreibungszeitpunkt, entsprechend zu ergänzen.

Zur Vereinfachung der Umsetzung werden die vielfältigen Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2019/904 zukünftig auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums ([www.bmu.de/GE883](http://www.bmu.de/GE883)) beschrieben sowie die betroffenen Gesetze, Verordnungen sowie sonstigen Maßnahmen aufgeführt. Die Seite wird fortlaufend aktualisiert, so dass in den Plänen und Programmen darauf Bezug genommen werden kann. Eine zusätzliche Aufführung der jeweiligen Maßnahmen in den betroffenen Maßnahmenprogrammen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz vorbehaltlich der unter Absatz 2 bis 4 geregelten Ausnahmen am 3. Juli 2021 in Kraft. Bis zu diesem Tag sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 vorbehaltlich spezifischer Sonderregelungen hierzu in nationale Maßnahmen umzusetzen. Das festgelegte Datum entspricht der europarechtlich vorgegebenen Umsetzungsfrist nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904. Dies ist auch der Grund, warum die Regelungen nicht wie gewöhnlich zu Beginn eines Quartals in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 treten bestimmte Neuregelungen, die der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsbereich dienen, erst am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten dieser Regelungen erst zum 1. Januar 2022 ist europarechtlich zulässig. Nach Artikel 8a Absatz 7 der Richtlinie 2008/98/EG müssen bereits vor dem 4. Juli 2018 errichtete Regime der erweiterten Herstellerverantwortung den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie erst bis zum 5. Januar 2023 entsprechen.

Ebenfalls erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen die Erweiterung der Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen nach § 31 sowie die Anpassung der Anlage 2 zu den schadstoffhaltigen Füllgütern, um eine unterjährige Auswirkung auf die Systembeteiligung der betroffenen Hersteller zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die erweiterten Registrierungspflichten nach § 9 Absatz 1 für Hersteller auch bestimmter nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen werden erst zum 1. Juli 2022 eingeführt, um der Zentralen Stelle und den betroffenen Herstellern hinreichende Zeit zur Vorbereitung auf die neuen Vorgaben zu geben.

Schließlich werden auch die impliziten Prüfpflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister in § 7 Absatz 7 (neu) und § 9 Absatz 5 erst am 1. Juli 2022 in Kraft treten, um den Betroffenen ausreichend Zeit für die Einrichtung entsprechender Prüfmechanismen (z. B. in der Betriebssoftware) zu geben.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Inkrafttretens von Artikel 3 in Absatz 4 ist Folge von Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes. Danach treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Wasserhaushalts (ohne stoff- und anlagenbezogene Regelungen) frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt ist. Da die Regelungen der Umsetzung von zwingenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 dienen, ist das Datum des Inkrafttretens an die Verkündung geknüpft und die Regelungen treten ggf. nicht zu Beginn eines Quartals in Kraft. Durch die Verzögerung beim Inkrafttreten wird EU-Recht nicht verletzt, da die Maßnahmenprogramme gemäß § 45j WHG beziehungsweise § 84 Absatz 1 WHG alle sechs Jahre zu überarbeiten sind, und die Programme um die bis dahin nach der Richtlinie getroffenen Maßnahmen bei nächster Gelegenheit, also zum nächsten Fortschreibungszeitpunkt, entsprechend ergänzt werden.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRK****Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (NKR-Nr. 5573, BMU)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	im Saldo 32,7 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	55,2 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	13,2 Mio. Euro
<b>Verwaltung</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	283.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	331.000 Euro
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 und der durch Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG umgesetzt.  Die über eine 1:1-Umsetzung hinausgehenden Regelungen sind im Abschnitt II.3 aufgelistet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>‘One in one out’-Regel</b>	<p>Das Regelungsentwurf setzt weitgehend - bis auf die unter II.3. dargestellten Fälle - EU-Vorgaben 1:1 um, so dass im Saldo von 32,5 Mio. Euro kein Anwendungsfall der ‚One in one out‘-Regel begründet wird.</p> <p>Soweit keine 1:1-Umsetzung vorliegt, resultiert daraus im Wesentlichen einmaliger Erfüllungsaufwand, der nicht unter die ‚One in one out‘-Regel fällt. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht insoweit in Höhe von -200.000 Euro, der im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung ein „Out“ darstellt.</p>
<b>KMU-Betroffenheit</b>	<p>Das Regelungsvorhaben betrifft auch KMU. Die Einschätzung des Ressorts, dass KMU nicht unverhältnismäßig belastet werden, ist angesichts der Ausnahmeregelung zur Mehrwegalternative für Unternehmen mit max. 5 Mitarbeitern und einer 80 qm-Verkaufsfläche nachvollziehbar.</p> <p>Die Registrierungspflicht für alle Letztvertreiber ist wegen des Erfüllungsaufwandes – insbesondere für KMU – belastend und unter diesem Gesichtspunkt in der Anhörung auch kritisiert worden. Mit Blick auf das gesetzgeberische Ziel der Änderung (das Trittbrettfahren auszuschließen) einer wesentlichen Erhöhung der Transparenz in § 9 und der entsprechenden Vorgabe in der EU-Abfallrahmenrichtlinie kann der NKR der Einschätzung des Ressorts folgen.</p>

<p><b>Evaluierung</b></p> <p>Ziele</p>	<p>Das Vorhaben wird bis zum 31.12.2025 evaluiert.</p> <p>Ziel der Evaluation ist unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung der Pfandpflicht die Überprüfung der weiteren ökologischen Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes und der weiteren Verbesserung des Ressourcenmanagements und der Ressourceneffizienz in Deutschland sowie der Vereinfachung und Verbesserung des Vollzugs. Die Erweiterung der Pfandpflicht für Getränkeverpackungen auf Getränkedosen unabhängig von ihrem Inhalt dient dabei der Verringerung der Vermüllung durch achtloses Wegwerfen der Getränkedosen.</p>
<p>Kriterien/Indikatoren</p> <p>Daten</p>	<p>Kriterien sind u.a. die Zahl der festgestellten Verstöße nach Erweiterung der Pfandpflicht, die Rücknahmequote von Getränkedosen und der Umfang der Verringerung der Vermüllung der Umwelt durch Getränkedosen.</p> <p>Die Daten werden durch bereits bestehende Statistiken, bspw. zur Rücknahmequote oder zum Abfallaufkommen, erhoben.</p>

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Mandats das Regelungsvorhaben überprüft. Bei der ex ante-Kostenschätzung hat sich das Ressort vom Statistischen Bundesamt unterstützen lassen. Für die Schätzung des geänderten § 15 Abs. 3 Verpackungsgesetz hatte das Ressort zunächst Bestandsdaten aus der Datenbank des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Dies hätten aufgrund der hohen Fallzahl zu jährlichen Folgekosten in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrages geführt. In Folge dessen erfolgte eine erneute Überprüfung der Bestandsdaten, die noch aus dem Jahr 2007 stammen. Hierbei stellte das Ressort fest, dass die seit diesem Zeitpunkt erfolgte Digitalisierung nicht berücksichtigt ist. Nach einer Beratung auch mit dem Statistischen Bundesamt kam es seitens des Ressorts zu einer freien Schätzung, den Personalaufwand im Einzelfall um 90% zu reduzieren, um diesen Digitalisierungseffekt zu berücksichtigen. In Folge reduziert sich die Kostenschätzung für die Vorgabe auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag.

Der Nationale Normenkontrollrat kann nachvollziehen, dass Digitalisierungseffekte zu einer Aufwandsreduzierung führen können. Für die Höhe gibt es jedoch keine empirischen Daten, die einen Anhaltspunkt ermöglichen. Im Rahmen der Anhörung haben bei mehr als 60 Stellungnahmen der Verbände nur sehr wenige zu den Kostenfolgen Stellung genommen und im Wesentlichen ein Verband die o.g. Kostenschätzung explizit in Frage gestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher nach Ablauf der Anhörung bei diesem Verband erneut um eine Konkretisierung gebeten. Die daraufhin erfolgte neue Mitgliederbefragung hat nach Angaben des Verbandes ergeben, dass „durch die Digitalisierung und Automatisierung die Dokumentation der Daten sicherlich mit einem geringeren Zeitaufwand erfolgen [kann] als noch 2007 angesetzt. Teilweise sind die Abläufe in den Unternehmen sehr unterschiedlich, so dass das Generieren der Daten teilweise aufwändig scheint. Allerdings können unsere Mitgliedsunternehmen leider noch nicht einschätzen, mit welchem Aufwand die Nachweispflicht verbunden ist.“

Da kurzfristig keine empirischen Daten ermittelbar sind, die Anhaltspunkte für die Höhe des Digitalisierungseffektes liefern, hat der Normenkontrollrat mit dem Statistischen Bundesamt vereinbart, dass im Jahr 2021 eine Nachmessung dieser Vorgabe erfolgt. Für die Folgenabschätzung hat der Normenkontrollrat unter der vorgenannten Prämisse einer zeitnahen Überprüfung und mangels anderer Erkenntnisse die Aufwandsschätzung des Ressorts akzeptiert.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

## **II. Im Einzelnen**

Mit der Regelungsvorhaben werden das Verpackungsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz geändert. Ziel ist es im Wesentlichen, weitere Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung aufzustellen.

Wesentliche Änderungen sind dabei:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Festlegung einer Zielvorgabe, dass eine getrennte Sammlung von Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit Deckel/Verschluss mit einer Recyclingquote von mindestens 77% ab dem Jahr 2025 und mindestens 90% ab dem Jahr 2030 erzielt werden soll, dies soll überwiegend durch die gleichzeitige Erweiterung der Pfandpflicht erreicht werden,
- Verpflichtung für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister (Abwicklung der Logistik) zur Überprüfung der Systembeteiligungspflicht der vertraglich gebundenen Hersteller,
- generelle Verpflichtung der Hersteller und Letztvertreiber zur Registrierung,
- Festlegung von Informationspflichten für Rücknahmesysteme in Bezug auf Umweltauswirkungen der Einwegkunststoffverpackungen,
- Rücknahmepflicht für Hersteller und Vertreiber von Mehrwegverpackungen einschließlich Pflicht zur Nachweisführung für alle Verpackungen nach § 15, bisher gilt die Nachweispflicht nur für Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht-systembeteiligungspflichtig sind, oder bei schadstoffhaltigen Verkaufsverpackungen,
- Festlegung von Informationspflichten der Letztvertreiber gegenüber Endverbrauchern über Rückgabemöglichkeiten von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sowie Mehrwegverpackungen,
- Einführung eines Mindestrezyklatanteils bei Einweggetränkeflaschen bis 3 l, die hauptsächlich aus PET bestehen. Dieser Rezyklatanteil beträgt ab dem Jahr 2025 mindestens 25 Masseprozent pro Flasche, ab dem Jahr 2030 mindestens 30 Masseprozent. Alternativ kann diese Verpflichtung durch eine herstellerbezogene Quote nachgewiesen werden,
- Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen, unabhängig von der enthaltenen Getränkeart,
- Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Getränkedosen, unabhängig von der enthaltenen Getränkeart,
- Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative durch Letztvertreiber ab dem Jahr 2022, dabei darf die Mehrwegalternative keine schlechteren Konditionen oder höhere Preise haben als Einwegverpackungen. Ein angemessenes Pfand für das Mehrwegprodukt ist möglich. Dies betrifft Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und generell Einweggetränkebecher. Die Mehrwegalternative ist vom Letztvertreiber zurückzunehmen, jedoch auf die von ihm in Verkehr gebrachte Alternative beschränkt,
- Kleine Unternehmen können von der Verpflichtung des Angebots einer Mehrwegalternative abweichen, wenn sie Endverbrauchern deren mitgebrachte Behältnisse befüllen (beschränkt auf Unternehmen max. 80qm Verkaufsfläche und max. 5 Mitarbeitern).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde nachvollziehbar mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes geschätzt.

### Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

### Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird ein jährlicher Aufwand von im Saldo 32,7 Mio. Euro und ein einmaliger Aufwand von 13,2 Mio. Euro geschätzt.

Wesentliche einmalige Kosten resultieren aus:

- Registrierungspflicht für Hersteller einschließlich Letztvertreiber von Serviceverpackungen, das sind Verpackungen, die Vertreiber vor Ort befüllt werden (bspw. „to-go“-Kaffeeteller). Hierfür werden einmalige Kosten von etwa 5,2 Mio. Euro geschätzt. Bei 350.000 Fällen (ausgehend von 390.000 Einzelhändlern in Deutschland) werden nachvollziehbar 30 min im Einzelfall geschätzt (29,50 Euro/h).
- Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, unabhängig von der Getränkeart. Dies bewirkt einmalige Kosten von 6,7 Mio. Euro. Bei 400 Fällen für Einwegkunststoffgetränkeflaschen werden einmalige Sachkosten von 16.600 Euro im Einzelfall und bei 20 Fällen für Getränkedosen werden einmalige Kosten von 4.000 Euro pro Fall geschätzt. Dies sind einmalige Anmeldeentgelte bei der Deutschen Pfandsystem GmbH.

Keine Umrüstkosten entstehen nachvollziehbar für neue Pfandrücknahmeautomaten. Genaue Zahlen für den Umfang der betroffenen Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Dosen liegen nicht vor. Das Ressort schätzt zwischen 0,8-50 Mio. Verpackungen (Flaschen)/Hersteller/a und legt für die Kostenschätzung einen Mittelwert von etwa 25 Mio. Verpackungen/Hersteller/a bei etwa 400 Herstellern zugrunde. Zurückgenommen werden Pfandflaschen in rund 42.000 Supermärkten, Discounter, Drogerien und Getränkemärkten in Deutschland, d.h. rechnerisch kommen etwa 650 Flaschen/d pro Verkaufsstelle zusätzlich hinzu. Bei diesen Mengen ist eher anzunehmen, dass eine häufigere Leerung erfolgt ist, sofern die Automaten nicht über einen Rückraum verfügen. Hierfür wird nachfolgend eine zusätzliche Leerung täglich bis zu alle zwei Tage angenommen.

Wesentliche jährliche Kosten (über 1 Mio. Euro) resultieren aus:

- der Erweiterung der Pfandpflicht für Einwegkunststoffflaschen, die zusätzliche Leerungen von Pfandrücknahmeautomaten erforderlich machen kann, wenn diese nicht über einen Rückraum verfügen. Gemäß den oben dargestellten Fallzahlen kann dies einen jährlichen Aufwand von 1,1 Mio. Euro (zusätzliche Leerung alle 2 Tage bei 20.000 angenommenen Fälle) bis zu 2,3 Mio. Euro (sofern eine tägliche Leerung für die 20.000 Fälle angenommen wird) bewirken. Die Fallzahl der betroffenen Getränkedosen ist im Vergleich so gering, dass sie nicht ins Gewicht fällt (1- 2 Dosen/d/Verkaufsstelle zusätzlich).
- Die Erweiterung der Pfandpflicht für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen bewirkt zudem eine Entlastung von rund -35,8 Mio. Euro. Diese Entlastung entsteht nachvollziehbar aus den zukünftig vermiedenen Lizenzentgelten für die Beteiligung am dualen System (Abfall), denen deutlich geringere Teilnahmeentgelte für die Beteiligung am Pfandsystem gegenüberstehen. Bei 400 Herstellern p.a. reduzieren sich die Sachkosten um -89.000 Euro im Einzelfall. Bei den Getränkedosen reduzieren sich die Sachkosten im Einzelfall um -10.000 Euro. Während bspw. Lizenzkosten von Einwegkunststoffgetränkeflaschen im Einzelfall (anhängig von Menge und Gewicht) mit etwa 100.000 Euro p.a. geschätzt werden können, betragen demgegenüber die Teilnahmeentgelte beim Deutschen Pfandsystem GmbH „nur“ etwa 11.000 Euro p.a.
- Informationspflicht der Letztvertreiber an Endverbraucher über Rückgabemöglichkeiten von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen. Dies bewirkt jährliche Kosten von rund 2,9 Mio Euro. Betroffen sind etwa 7.400 Letztvertreiber, für die ein jährlicher Personalaufwand von 72 min im Einzelfall (32,20 Euro/h) sowie Sachkosten von 350 Euro p.a. geschätzt werden.
- Nachweispflicht für Rücknahme und Zuführung einer Wiederverwendung/Verwertung von Verpackungen (Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen) bewirkt voraussichtlich jährliche Kosten von 33 Mio. Euro p.a., wobei diese Vorgabe im Jahr 2021 nachgemessen wird.

Nachvollziehbar werden 7.400 zusätzliche Betroffene angenommen, dies sind Hersteller und Letztvertreiber. Der Zeitaufwand wird mit 4.530 min im Einzelfall angenommen. Dies sind 10% der Bestandsdaten der Datenbank des Statistischen Bundesamtes (45.300 min). Des Weiteren werden Sachkosten im Einzelfall von 200 Euro nur für die Wartung der Infrastruktur angenommen. Im Vergleich zu den Bestandsdaten werden daher bspw. keine Kosten mehr für das Beauftragen von Dritten für die Erfüllung dieser Vorgaben angenommen (im Einzelfall 9.000 Euro).

Die Bestandsdaten stammen aus dem Jahr 2007 und wurden im Rahmen eines Expertenpanels zur Verpackungsverordnung geschätzt. Eine Nachmessung erfolgte bisher noch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht. Das Ressort nimmt nachvollziehbar an, dass seit 2007 die Digitalisierung und automatisierte Verfahrensabläufe zu geringeren Zeitaufwänden führen sollte. Über die Höhe besteht allerdings Unsicherheit, Anhaltspunkte für die Höhe des Digitalisierungseffekts konnten auch im Rahmen der Anhörung nicht ermittelt werden. Der NKR hat daher von seinem Mandat Gebrauch gemacht und selbst den Verband angesprochen, der im Rahmen der Anhörung die Kostenschätzung in Zweifel gezogen hatte. Dieser Verband hat eine erneute Mitgliederbefragung durchgeführt und mitgeteilt, dass „durch die Digitalisierung und Automatisierung die Dokumentation der Daten sicherlich mit einem geringeren Zeitaufwand erfolgen [kann] als noch 2007 angesetzt. Teilweise sind die Abläufe in den Unternehmen sehr unterschiedlich, so dass das Generieren der Daten teilweise aufwändig scheint. Allerdings können unsere Mitgliedsunternehmen leider noch nicht einschätzen, mit welchem Aufwand die Nachweispflicht verbunden ist.“

Da kurzfristig keine empirischen Daten ermittelbar sind, die Anhaltspunkte für die Höhe des Digitalisierungseffektes liefern, hat der Normenkontrollrat mit dem Statistischen Bundesamt vereinbart, dass im Jahr 2021 eine Nachmessung dieser Vorgabe erfolgt. Für die Folgenabschätzung hat der Normenkontrollrat unter der vorgenannten Prämisse einer zeitnahen Überprüfung und mangels anderer Erkenntnisse diese Aufwandsschätzung des Ressorts akzeptiert.

- Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen und Einführung eines Selbstkontrollmechanismus bei befüllten Einweggetränkeverpackungen. Auf Basis der Bestandsdaten werden 4.200 Hersteller angenommen. Der Zeitaufwand spiegelt die zuvor genannten Aufwände wider (4.530 min im Einzelfall, 200 Euro Sachkosten im Einzelfall). Insgesamt werden rund 18,7 Mio. Euro p.a. geschätzt.
- Anbieten einer Mehrwegalternative bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher. Hierfür werden rund 11 Mio. Euro p.a. geschätzt. Dabei hat das Ressort im Wesentlichen zwei Fallgruppen gebildet, (1) größere Geschäfte (auch Ketten), die das selbst organisieren. Für diese werden vor allem Kosten für die Anschaffung von Mehrwegprodukten und Hinweisschilder angenommen. (2) Kleinere Letztvertreiber wie Cafes, Kioske, Bäckereien usw. werden dagegen eher ein etabliertes System beauftragen, sie mit einer Mehrwegalternative zu beliefern.

Für die Variante 1 werden nachvollziehbar 34.200 Letztvertreiber geschätzt, für die Variante 2 rund 92.200 Letztvertreiber. Für die Variante 1 entstehen jährliche Sachkosten für die Anschaffung der Mehrwegalternative von 125 Euro, wobei 50 Mehrwegverpackungen pro Fall (alle zwei Jahre 5 Euro pro Produkt) angenommen werden. Demgegenüber reduzieren sich die Kosten für Einwegprodukte. Hierfür wird angenommen, dass 50 Mehr-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wegverpackungen in etwa 12.500 Einwegartikel ersetzen können (0,01 Euro pro Einwegartikel). Damit entfallen gleichermaßen 125 Euro p.a., im Saldo entsteht kein jährlicher Aufwand für Fallgruppe 1.

Für Fallgruppe 2 werden jährliche Sachkosten für die Systemgebühren an einem etablierten System von 240 Euro (20 Euro pro Monat) geschätzt. Auch hier entfallen die Kosten für die Anschaffung von Einwegartikeln (ebenfalls 125 Euro p.a. angenommen), so dass im Saldo ein jährlicher Aufwand von 115 Euro anfällt. Bei den betroffenen 95.200 Letztverteilern entsteht ein jährlicher Aufwand von etwa 11 Mio. Euro.

### **Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)**

Im Vergleich zur Wirtschaft hat die Verwaltung einen untergeordneten Erfüllungsaufwand. Insgesamt entsteht ein jährlicher Aufwand von 280.000 Euro und ein einmaliger Aufwand von 330.000 Euro. Davon entstehen dem Bund (Zentrale Stelle oder UBA) jährliche Kosten von rund 38.000 Euro und einmalige Kosten von rund 330.000 Euro. Den Ländern entstehen davon jährliche Kosten von rund 245.000 Euro.

Im Wesentlichen entstehen dem Bund jährliche Kosten durch die Erweiterung der Registrierungspflicht (einmalig 7.500 Hersteller, jährlich 10% neu hinzukommende Hersteller/750 Hersteller). Ausgehend vom bisherigen Aufwand für den Betrieb des Registers wird angenommen, dass ein einmaliger Aufwand von 320.000 Euro und ein 10% Anteil für den jährlichen Aufwand (32.000 Euro p.a.) entsteht.

Für die Länder entsteht ein jährlicher Aufwand im Wesentlichen durch den personellen Mehraufwand bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, deren Tatbestände ergänzt wurden. Es werden etwa 1.600 zusätzliche Verfahren (240 Minuten pro Verfahren), in Summe 242.000 Euro p.a. geschätzt.

### **II.2. Weitere Kosten**

Des Weiteren wurde geprüft, ob durch das Vorhaben weitere, d.h. mittelbare Kosten anfallen. Dies könnte der Fall sein, wenn durch die Erweiterung der Pfandpflicht sich Kosten für die dualen Systeme verändern, weil bei diesen in Folge geringere Mengen anfallen. Die Kosten bei einem dualen System werden mitbeeinflusst von der Wertigkeit des Materials und den Mengen, in denen es anfällt. Erzielen die dualen Systeme für das von ihnen eingesammelte, sortierte und verwertete Material hohe Preise, so findet sich davon ein erheblicher Teil in „günstigeren“ Entgelten der dualen Systeme wieder (Mischkalkulation und Querwälzungseffekte bei dualen Systemen).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Darüber hinaus beeinflusst die Gesamtmenge des zu sortierenden/verwertenden Materials die Preise. Fielen die wertvollen Teile eines Stoffstromes aus, könnte im Hinblick auf die Quotenerfüllung bei geringeren Mengen die Qualität des Verwertungsprozesses anzuheben sein. Dies könnte zu Preissteigerungen für die Verwertung der verbleibenden Mengen durch duale Systeme führen und zudem mittelbar die Quotenerfüllung tangieren. Insoweit schlug ein Verband vor, die Erweiterung der bereits geltenden Verwertungsquote gemäß § 16 Absatz 2 VerpackG, die am 1.1.2022 auf 70 Prozent steigt, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Nach Einschätzung des Ressorts besteht diese Gefahr nachvollziehbar nicht. Die geltenden Quotenanforderungen (derzeit 65 Prozent, ab 1.1.2022 Steigerung auf 70 Prozent) bezögen sich nicht auf die jeweils bei den Systemen beteiligten Mengen, sondern auf den zu „verwertenden“ Anteil. Ein System müsse derzeit mindestens 90 Prozent der bei ihm beteiligten Menge einer Verwertung zuführen. Davon seien mindestens 65 Prozent (ab 2022 70 Prozent) einer werkstofflichen Verwertung zuzuführen. Die Zentrale Stelle habe auf der Grundlage der Prüfung der Mengestromnachweise für 2019 erklärt, dass die Systeme diese Quoten erreicht hätten. Durch die Erweiterung der Pfandpflicht werde den Systemen zwar Kunststoffflaschen „entzogen“, die dann im Pfand-/Rücknahmesystem einer Verwertung zuzuführen sind. Dadurch reduzierten sich jedoch sowohl die Bezugsmenge als auch – proportional – die zu recycelnde Menge. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass der recycelte Anteil bei PET-Flaschen offenbar geringfügig höher sei als der durchschnittliche Recycling-Anteil. Die Gesamtmenge der neu in das Pfandsystem zu übernehmenden Flaschen sei aber im Verhältnis zu der Gesamtmenge der beteiligungspflichtigen Kunststoffverpackungen zu gering, um eine signifikante Veränderung zu bewirken.

Insoweit ist die Einschätzung, dass keine Auswirkungen auf die weiteren Kosten zu erwarten sind, nachvollziehbar.

### II.3. Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 und der durch Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG umgesetzt.

Die über die 1:1-Umsetzung hinausgehenden Regelungen sind:

1. § 7 Abs. 7 und § 9 Abs. 5, sie erfassen nicht nur Hersteller gemäß der erweiterten Herstellerverantwortung nach der Abfallrahmenrichtlinie, sondern auch Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Fulfilment-Dienstleister. Unstrittig ist, dass sowohl Betreiber eines elektronischen Marktplatzes als auch Fulfilment-Dienstleister keine Hersteller im

Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie sind und damit nicht der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Deren Definition erfasst zwar über den Sprachgebrauch hinaus nicht nur das gewerbsmäßige Entwickeln, Herstellen, Verarbeiten und Behandeln, sondern auch das Verkaufen oder Einführen der Erzeugnisse, so dass bspw. auch Vertreiber unter den Herstellerbegriff fallen. Jedoch führen Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Fulfilment-Dienstleister im Regelfall keine der zuvor genannten Tätigkeiten aus, womit im Grunde über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird. Auf der anderen Seite verpflichtet die gleiche Richtlinie jedoch die Mitgliedstaaten dazu, „ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes“ bei der erweiterten Herstellerverantwortung sicherzustellen. Mit der Neuregelung will das Ressort diese Vorgabe sicherstellen. Nach Einschätzung des Ressorts wurde im Vollzug festgestellt, dass es Trittbrettfahrer gibt, die ihren abfallrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine Sanktionierung kann zum Teil nicht erfolgen oder sei mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet, insbesondere wenn diese außerhalb der EU ihren Sitz haben. Diesbezüglich wurde ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, um zu prüfen, mit „welchen Änderungen sichergestellt werden kann, dass die Hersteller mit Sitz außerhalb der EU ihrer abfallrechtlichen Produktverantwortung nachkommen“. Dieses Forschungsvorhaben kommt zum Ergebnis, dass zur wirksamen Vermeidung von Trittbrettfahrern der Einbezug von Betreibern eines elektronischen Marktplatzes und Fulfilment-Dienstleistern in die Prüfpflicht im Vergleich zu anderen Optionen zur Vermeidung von Trittbrettfahrern im Vergleich zu mehreren anderen untersuchten Optionen empfehlenswert ist („Produktverantwortung von Drittlandherstellern im Onlinehandel“ Forschungsbericht des Umweltbundesamtes 190/2020, S. 26f). Das Ressort ist mit Umsetzung einer entsprechenden Prüfungspflicht dieser Akteure der Empfehlung des Forschungsvorhabens gefolgt.

2. § 30a sieht eine Verpflichtung für einen Mindestzyklatanteil pro betroffener Einwegkunststoffgetränkeflasche ab 2025 vor. Die EU-Vorgabe, die in Bezug auf die Quotenhöhe 1:1 umgesetzt wird, sieht jedoch keine flaschenbezogene Quote vor. Sie regelt in Art. 6 Abs. 5 Einwegkunststoffrichtlinie, dass die Quote „...als Durchschnitt aller im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates in Verkehr gebrachten PET-Flaschen errechnet“ wird. Nach Angaben des Ressorts wird in Deutschland die Quote schon jetzt erfüllt. Im Jahr 2015 habe die Quote bereits bei 26 Masseprozent gelegen, in Einzelfällen bei 38 Masseprozent. Dies wird durch die Angaben der Industrievereinbarung Kunststoffverpackungen/Forum PET bestätigt, wonach im Durchschnitt jede Flasche zu knapp 30 Prozent aus recyceltem Material besteht und „der Einsatz von recyceltem Material bei PET-Getränkeflaschen in Deutschland seit Jahren Standard [ist]“ (Pressemitteilung vom 29.10.2020).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bezugnahme der Quote pro Flasche geht über die 1:1-Umsetzung hinaus. Damit kann die Flexibilität des Herstellers eingeengt sein, denn bei einer bundesweiten Quote sind PET-Flaschen ohne Rezyklatanteil weiterhin möglich, wenn der Anteil durch „Übererfüllung“ bei anderen PET-Flaschen ausgeglichen wird. Ein anderer Verband weist darauf hin, dass einerseits „die Produktgestaltung eingeschränkt werden könnte“, andererseits die „Rezyklateinsatzquote von PET-Flaschen von vielen Unternehmen positiv bewertet werde. Die Recyclingkette sei schon eingerichtet, für die Unternehmen [stelle] die Quote keine unüberwindbare Hürde [dar].“

Das Ressort sieht die Notwendigkeit der flaschenbezogenen Quote darin, dass andernfalls keine effektive Kontrolle und Vollzug möglich sei.

Die Anhörung hat aber ergeben, dass im Einzelfall nicht auszuschließen ist, dass durch die flaschenbezogene Quote Mehraufwände entstehen können, sofern die Flaschen ausschließlich aus Neuware ohne Rezyklatanteil bestehen. In welchem Umfang das noch der Fall ist, ließ sich nicht genau feststellen. Das Ressort hat daher nach Anhörung eine weitere Regelungsalternative eingefügt, wonach die flaschenbezogene Quote auch dadurch erfüllt werden kann, indem die vom Hersteller in Verkehr gebrachte Gesamtmasse an Einwegkunststoffgetränkflaschen einen entsprechenden Rezyklatanteil aufweist. In diesem Fall ist eine Dokumentation vorzunehmen und auf Verlangen vorzulegen.

Zwar ist auch die Regelungsalternative vom Wortlaut her keine reine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgabe, die ja einen Bezug auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates vornimmt. Auf der anderen Seite ist nachvollziehbar, dass ohne einen Bezug auf den einzelnen Hersteller es zu Trittbrettfahrern käme, die ihre Verantwortung vollständig auf andere Hersteller überwälzen würden. Eine Sicherstellung der EU-Vorgabe ohne die Verankerung einer konkreten Verantwortung wäre schwierig. Mit der herstellerbezogenen Quote kann eine hinreichende Flexibilität ermöglicht werden.

Unabhängig davon kann die mit der Regelungsalternative vorgesehene Dokumentationspflicht jedoch als 1:1-Umsetzung angesehen werden. Denn für den Nachweis der Quotenerfüllung bedarf es der Daten aus in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffflaschen sowie dem Anteil an Rezyklat.

3. § 31 erweitert die Pfandpflicht. Dabei wird für die Einwegkunststoffgetränkflaschen von der Option, Pfandsysteme gemäß Art. 9 Kunststoffrichtlinie einzuführen, Gebrauch gemacht und stellt eine EU-Umsetzung dar. Die Erweiterung auf alle Getränkedosen ist jedoch nicht durch eine EU-Vorgabe vorgegeben und stellt daher keine 1:1-Umsetzung dar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Erfassung wird laut Ressort dem Umstand Rechnung getragen, dass diese häufig für den Verzehr im Freien oder unterwegs verwendet werden und des Öfteren „gelittert“, also achtlos in die Umwelt geworfen werden.

4. Die Vorgabe in § 33 erfasst alle Einweggetränkebecher, unabhängig, ob sie aus Einwegkunststoff bestehen oder nicht und stellt daher begrifflich keine 1:1-Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie dar, denn diese erfasst nur solche Produkte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Nach Einschätzung des Statischen Bundesamtes sind in der Praxis bei Einweggetränkebecher jedoch keine Produktalternativen bekannt geworden, die nicht zumindest teilweise aus Kunststoff bestünden, womit sie unter die Einwegkunststoffrichtlinie fallen. Auch Pappbecher würden beispielsweise mit einer zumindest 4%-igen Kunststoffbeschichtung in den Umlauf gegeben.

#### II.4. ‚One in one out‘-Regel

Soweit das Vorhaben EU-Vorgaben 1:1 umsetzt, liegt eine Ausnahme von der ‚One in one out‘-Regel vor. Daher unterfallen im Saldo rund 32,5 Mio. Euro nicht dem Anwendungsbereich der ‚One in one out‘-Regel. Für die nicht 1:1-umgesetzten Vorgaben resultiert im Wesentlichen einmaliger Erfüllungsaufwand, zudem eine jährliche Entlastung von rund -200.000 Euro:

##### Zu II.3, Nr. 1)

Die Regelung einer Prüfpflicht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern bewirkt einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 325.000 Euro. Für diese Akteure wird nachvollziehbar angenommen, dass sich diese Prüfpflicht faktisch auf eine einmalige Vertragsänderung im Verhältnis zu deren Vertragspartnern verlagert. Mit den geänderten Verträgen werden die Vertragspartner verpflichtet, ihre Registrierungsunterlagen und die Bestätigung dieser Registrierung zu übermitteln. Eine regelmäßige Überprüfung, ob diese sich nach Registrierung weiterhin rechtskonform verhalten, erfolgt dabei durch das Registrierungssystem, der Zentralen Stelle, und ist somit nicht Aufgabe der Betreiber elektronischer Marktplätze oder der Fulfilment-Dienstleister. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, erfolgt die Prüfung im Verhältnis zu den sonstigen vorlegten Vertragsunterlagen ohnehin durch die Betreiber bzw. Fulfilment-Dienstleister und stellt somit keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar. Soweit von ihnen neue Vertragspartner gewonnen werden, wird der Aufwand der Vorgabe als marginal eingeschätzt (5-10 sec im Einzelfall), da nachvollziehbar davon auszugehen ist, dass die ausgestellte Bestätigung der Registrierung des Vertragspartners einer Formatvorlage entspricht, die nur einer kurzen Sichtung/Prüfung bedarf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu II.3, Nr. 2)

Für die Vorgabe eines Mindestzyklanteils hat das Ressort nachvollziehbar festgestellt, dass die Quote bereits in Deutschland erfüllt wird. Nach Einschätzung des Ressorts ist daher nicht zu erwarten, dass Maschinen neu angeschafft oder erneuert werden müssen, um den gesetzlich vorgegebenen Anteil zu gewährleisten. Soweit die flaschenbezogene Quote im Einzelfall noch nicht erfüllt wird, kann der Hersteller auch eine herstellerbezogene Quote nachweisen. Hierfür schätzt das Ressort nachvollziehbar einen jährlichen Dokumentationsaufwand von 18.000 Euro, der jedoch als Teil der 1:1-Umsetzung nicht von der ‚One in one out‘-Regel erfasst ist.

Zu II.3, Nr. 3)

Für den Einbezug von Getränkedosen in die Pfandpflicht können Teilnahmeentgelte beim DPG Deutsche Pfandsystem GmbH anfallen. Für die Getränkedosen werden diese nachvollziehbar nicht angesetzt. Denn bei Getränkedosen, die bisher noch nicht der Pfandpflicht unterliegen, handelt es sich nur noch um Nischenprodukte, bspw. Cider, mit einer sehr geringen Fallzahl. Weitgehend unterliegen Getränkedosen auch heute schon der Pfandpflicht. Daher kann angenommen werden, dass die betroffenen Hersteller bereits über eine größere Menge an pfandpflichtigen Produkten verfügen. Da die Mengencluster der DPG sehr weit gefächert sind, kann nachvollziehbar angenommen werden, dass das Hinzukommen der Nischenprodukte zu keiner Veränderung der bisherigen Teilnahmeentgelte führt.

Auf der anderen Seite entfallen für diese Getränkedosen die Lizenzentgelte für die Beteiligung der Verpackung bei einem dualen System zur Abfallentsorgung, wenn diese in die Pfandpflicht überführt werden. Hierfür werden nachvollziehbar -10.000 Euro im Einzelfall geschätzt. Die Lizenzentgelte richten sich nach dem Verpackungsgewicht. Nach Abschätzung des Ressorts werden pro Dose im Einzelfall durchschnittlich 14g zugrunde gelegt. Der Jahresdurchschnitt des Abfalls an betroffenen Getränkedosen wird mit 14.000 kg/Hersteller bei 20 Herstellern geschätzt, was zu einem Lizenzentgelt im Einzelfall von 10.000 führt, welches entfällt (insgesamt -200.000 Euro). Diese Entlastung stellt daher ein „Out“ im Sinne der ‚One in one out‘-Regel dar.

Zu II.3, Nr. 4)

Diese Regelung führt in der Praxis zu keinem anderen Ergebnis als die EU-Vorgabe, so dass Folgekosten nicht von der ‚One in one out‘-Regel erfasst sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## II.5. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird im Wesentlichen von zwei Vorgaben bewirkt, der Registrierungspflicht für Hersteller und Letztvertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (5,2 Mio. Euro, Kategorie: einmalige Informationspflicht) und durch die Erweiterung der Pfandpflicht (6,7 Mio. Euro, Kategorie: Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswesen). Zumindest für letztere Vorgabe sieht das Vorhaben ein späteres Inkrafttreten zum 1.1.2022 vor.

## III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Mandats das Regelungsvorhaben überprüft. Bei der ex ante-Kostenschätzung hat sich das Ressort vom Statistischen Bundesamt unterstützen lassen. Für die Schätzung des geänderten § 15 Abs. 3 Verpackungsgesetz hatte das Ressort zunächst Bestandsdaten aus der Datenbank des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Dies hätten aufgrund der hohen Fallzahl zu jährlichen Folgekosten in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrages geführt. In Folge dessen erfolgte eine erneute Überprüfung der Bestandsdaten, die noch aus dem Jahr 2007 stammen. Hierbei stellte das Ressort fest, dass die seit diesem Zeitpunkt erfolgte Digitalisierung nicht berücksichtigt ist. Nach einer Beratung auch mit dem Statistischen Bundesamt kam es seitens des Ressorts zu einer freien Schätzung, den Personalaufwand im Einzelfall um 90% zu reduzieren, um diesen Digitalisierungseffekt zu berücksichtigen. In Folge reduziert sich die Kostenschätzung für die Vorgabe auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag.

Der Nationale Normenkontrollrat kann nachvollziehen, dass Digitalisierungseffekte zu einer Aufwandsreduzierung führen können. Für die Höhe gibt es jedoch keine empirischen Daten, die einen Anhaltspunkt ermöglichen. Im Rahmen der Anhörung haben bei mehr als 60 Stellungnahmen der Verbände nur sehr wenige zu den Kostenfolgen Stellung genommen und im Wesentlichen ein Verband die o.g. Kostenschätzung explizit in Frage gestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher nach Ablauf der Anhörung bei diesem Verband erneut um eine Konkretisierung gebeten. Die daraufhin erfolgte neue Mitgliederbefragung hat nach Angaben des Verbandes ergeben, dass „durch die Digitalisierung und Automatisierung die Dokumentation der Daten sicherlich mit einem geringeren Zeitaufwand erfolgen [kann] als noch 2007 angesetzt. Teilweise sind die Abläufe in den Unternehmen sehr unterschiedlich, so dass das Generieren der Daten teilweise aufwändig scheint. Allerdings können unsere Mitgliedsunternehmen leider noch nicht einschätzen, mit welchem Aufwand die Nachweispflicht verbunden ist.“

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Da kurzfristig keine empirischen Daten ermittelbar sind, die Anhaltspunkte für die Höhe des Digitalisierungseffektes liefern, hat der Normenkontrollrat mit dem Statistischen Bundesamt vereinbart, dass im Jahr 2021 eine Nachmessung dieser Vorgabe erfolgt. Für die Folgenabschätzung hat der Normenkontrollrat unter der vorgenannten Prämisse einer zeitnahen Überprüfung und mangels anderer Erkenntnisse die Aufwandsschätzung des Ressorts akzeptiert.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Stellungnahme des Bundesrates

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 Nummer 5 – neu – VerpackG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach <...weiter wie Vorlage...>.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt

„5. bei einem Einsatz von kritischen Rohstoffen, diese sparsam zu verwenden sind sowie eine Kennzeichnung der in den Verpackungen enthaltenen kritischen Rohstoffe enthalten, um sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Verpackungen nach Gebrauch zurückgewonnen werden können.“

Begründung:

Hinsichtlich kritischer Rohstoffe sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz neue Anforderungen an die Produktverantwortung enthalten (§ 23 Absatz 2 Nummer 3). Diese neuen Anforderungen an die Produktverantwortung sind für Verpackungen im VerpackG gemäß § 1 Absatz 1 umzusetzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Allgemeinen Anforderungen in § 4 VerpackG bezüglich kritischer Rohstoffe zu ergänzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG),  
Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii (§ 9 Absatz 2 Satz 2  
VerpackG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 7 Buchstabe b ist zu streichen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii ist in § 9 Absatz 2 Satz 2 der folgende Satzteil „; im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber haben sie stattdessen zu erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr bringen“ zu streichen.

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung sollen alle „Hersteller von mit Ware befüllten Serviceverpackungen“ (das sind beispielhaft Bäckereien, die Brötchen in Brötchentüten packen und so verkaufen) verpflichtet werden, sich einmalig nach § 9 bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Diese Registrierung soll, anders als bisher praktiziert, zusätzlich zu der bisher und auch weiterhin verpflichteten Registrierung der Vorvertreiber (Hersteller der Verpackungen, im Beispiel: der Brötchentüten) erfolgen. Laut Begründung würde diese Pflicht ca. 390 000 Unternehmen betreffen (alle Einzelhändler ohne Handel mit Kfz) betreffen. Ein Verstoß gegen diese Registrierungspflicht wäre nach § 34 Absatz 7 VerpackG bußgeldbewährt (bis 100 000 Euro).

Die neue Verpflichtung belastet sowohl den Einzelhandel als potentiell auch die für die Verhängung von Bußgeldern zuständigen Vollzugsbehörden der Länder. Sie wird zum einen mit nicht näher konkretisierten „Transparenzlücken im Verpackungsregister“ begründet, zum anderen mit der Umsetzung des Artikels 8a Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG. Transparenzlücken sind jedoch nicht ersichtlich. Die genannte Regelung auf EU-Ebene verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie „einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen (schaffen), um sicherzustellen, dass Hersteller von Erzeugnissen und Organisationen, die für diese Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung – auch im Fernabsatz – nachkommen, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle an der Umsetzung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteure verlässliche Daten übermitteln.“ Auch aus dieser Pflicht ist nicht erkennbar, dass die bisherige Übertragung aller Verpflichtungen (Lizenzierungspflicht und Registrierungspflicht) vom Letztvertreiber auf den Vorvertreiber unzulässig sei.

Werden die Pflichten auf einen Vorvertreiber übertragen, obliegen diesem die Pflichten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach den §§ 9 bis 11 VerpackG. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, eine Vollständigkeitserklärung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer geprüfte Vollständigkeitserklärung über die in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen abzugeben. Dies kann auch bei Unterschreiten der Schwellenwerte jederzeit verlangt werden.

Die im Rahmen der zusätzlichen Registrierung der eigentlich befreiten Hersteller verlangte Erklärung, nur systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr zu bringen, soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs nur einmal erforderlich und daher der Aufwand hierfür zumutbar sein. Soweit die Vorschrift auf eine verbesserte Überwachung abzielt, so ist diese mit den bei der Registrierung geforderten Angaben nicht erreichbar (kein Abgleich zwischen Vorvertreiber und Letztvertreiber). Der ansonsten mit dieser Registrierung erzielte Erkenntnisgewinn ist darüber hinaus gering, weil die Geschäftsbereiche, die typischerweise Serviceverpackungen verwenden, bereits weitgehend bekannt sein dürften. Für deren Überwachung sind ca. 390 000 Registrierdatensätze und die Implementierung einer neuen Pflicht im fast vollständigen Einzelhandel nicht notwendig.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu – (§ 7 Absatz 2a – neu – VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

,b<sub>1</sub>) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die Kleinstunternehmen im Sinn des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG darstellen, gilt Absatz 2 entsprechend.“ ‘

Begründung:

Das Verpackungsgesetz bietet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Befreiung von der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht. Diese Ausnahmeregelung gilt für die sogenannten „Serviceverpackungen“, die vom Vertreiber am Ort der Abgabe mit Ware befüllt werden. In diesen Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Lizenzierungspflicht auf den Vorvertreiber der Verpackung zu delegieren. Die praktische Umsetzung des Verpackungsgesetzes stellt gerade Kleinstunternehmen (zum Beispiel landwirtschaftliche Direktvermarkter), insbesondere bei der Registrierung, vor organisatorische Herausforderungen. Es erscheint daher für diese speziellen Fälle sinnvoll, die oben genannte Ausnahme von der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht und die Möglichkeit der Vorlizenzierung auch für andere Verpackungen zu ermöglichen. Hier könnte für Vertreiber kleiner Mengen eine echte Verbesserung im Sinne der Entbürokratisierung erreicht werden, ohne dass dabei die Ziele des Verpackungsgesetzes aufgeweicht würden. Dabei erscheint ein Bezug auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) zielführend, in der ein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert ist, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a0 – neu – (§ 8 Absatz 1 Satz 4 VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

,a0) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 Absatz 4 keiner Pfandpflicht unterliegen, es sei denn, dass es sich bei der Erfassungsstruktur nach Absatz 1 um das einheitliche Pfandsystem nach § 31 Absatz 1 handelt.“ ‘

Begründung:

Es handelt sich um eine Korrektur hin zum ursprünglich gewollten. § 8 Absatz 1 Satz 4 hat seinen Ursprung in der dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24.05.2005. Dort wurde in § 8 Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die Pfandpflicht nach § 8 Absatz 1 (selbige Fassung) keine Anwendung findet, soweit die Hersteller und Vertreiber an einem System beteiligt sind. Nicht gemeint war damit, dass für die nicht der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen eine Branchenlösung unzulässig sein sollte.

Bei Einweggetränkeverpackungen, die nicht der Pfandpflicht unterliegen, handelt es sich um systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Denkbar wäre theoretisch aber die freiwillige Beteiligung an dem bestehenden einheitlichen Pfandsystem. Auf diese Weise könnten bestimmte Getränkeverpackungen, die vom Gesetzgeber nicht der Pfandpflicht unterworfen wurden, dennoch auf freiwilliger Basis in dem bereits eingerichteten einheitlichen Pfandsystem mit beteiligt werden. Hierdurch könnten die materialgleichen Einweggetränkeverpackungen gemeinsam mit den Einwegpfandgetränkeverpackungen erfasst werden und somit das Recycling der nicht pfandpflichtigen Verpackungen erleichtert werden.

Da die Einrichtung eines solchen freiwilligen Pfandsystems eine Branchenlösung darstellt, ist § 8 Absatz 1 Satz 4 auf solche Branchenlösungen zu beschränken, deren Erfassungsstruktur nicht auf das bestehende einheitliche Pfandsystem nach § 31 Absatz 1 zurückgreift.

Die Änderung dient ebenso der Erleichterung für Inverkehrbringer von Getränken in Einwegkunststoffflaschen oder -dosen, die ab dem 1. Januar 2022 der Pfandpflicht unterliegen. Diese könnten bereits vor dem 1. Januar 2022 ihre Einweggetränkeverpackungen im Rahmen einer Branchenlösung an dem einheitlichen Pfandsystem beteiligen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 Satz 1 VerpackG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Eine Registrierungspflicht für alle Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen ist abzulehnen. Dies würde nahezu zu einer Vollerhebung der gewerblichen Wirtschaft führen, da mit Ausnahme einiger Dienstleister fast alle Unternehmen Verpackungen nutzen. Zudem würden mehr Daten erhoben, während die Menge der Systembeteiligungen sich kaum vergrößern dürfte. Auch eine Verbesserung der Überwachung verspricht die erweiterte Registrierungspflicht kaum. Die erhebliche Ausweitung des Registers könnte vielmehr zu mehr Unübersichtlichkeit führen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a<sub>1</sub> – neu – (§ 9 Absatz 1a – neu – VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist nach dem Buchstaben a folgender Buchstabe a<sub>1</sub> einzufügen:

,a<sub>1</sub>) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zentrale Stelle kann Namen, Anschrift und gewerbliche Tätigkeit von Gewerbetreibenden nach § 14 Absatz 6 Nummer 3 der Gewerbeordnung bei den dafür zuständigen Stellen abfordern, in einem internen Register speichern und für die Kontaktaufnahme der nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten verwenden. Die Abforderung nach Satz 1 kann manuell oder automatisiert erfolgen. Soweit zum Vollzug dieses Gesetzes oder zu statistischen Zwecken erforderlich, dürfen nach Satz 1 gewonnene Daten an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.“ ‘

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Gesetzesänderung bewirkt eine erhebliche Ausweitung der Registrierungspflichtigen auf nahezu alle Gewerbetreibenden in Handwerk, Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gastronomie. Soweit die Registrierung der Erhebung statistischer Daten dient, sollen die Inverkehrbringer von Verpackungen ergänzend zur neu ausgeweiteten Registrierungspflicht nach § 9 Absatz 1 VerpackG bereits auf Basis der bei den Gewerbeämtern gespeicherten Daten und auf Basis der für die Gewerbetreibenden hinterlegten Informationen über die jeweilige gewerbliche Tätigkeit durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister ermittelt werden und an die zuständigen statistischen Landesämter übermittelt werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c – neu – (§ 11 Absatz 4 Satz 2, Satz 3 – neu – VerpackG)

In Artikel 1 ist der Nummer 11 folgender Buchstabe anzufügen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

,c) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Zentrale Stelle oder die zuständige Landesbehörde kann jederzeit verlangen, dass eine Vollständigkeitserklärung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 zu hinterlegen ist. Dies gilt auch bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1.“

Begründung:

Der Antrag dient der Klarstellung der (Mit-) Zuständigkeit der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) für Anordnungen auch oberhalb der Mengenschwelle. Die bisherige Regelung gibt der ZSVR (und parallel den Landesbehörden) unstrittig die Befugnis, bei Unterschreiten der Schwellenwerte auf Basis des § 11 Absatz 4 Satz 1 eine Anordnung zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung (VE-Erklärung) zu erlassen. Es wird jedoch von einem mengenmäßig relevanten Inverkehrbringer (in BW) gegenüber der ZSVR in einer feinsinnigen, aber nicht ganz abwegigen Argumentation bestritten, dass der ZSVR nur eine Anordnungsbefugnis für eine VE oberhalb der Schwellenwerte zustehe, weil sich das Wörtchen „auch“ doppeldeutig interpretieren lasse.

Danach dürften nur die Länderbehörden und nicht die ZSVR über den Umweg des § 62 KrWG i. V. m. § 11 Absatz 1 VerpackG (Erfüllung der VE-Pflicht für oberhalb der Schwellenwerte liegende Mengen) eine VE verlangen. Damit läge aufgrund der nicht eindeutigen Formulierung dafür die Zuständigkeit möglicherweise allein bei den Ländern, obwohl die ZSVR bei der Ermittlung federführend ist. Um der ZSVR eindeutig und (zweifellos vom Gesetzgeber gewollt) eine eigenständige Anspruchsgrundlage für Anordnungen oberhalb der Schwellenwerte zu geben, wird zur Klarstellung der Änderungsantrag eingebracht. Die ZSVR selbst hat in ihrer Stellungnahme zum VerpackG ebenfalls diese Klarstellung vorgeschlagen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 18 Absatz 1

Satz 2 Nummer 4,

Buchstabe c (§ 18 Absatz 1a Satz 3 VerpackG)

Artikel 1 Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wie folgt zu fassen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- „4. seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch Testat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers nachgewiesen hat, und“
- b) In Buchstabe c sind in § 18 Absatz 1a Satz 3 die Wörter „Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 prüft“ durch die Wörter „Das Testat nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 belegt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers kann von der Genehmigungsbehörde nicht geleistet werden, sondern bedarf der betriebs- und finanzwirtschaftlichen Expertise. Das entsprechende Testat muss aus Gründen der Verwaltungseffektivität mit den Antragsunterlagen eingereicht werden, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bedarf.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c<sub>1</sub> – neu – (§ 18 Absatz 4 VerpackG)

Nach Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist folgender Buchstabe c<sub>1</sub> einzufügen:

,c<sub>1</sub>) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das System hat der Behörde nach Absatz 1 Satz 1 vor Betriebsaufnahme Sicherheit für den Fall zu leisten, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Die Sicherheit ist durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung zu leisten, die eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erhalten hat und insoweit deren Aufsicht unterliegt. Die zuständige Behörde setzt die Höhe der Sicherheit nachvollziehbar unter Berücksichtigung des Marktanteils des Systems, der Beseitigungskosten für einen mindestens einmonatigen vollständigen Ausfall des Systems sowie der geschuldeten Neben- und Mitbenutzungsentgelte fest. Sie überprüft die Angemessenheit der festgesetzten Sicherheit spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, auf Antrag des Systems frühestens nach Ablauf eines Jahres. Die Sicherheit ist neu festzusetzen, wenn die Überprüfung nach Maßgabe des Satzes 3 eine Abweichung von mindestens 5 Prozentpunkten gegenüber der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

geleisteten Sicherheit ergibt.“ ‘

Begründung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. August 2020 festgestellt, dass die Festsetzung einer Sicherheitsleistung derzeit nicht auf einer „operablen Rechtsgrundlage“ beruhe. § 18 Absatz 4 VerpackG genüge nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und der Wesentlichkeitstheorie (Artikel 20 Absatz 3 GG), weil die Vorschrift nicht selbst festlege, unter welchen Voraussetzungen von einer Angemessenheit der Sicherheitsleistung auszugehen sei. Diese Festsetzung könne „nicht in geschlossenen Zirkeln von Arbeitsgruppen und Fachbruderschaften der Exekutive“ erfolgen, sondern sei der parlamentarischen Rechtsetzung vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund müssen zwingend die vom Gericht gesehenen Defizite beseitigt werden, um den Ländervollzug auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Das gilt zur Verminderung von Prozessrisiken auch dann, wenn man der Argumentation des Gerichts nicht oder nicht in vollem Umfang folgen will. Denn in jedem Fall nehmen die dualen Systeme diese Rechtsprechung zum Anlass, die Neufestsetzung der Sicherheitsleistung auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes anzugreifen mit der Folge, dass die Ausfallrisiken bei einer Reihe von Systemen zu Lasten der öRE unzulänglich abgedeckt sind und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Systemen eintreten.

Mit der Änderung wird die Erhebung der Sicherheit von Gesetzes wegen gefordert, die Art der Sicherheit auf die Bürgschaft eines unter deutscher Aufsicht stehenden Kreditinstituts konkretisiert und ihr Umfang auf das „Worst-Case-Szenario“ erstreckt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c<sub>1</sub> – neu – (§ 18 Absatz 4 VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 17 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c<sub>1</sub> einzufügen:

„c<sub>1</sub>) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sicherheit nach Absatz 4 Satz 1 kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 verlangt werden.“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht im Rahmen der Genehmigung eines Systems zukünftig die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems durch die zuständige Behörde vor. Gemäß § 18 Absatz 4 kann die zuständige Behörde zudem eine Sicherheitsleistung für den Fall verlangen, dass ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Bei der Erhebung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Derzeit laufen sechs Klageverfahren gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung vor dem OVG Münster. Es sollte daher bereits im Gesetzestext deutlich werden, dass die Anordnung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

unabhängig von der Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Systems möglich ist. Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist die Absicherung eines abstrakten Insolvenzrisikos. Denn nur, weil ein System zum Zeitpunkt der Genehmigung als finanziell leistungsfähig gilt, bleiben die Insolvenz eines Systems und die damit einhergehenden drohenden Kosten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die weitere Dauer nicht ausgeschlossen. Dass eine solche Insolvenz nicht unmöglich ist, zeigte der Fall des Systems „Europäische Lizenzierungsentgelte GmbH“ (ELS) im Jahr 2018 eindrucksvoll. Wenn aber eine Sicherheitsleistung erst im Falle der drohenden Insolvenz angeordnet werden darf, ist die Möglichkeit der Beibringung einer Sicherheitsleistung für das System selbst wirtschaftlich umso belastender bis unmöglich. Eine Sicherheitsleistung sollte daher unbedingt getrennt von der Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit betrachtet und zusätzlich erhoben werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

11. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§19 Absatz 2 Nummer 1a – neu –, Absatz 4 – neu – VerpackG)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

,17a. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Benennung des Verhandlungsführers gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den zuständigen Behörden;“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zuständige Behörde nach Absatz 2 Nummer 1a ist die Behörde am Sitz des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.“ ‘

#### Folgeänderungen:

Nach Nummer 19 ist folgende Nummer 19a einzufügen:

- ,19a. In § 22 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sind die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen“ durch die Wörter „wird von der gemeinsamen Stelle nach § 19 ein gemeinsamer Vertreter für die Systeme benannt (Verhandlungsführer)“ ersetzt.‘

#### Begründung:

Gemäß § 22 Absatz 7 haben die Systeme einen gemeinsamen Vertreter zu benennen,

der mit dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Vertragsverhandlung tritt. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigen, dass die Benennung eines gemeinsamen Vertreters mit zeitlicher Verzögerung verbunden war. Aufgrund der ohnehin schon zeitkritischen Abstimmungsprozesse sind die notwendigen rechtlichen Rahmen zu schaffen, die unproblematischen Schritte hin zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen ohne zeitlichen Verzug durchlaufen zu können.

In diesem Sinne erscheint es zweckmäßig, statt einer allgemeinen Pflicht adressiert an im Wettbewerb stehende Unternehmen der gemeinsamen Stelle der Systeme die Aufgabe zu erteilen, die Verhandlungsführer zu benennen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den zuständigen Behörden mit zu teilen. Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2 ist die Behörde am Sitz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

12. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 22 Absatz 7 VerpackG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

,19a. § 22 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, sind die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt. Der Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie mindestens der einfachen Mehrheit der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme. Ein System, das in einem Gebiet mit bereits bestehender Abstimmungsvereinbarung eingerichtet wird, hat sich der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen.“

Begründung:

Gemäß § 22 Absatz 7 VerpackG muss eine Abstimmungsvereinbarung, die bereits mit einem System als Verhandlungsführer ausgehandelt wurde, noch den anderen Systemen vorgelegt werden. Diese müssen der Abstimmungsvereinbarung mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen. Unabhängig von der Höhe des Quorums stellt diese Regelung einen – wenn auch berechtigten – Eingriff in die Vertragsautonomie dar. Ein Quorum von einer 2/3-Mehrheit gilt allerdings für äußerst besondere und wichtige Beschlüsse, wie z. B. für Änderungen im Grundgesetz nach Artikel 79 Absatz 2 GG.

13. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 22 Absatz 7 Satz 4 – neu – bis Satz 8 – neu – VerpackG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

,19a. Dem § 22 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme von Abstimmungsverhandlungen, spätestens aber 1 Monat vor Beendigung der geltenden Abstimmungsvereinbarung gemäß den Sätzen 1 und 2 kein Abstimmungsergebnis erzielt wird, legen die an der Abstimmungsverhandlung Beteiligten die offenen Streitigkeiten aus der Abstimmungsverhandlung einem Schiedsgericht nach den Bestimmungen des deutschen Schiedsrechts gemäß den §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung vor. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über den Inhalt der Abstimmungsvereinbarung. Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend. Der Beginn des Schiedsverfahrens ist der gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Landesbehörde anzuzeigen. Die Abstimmungsvereinbarung schließt zur Vermeidung vertragsloser Zeiten lückenlos an die auslaufende Abstimmungsvereinbarung an.“ ‘

Begründung:

Die Ergänzung löst ein erhebliches Vollzugsproblem, das dann entsteht, wenn sich die Partner der Abstimmungsvereinbarung nicht einigen können bzw. wollen. Die Abstimmungsvereinbarung beruht auf dem umweltrechtlichen Kooperationsprinzip und regelt die Modalitäten der Sammlung nach § 14 Absatz 1 VerpackG sowie finanzielle Ansprüche der Vertragspartner untereinander. Sie ist essentiell für das Funktionieren des Dualen Systems. Das Erfordernis einer Abstimmungsvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags basiert u. a. auch auf der Prämisse, dass die Parteien ein grundsätzliches Interesse am Abschluss haben und deswegen abstimmungslose Zeiten die Ausnahme sind. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass dem nicht so ist. Nahezu bundesweit wurde der Neuabschluss über Monate bzw. Jahre blockiert, die Genehmigungsbehörden können und konnten nur zusehen, da ihnen jegliches Druckmittel fehlt. Sofern sich die Parteien jedoch nicht einigen können, bedarf es eines unabhängigen und objektiven Dritten, der mit Wirkung für und gegen die Parteien entscheidet. Dabei soll den Parteien genügend Zeit bleiben, die Verhandlungen einvernehmlich zu Ende zu führen; gleichzeitig müssen abstimmungslose Zustände verhindert werden. Die Lösung besteht in einem Schiedsverfahren, dessen Spruch bindend ist. Ein solches Verfahren kann auch im Hinblick auf die Einschränkung der Vertragsfreiheit nur die ultima ratio darstellen. Die vorgeschlagene Regelung sieht deswegen vor, dass grundsätzlich drei Monate an Verhandlungszeit erfolglos vergehen müssen, ehe das Schiedsverfahren einzuleiten ist. Dies bietet den Parteien genügend Zeit, ein Schiedsgerichtsverfahren zu vermeiden. Im Hinblick auf das Ende der bisherigen Vereinbarung muss das Schiedsgerichtsverfahren aber spätestens einen Monat vor deren Ablauf beginnen. In diesem Fall überwiegt das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Abfallentsorgung. Die Parteien sind zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beteiligung am Schiedsgerichtsverfahren verpflichtet, da sie anderenfalls gegen das Abstimmungsgebot in § 22 Absatz 1 Satz 1 VerpackG verstoßen würden. Die Abstimmungsvereinbarung ist zur Vermeidung vertragsloser Zeiten nötigenfalls mit rückwirkendem Beginn abzuschließen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a0 – neu – (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a – neu – VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 22 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

- „a0) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. nimmt Anzeigen Dritter wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen die Registrierungspflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 entgegen, ermittelt den Pflichtigen und prüft das Vorliegen einer Registrierungsverpflichtung vor Abgabe an die zuständigen Behörden,“ ‘

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen konkrete Ermittlungs-/Prüfpflichten wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen die Registrierungspflicht an die Zentrale Stelle übertragen werden.

Gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 21 VerpackG informiert die Zentrale Stelle die zuständige Landesbehörde, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit vorliegen und fügt vorhandene Beweisdokumente bei. Diese Verpflichtung bezieht sich lediglich auf eigene Recherchen/Datenbankauswertungen der Zentralen Stelle. Nicht umfasst sind Anzeigen von Dritten. In der Praxis bedeutet dies, dass häufig Anzeigen ohne Beweisdokumente an die Landesbehörde weitergeleitet werden und die Ermittlungsarbeit auf die Landesbehörden verlagert wird.

Gerade bei einer Anzeige wegen des Verdachts der pflichtwidrigen Nicht-Registrierung gegen einen ausländischen Hersteller kann eine Unkenntnis der Rechtslage vorliegen. Von einem konkreten Anhaltspunkt einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 7 VerpackG ist wohl erst dann zu sprechen, wenn der pflichtige Hersteller nach einer entsprechenden Information durch die Zentrale Stelle keine Registrierung vornimmt.

Des Weiteren sollte nicht außer Betracht gelassen werden, dass es ggf. mehr als eine Anzeige bezüglich eines Herstellers geben kann. Daher ist schon aus Gründen der Effizienz und Rechtssicherheit eine Bündelung angezeigt, damit nicht mehrere Behörden sich ggf. mit dem gleichen Sachverhalt befassen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a1 – neu – (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a – neu – VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 22 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- ,a1) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. nimmt Anzeigen Dritter wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen die Pflicht der Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 entgegen, ermittelt den Pflichtigen und prüft die Verpflichtung zur Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung vor Abgabe an die zuständigen Behörden,“ ‘

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen konkrete Ermittlungs-/Prüfpflichten bei Anzeigen wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen die Pflicht der Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung an die Zentrale Stelle übertragen werden.

Gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 21 VerpackG informiert die Zentrale Stelle die zuständige Landesbehörde, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit vorliegen und fügt vorhandene Beweisdokumente bei. Diese Verpflichtung bezieht sich lediglich auf eigene Recherchen/Datenbankauswertungen der Zentralen Stelle. Nicht umfasst sind Anzeigen von Dritten. In der Praxis bedeutet dies, dass Anzeigen ohne Beweisdokumente an die Landesbehörde weitergeleitet werden und die Ermittlungsarbeit auf die Landesbehörden verlagert wird.

16. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 VerpackG)

Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c)Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „vorgelegten“ wird durch das Wort „hinterlegten“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „verlangen“ werden die Wörter „ , erstellt für jedes System einen Prüfbericht“ eingefügt.
- dd) Nach dem Wort „Landesbehörden“ werden die Wörter „und die Systeme“ eingefügt.‘

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass zur Prüfung der Mengenstromnachweise auch die Mitteilung der Prüfergebnisse an das zu prüfende System gehört. Die ZSVR sollte nicht ausschließlich die Länder über das Ergebnis der Prüfung der Mengenstrom-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nachweise informieren müssen. Vielmehr ist insbesondere den Systemen das Prüfergebnis mitzuteilen. So wurde in der jüngsten Vergangenheit ein System von der ZSVR bezüglich der Interpretation von möglichen Prüfergebnissen an das Land verwiesen, weil die ZVSR anscheinend davon ausgeht, dass mangels einer ausdrücklichen Aussage im Gesetz die Mitteilung und Erläuterung des Prüfergebnisses gegenüber dem zu Prüfenden nicht zu ihrer Aufgabe gehört. Dieses Vorgehen erscheint nicht zielführend; eine ausdrückliche Klarstellung ist geboten. In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, für jedes System jeweils ein Prüfergebnis vorzulegen, das an die jeweiligen Systeme weitergegeben werden kann, ohne dass sensible Daten der Mitbewerber daraus ersichtlich wären.

17. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe g (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 22 ist Buchstabe g wie folgt zu fassen:

,g) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. ermittelt den Sachverhalt, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 36 vorliegen, informiert die zuständigen Landesbehörden und fügt die ermittelten Beweisdokumente bei,“

Begründung:

Die bisherige Formulierung des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 beschränkt die ZVSR nach deren Auffassung allein auf ein schlichtes Weiterleiten von Anzeigen. Eine gewisse Vorermittlung zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird daher nicht vorgenommen. Aus Sicht der Länder sollten jedoch von Seiten der ZSVR auch Vorprüfungen (zum Beispiel Abgleich mit den eigenen Erkenntnissen/Fachkenntnissen) erfolgen, deren Ergebnisse dann den Ländern als Beweisdokumente zur Kenntnis gegeben werden können. So könnte die Fachkompetenz der ZSVR effizient genutzt werden und damit den Vollzugsbehörden der Länder Ermittlungsarbeit erspart werden.

18. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 31 Absatz 4 Satz 2 VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 31 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „§ 30a Absatz 3 gilt entsprechend“ durch die Wörter „es sei denn, es handelt sich um Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden oder bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse, Deckel oder Etiketten aus Kunststoff sind“ zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Nach § 3 Absatz 4a sind Einwegkunststoffverpackungen solche Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Unter die Einwegkunststoffgetränkeverpackungen fallen mithin auch Einweg-Glasflaschen mit Etiketten aus Kunststoff, wie sie beispielsweise auch einige Wein- und Sektflaschen aufweisen. Einweg-Glasflaschen mit Kunststoffetikett würden nach dem aktuellen Wortlaut der Norm im oben genannten Entwurf somit ebenfalls der Pfandpflicht unterliegen. Es ist jedoch nicht zielführend, die Einstufung als pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen an der Ausgestaltung des Etiketts festzumachen, da sich der Charakter der Verpackung dadurch nicht wesentlich ändert. Überdies würde eine solche Regelung beim Verbraucher Verwirrung stiften.

Die mit der Novelle des VerpackG vorgesehene Ausdehnung der Pfandpflicht dient der möglichst umfänglichen und sortenreinen Rückgewinnung von Kunststoffflaschen und Getränkedosen. Die Bepfandung von Einweg-Glasflaschen mit Kunststoffetiketten ist nicht in der Lage, dieses Ziel zu fördern.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Etiketten von Einweg-Glasflaschen im Recyclingprozess vor dem Glasrecycling entfernt und separat entsorgt werden. Somit besteht auch an dieser Stelle keine Gefahr für einen nachhaltigen Umgang mit dem Material.

19. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 31 Absatz 4 Satz 4 – neu – VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist dem § 31 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Ausnahme nach Satz 1 gilt hingegen für Getränke in Glasflaschen mit Kunststoffetiketten.“

Begründung:

Mit der Altglassammlung steht ein sehr gut funktionierendes Recyclingsystem zur Verfügung. Mit einer Sammelquote von 84,4 Prozent im Jahr 2017 (UBA 2020) werden bereits heute sehr große Mengen erfasst und die vorgeschriebene Quote von 80 Prozent übererfüllt. Durch die im Verpackungsgesetz (zuletzt geändert am 27. Januar 2021) ab 2022 vorgesehene Erhöhung auf 90 Prozent wird es zu weiteren Verbesserungen kommen. Das System ist etabliert und wird von den Verbraucherinnen und Verbrauchern sehr gut angenommen. Eine signifikante Gefahr des Litterings besteht nicht.

Bei den Kunststoffetiketten handelt es sich in der Regel auch um einen sehr kleinen Massenanteil, bezogen auf das Gewicht der Flasche. Es ist auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Handel oft nur sehr bedingt feststellbar, aus welchem Material die Etiketten bestehen.

Einer etwaigen, eher hypothetischen Verbesserung des Erfassungsgrades der Flaschen

stehen sehr hohe Kosten gegenüber, ohne dass hier ein messbarer Vorteil für die Umwelt zu erkennen wäre, da ein funktionierendes Recyclingsystem bereits zur Verfügung steht.

20. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 33 Absatz 1 Satz 1 VerpackG)

In Artikel 1 Nummer 26 ist in § 33 Absatz 1 Satz 1 der Punkt am Ende durch die Wörter „und dem Endverbraucher anzubieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen.“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 26 ist § 34 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist nach dem Wort „Endverbraucher“ das Wort „allein“ einzufügen.
- b) In Absatz 2 ist nach dem Wort „Endverbraucher“ das Wort „allein“ einzufügen.

Begründung:

Für Letztvertreiber, die nicht unter § 34 Absatz 1 fallen, sollte das Angebot an Endverbraucher, die Ware in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben sein. Es ist kein nachvollziehbarer Grund gegen eine solche Festlegung ersichtlich. Dass ein Abfüllen in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse als gegenüber dem eigenen Angebot von Mehrwegverpackungen das mildere Mittel darstellt, zeigt die Systematik der §§ 33 und 34 deutlich.

Aus Gesichtspunkten der Abfallvermeidung und insbesondere der Verringerung von Kunststoffprodukten insgesamt ist diese Alternative zu bevorzugen. Für den Fall, dass von den Endverbrauchern selbst zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse befüllt werden, wird der Verbrauch von Kunststoffbehältnissen insgesamt reduziert. Das Verpackungsgesetz ist an dieser Stelle der passende Regelungskomplex. Sinn und Zweck des Verpackungsgesetzes ist nicht allein die Reduzierung von Einwegkunststoff, wie dies möglicherweise bei der Einwegkunststoffverordnung der Fall ist, sondern neben allen Regelungen zur Verpackungsentsorgung zusätzlich die Reduzierung der Verwendung von Kunststoffen insgesamt, somit auch von Mehrwegkunststoffbehältnissen. Im Übrigen entfällt bei der Befüllung von kundeneigenen Behältnissen das bei Mehrwegbehältnissen notwendige aufwendige Pfandsystem, welches auf Verbraucherinnen und Verbraucher abschreckend wirken kann.

Die Änderung ist mithin in verhältnismäßigem Umfang geeignet, das Ziel der Reduzierung des Gebrauchs von Kunststoffen insgesamt zu erreichen.

21. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 35 Absatz 2 Satz 1 VerpackG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Artikel 1 Nummer 28 ist in § 35 Absatz 2 Satz 1 das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Beauftragung eines Bevollmächtigten ist verpflichtend einzuführen, eine Kann-Bestimmung ist aus Sicht des Vollzugs in den Ländern nicht ausreichend. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von im Ausland ansässigen Herstellern durch die in den meisten Ländern zuständigen unteren Umweltbehörden ist faktisch nahezu unmöglich. Dieser Umstand führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den im Inland und den im Ausland ansässigen Herstellern, da die im Ausland ansässigen Hersteller bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz kaum belangt werden können. Es wird daher eine Muss-Bestimmung, analog zu der bereits bestehenden Regelung in § 8 Absatz 1 ElektroG, für zwingend erforderlich erachtet.

22. Zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c – neu – (§ 36 Absatz 3 Satz 2 – neu – VerpackG)

Dem Artikel 1 Nummer 29 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Dem § 36 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für im Ausland ansässige Hersteller, unabhängig davon, ob diese einen Bevollmächtigten nach § 3 Absatz 14 a beauftragt haben, liegt die Zuständigkeit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei einer durch Verordnung zu bestimmenden Bundesbehörde.“ ‘

Begründung:

Der Umgang mit Anzeigen wegen des Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten gemäß Verpackungsgesetz gegen Unternehmen mit Sitz im Ausland stellt eine besondere Herausforderung dar, da die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nicht eindeutig abgeleitet werden kann und in der Praxis ganz überwiegend an die Abfallbehörden der Städte Osnabrück (Sitz der Zentralen Stelle Verpackungsregister) und Dessau-Roßlau (Sitz des UBA) zugeordnet werden soll. Dies führt bei den betreffenden örtlichen Behörden zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Überlastung, allein in 2017 gab es ca. 400 Vorgänge wegen des Verstoßes gegen Registrierungspflichten bzw. Hinterlegungspflichten einer Vollständigkeitserklärung gegen ausländische Hersteller.

Die Problematik wird durch die Ausweitung der Registrierungspflichten verschärft und auch durch die fakultative Benennung eines Bevollmächtigten nicht wesentlich entschärft.

23. Zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a – neu – (§ 38 Absatz 3 VerpackG)

In Artikel 1 ist Nummer 32 wie folgt zu fassen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

32. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt <...weiter wie Vorlage>‘

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 1. Januar 2019 wurde für den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 Absatz 1 VerpackG in § 35 Absatz 3 VerpackG a. F. eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren festgelegt. Diese Übergangsfrist endete somit zum 31. Dezember 2020. Die Änderung dient insofern lediglich der Klarstellung des gewollten.

24. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat sieht mit großer Sorge, dass die Leitlinien zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs der EU-Richtlinie 2019/904 (Einwegkunststoff-Richtlinie) nach wie vor erst als Entwurf vorliegen, obwohl die Kommission sie nach Artikel 12 Absatz 2 bis zum 3. Juli 2020 zu veröffentlichen hatte. Die Leitlinien sollen bei der Auslegung von Begriffen wie „Kunststoff“ unterstützen, welche für den Anwendungsbereich der Einwegkunststoff-Richtlinie und der nationalen Umsetzungen bestimmend sind. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine schnellstmögliche Finalisierung der Leitlinien einzusetzen. Nur so sind Planungssicherheit für die Betroffenen und gleiche Wettbewerbschancen durch ein einheitliches Begriffsverständnis erreichbar.
- b) Für besonders problematisch hält der Bundesrat, dass der Leitlinien-Entwurf vom 16. Dezember 2020 bei der Auslegung des Merkmals „nicht chemisch modifiziert“ erheblich von der Fassung vom 9. September 2020 abweicht, so dass er neu Viskose als „Kunststoff“ einstuft. Viele Produkthersteller haben deshalb keine Sicherheit, ob ihre Produkte in den Anwendungsbereich der neuen Vorgaben für Einwegkunststoffprodukte fallen und sie diese bis zum 3. Juli 2021 umsetzen müssen.
- c) Der Bundesrat befürchtet, dass die ungerechtfertigte Verengung der Definition von Kunststoff und die Einstufung von Viskose als Kunststoff durch den aktuellen Leitlinien-Entwurf und die damit verbundene Stigmatisierung Bemühungen um bioökonomische Innovationen und Entwicklungen behindert oder entwertet. Der Bundesrat begrüßt daher, dass sich Deutschland auf EU-Ebene dafür ausgesprochen hat,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zur bisherigen Fassung der Leitlinien vom September 2020 zurückzukehren, welche Viskose nicht als Kunststoff einstufte, und bittet die Bundesregierung, sich auch weiterhin nachdrücklich dafür einzusetzen.

- d) Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung eine rechtlich und fachlich korrekte nationale Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie und REACH-VO 1907/2006 sicherstellt. Dazu zählt, dass Viskose nicht unter die neue Definition von „Kunststoff“ in § 3 Absatz 21 Verpackungsgesetz gefasst wird, und Produkte aus Viskose vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs, der Einwegkunststoffverbotsverordnung und Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung ausgenommen sind.

Begründung:

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Einwegkunststoff-Richtlinie hatte die Kommission die Leitlinien bis zum 3. Juli 2020 vorzulegen. Bislang gibt es jedoch nur Entwürfe (vom 9. September und 16. Dezember 2020). Die vorgesehene Frist von einem Jahr zwischen Veröffentlichung der Leitlinien und Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie bis 3. Juli 2021 diene insbesondere dazu, dass sich die betroffenen Wirtschaftsakteure darauf einstellen können, welche Produkte von den neuen Pflichten und Beschränkungen der Richtlinie erfasst sind.

Da für den genauen Inhalt wesentlicher Begriffe wie „Kunststoff“ oder „nicht chemisch modifiziert“ aber nach wie vor kein einheitliches Verständnis zwischen Kommission und Mitgliedstaaten abgestimmt ist, steht der Anwendungsbereich der Einwegkunststoff-Richtlinie und damit auch der nationalen Umsetzungsakte (Einwegkunststoffverbotsverordnung, vorliegender Gesetzentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes) noch nicht fest.

Besonders problematisch ist die erhebliche Änderung der Auslegung des Merkmals „nicht chemisch modifiziert“ durch den Leitlinien-Entwurf vom 16. Dezember 2020: Während die Fassung vom 9. September 2020 noch darauf abstellte, ob das Polymer vor und nach dem Produktionsprozess eine veränderte chemische Struktur aufweist, ist nach der Fassung vom 16. Dezember 2020 entscheidend, ob im Produktionsprozess kovalente Bindungen der Polymere gebildet oder gebrochen werden (auch wenn Ein- und Ausgangspolymer dieselbe Struktur haben). Nach dem Leitlinien-Entwurf vom September fiel Viskose entsprechend nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie; der Entwurf vom Dezember stuft Viskose hingegen als „Kunststoff“ ein (jeweils Seite 8).

Eine Einstufung von Viskose als „Kunststoff“ hat starke Vor- und Ausstrahlungswirkungen auf die Forschung, Entwicklung und Anwendung bioökonomischer Lösungen (zum Beispiel Einsatz recycelter Baumwoll-Textilien oder von Altpapier, FFP2-Masken aus zellulosischen Fasern). Die Stigmatisierung als „Kunststoff“ entwertet Forschungsaktivitäten und Investitionen in Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen und führt zu großer Verunsicherung bei Akteuren in Wissenschaft und Wirtschaft.

Bei den Leitlinien der Kommission handelt es sich zwar um bloße Orientierungshilfen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

welche rechtlich unverbindlich die Auffassung der Kommission wiedergeben (siehe Leitlinien-Entwurf Stand: 16.12.2020 Seite 4). Dennoch ist davon auszugehen, dass die auf eine Harmonisierung des Begriffsverständnisses ausgerichteten Leitlinien faktisch „Quasi-Verbindlichkeit“ in den Mitgliedstaaten entfalten werden (verstärkt durch Verweise in den Begründungen von Umsetzungsrechtsakten). Wer von den Leitlinien abweichen will, wird die (aufwändige) Begründungslast tragen.

Daher muss in der nationalen Umsetzung und im nationalen Vollzug sichergestellt sein, dass die Definition für „Kunststoff“ durch Artikel 3 Absatz 4 und Erwägungsgrund 11 der Einwegkunststoff-Richtlinie und Artikel 3 Absatz 40 der REACH-VO 1907/2006 nicht durch zusätzliche Kriterien verengt wird, unabhängig von der jeweiligen Fassung von Leitlinien. Produkte aus Viskose (zum Beispiel Feuchttücher, Hygieneartikel) fallen nicht in den Anwendungsbereich der Einwegkunststoffverbotsverordnung, des vorliegenden Gesetzentwurfs und der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021 (BR-Drs. 64/21 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen wie folgt Stellung:

**Zu Ziffer 1** (Zur Ergänzung der allgemeinen Verpackungsanforderungen nach § 4 um Vorgaben zum sparsamen Einsatz und zur Kennzeichnung von kritischen Rohstoffen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die allgemeinen Anforderungen an Verpackungen in § 4 VerpackG beruhen auf den entsprechenden Vorgaben aus dem Anhang II der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Eine Vorgabe zum sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen und zur Kennzeichnung der Verpackung findet sich dort nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung würde daher über die europarechtlichen Verpackungsanforderungen hinausgehen und somit den europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Pflicht zur Kennzeichnung der verwendeten kritischen Rohstoffe auf der Verpackung wäre darüber hinaus mit Artikel 18 der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG nicht vereinbar.

**Zu Ziffer 2** (Zur Registrierung von Letztvertreibern von vorlizenzierten Serviceverpackungen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die zusätzliche Registrierungspflicht für Letztvertreiber von vorlizenzierten Serviceverpackungen ist erforderlich, um ein vollständiges Verpackungsregister aller Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen zu erhalten. Die – einmalige – Registrierung ist auch für kleinere Betriebe ohne größeren Aufwand durchführbar und somit insgesamt zumutbar. Bei der Registrierung kann angegeben werden, dass man ausschließlich vorlizenzierte Serviceverpackungen in Verkehr bringt, sodass dieser Umstand dann für jedermann ersichtlich ist. Dies erleichtert vor allem der Zentralen Stelle ihre Überwachungstätigkeit.

**Zu Ziffer 3** (Zur Einfügung einer Möglichkeit für alle Kleinstunternehmen zur Delegation ihrer Herstellerpflichten auf den Vorvertreiber der Verpackung)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Erweiterung der Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VerpackG auf alle Kleinstunternehmen würde dazu führen, dass viele Hersteller nicht mehr selbst ihre Produktverantwortung wahrnehmen müssten, sondern diese auf einen Vorvertreiber der noch nicht befüllten Verpackungen hochdelegieren könnten. Dadurch würde nicht nur die breite ökologische Wirkung des VerpackG beeinträchtigt, sondern zugleich die konkrete Zuordnung der Pflichten nach dem VerpackG und somit dessen Vollzug erheblich erschwert. Das gilt umso mehr, wenn sich die Kleinstunternehmen darüber hinaus – wie ebenfalls vom Bundesrat beantragt (s. o. Ziffer 2) – nicht mehr bei der Zentralen Stelle im Verpackungsregister eintragen müssten. Das VerpackG sieht bereits jetzt Erleichterungen für Kleinstunternehmen vor, z. B. den Verzicht auf die Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG.

**Zu Ziffer 4** (Zur Zulassung eines freiwilligen Pfandsystems in Form einer Branchenlösung für Einweggetränkeverpackungen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 VerpackG dürfen Einweggetränkeverpackungen, die nicht der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG unterliegen, nicht in eine Branchenlösung eingebracht werden, sondern sind zwingend an einem dualen System zu beteiligen. Diese Regelung dient vor allem dazu, eine Umgehung der Systembeteiligungspflicht in diesem Bereich zu verhindern. Bei Einweggetränkeverpackungen handelt es sich in aller Regel um Verpackungen, die bei privaten Haushalten anfallen. Branchenlösungen sind jedoch nur für Verpackungen zulässig, die bei privaten Haushaltungen gleichgestellten Anfallstellen anfallen. Der Vorschlag des Bundesrats würde somit auch sein ausdrückliches Ziel verfehlen, „freiwillige Pfandsysteme“ für nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen zu ermöglichen. Ein weiteres Missverständnis wird in der Begründung des Bundesrates deutlich, welche darauf hinweist, dass die Verpackungsverordnung in der Fassung vom 24.05.2005 zwar eine Systembeteiligungspflicht für nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen vorsah, jedoch die Beteiligung an Branchenlösungen nicht ausdrücklich ausschloss. Dies liegt aber nur daran, dass seinerzeit Branchenlösungen in der Verpackungsverordnung noch nicht vorgesehen waren.

**Zu Ziffer 5** (Zur Erweiterung der Registrierungspflicht)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Erweiterung der Registrierungspflicht auf sämtliche Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen ist notwendig, um den wirksamen Vollzug der im VerpackG vorgeschriebenen Regelungen sicherzustellen. Dabei geht es insbesondere darum, der fehlenden oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zu geringen Systembeteiligung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wirksam zu begegnen. Dies ist erforderlich, um eine effiziente Umsetzung der Produktverantwortung und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Daneben soll das vollständige Herstellerregister dazu genutzt werden, statistische Erhebungen, die aufgrund der Umsetzung von Vorschriften der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG notwendig sind, zu ermöglichen. Es handelt sich um eine einmalige Registrierung, die nur bei Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderung der in Verkehr gebrachten Verpackungsarten und bei Aufgabe der Tätigkeit ein Tätigwerden der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten erfordert. Diese neue Pflicht stellt insofern keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

**Zu Ziffer 6** (Zur Befugnis der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Abfrage und Weiterleitung von Daten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Registrierungspflicht auf sämtliche Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sinnvoll zu ergänzen. Die nach § 14 der Gewerbeordnung erhobenen Daten sind nicht ausreichend detailliert, um eine Unterscheidung anhand der in Verkehr gebrachten Verpackungsarten nach dem VerpackG vorzunehmen. Als Ergänzung zusätzlich zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung der Registrierungspflicht ist die hier vorgeschlagene Maßnahme ungeeignet, da sie den Zugriff der Zentralen Stelle Verpackungsregister auf Daten ermöglicht, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt. Außerdem würde die Verarbeitung der nach § 14 der Gewerbeordnung erhobenen Daten einen erheblichen Mehraufwand für die Zentrale Stelle Verpackungsregister bedeuten, der einerseits über die Finanzierungsumlage den Wirtschaftsbeteiligten als Kosten anfallen würde und andererseits nicht durch entsprechende Vorteile für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister aufgewogen würde.

**Zu Ziffer 7** (Zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung bei Überschreiten der Schwellenwerte)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht erforderlich. Für Hersteller oberhalb der Schwellenwerte ergibt sich die Pflicht zur Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung bereits aus dem Gesetz (s. § 11 Absatz 3 Satz 1 VerpackG) und bedarf insofern keiner nochmaligen behördlichen Anordnung. Bestreitet ein Hersteller, dass er oberhalb der Schwellenwerte liegt, oder liegt er eindeutig darunter, so können die Zentrale Stelle Verpackungs-

register oder die zuständige Landesbehörde die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung jederzeit gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 VerpackG behördlich anordnen. In allen Fällen ist somit sichergestellt, dass entweder bereits eine gesetzliche Hinterlegungspflicht besteht oder die Hinterlegung behördlich angeordnet werden kann. Vollstreckt werden muss die Hinterlegung dagegen immer von den zuständigen Landesvollstreckungsbehörden, da der Zentralen Stelle als beliehener Stiftung des privaten Rechts keine eigenen Zwangsvollstreckungskompetenzen zustehen.

### **Zu Ziffer 8** (Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines dualen Systems durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eines vereidigten Buchprüfers stellt eine private Prüfung dar. Sie kann von der Genehmigungsbehörde nicht nochmals überprüft werden und kann somit eine staatliche Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht ersetzen. Bereits nach der derzeit vorgesehenen Regelung können die Länder die zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen insbesondere einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers verlangen.

Die Bundesregierung schlägt jedoch ergänzende Regelungen in § 18 Absatz 1a und § 26 Absatz 1 Satz 2 VerpackG-Entwurf vor, wonach die Länder die Antragsunterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit an die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiterleiten können, um von dieser eine fundierte Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit als Entscheidungshilfe zu erhalten, und der Zentralen Stelle Verpackungsregister die Aufgabe übertragen wird, diese Prüfung durchzuführen. Dies würde die Genehmigungsbehörden der Länder entlasten.

Die Bundesregierung schlägt daher die folgende Formulierung vor:

- § 18 Absatz 1a Satz 6 VerpackG-Entwurf wird wie folgt gefasst:

*„Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt der Zentralen Stelle die Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems und kann dabei von der Zentralen Stelle eine Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems anfordern.“*

- Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 VerpackG-Entwurf wird die folgende Nummer 7a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*„7a. prüft auf Anforderung der zuständigen Landesbehörden die gemäß § 18 Absatz 1a Satz 6 übermittelten Unterlagen und teilt den zuständigen Landesbehörden ihre Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems mit,“*

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung führt gegenüber dem bisherigen VerpackG-Entwurf nicht zu einem nennenswerten Mehraufwand für die Zentrale Stelle Verpackungsregister, da sich lediglich der Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines dualen Systems verschiebt. Bereits nach den bisher neu vorgesehenen Regelungen in § 20 Absatz 5 und § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a VerpackG-Entwurf hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister jährlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der dualen Systeme zu überprüfen. Die Entlastung der Länder ist nicht quantifizierbar, da der Aufwand für die bisher vorgesehene Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die Länder als Teil des Gesamtaufwandes für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen qualifiziert wurde. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die Verlagerung dieses Teils der Gesamtprüfung auf die Zentrale Stelle Verpackungsregister eine Erleichterung für die Länder zur Folge hat.

#### **Zu Ziffer 9** (Zur Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag führt zu umfassenden Änderungen bei der Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG. Diese sind aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, auch nicht vor dem Hintergrund des vorläufigen Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 28. August 2020. Vielmehr sollte zunächst die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zur Sicherheitsleistung genau beobachtet werden, um dann gegebenenfalls gezielte Anpassungen am § 18 Absatz 4 VerpackG vornehmen zu können.

Zum jetzigen Zeitpunkt würde die Bundesregierung lediglich einer minimalen Anpassung des § 18 Absatz 4 VerpackG zustimmen, wie sie auch in einer Empfehlung vom Umweltausschuss des Bundesrates vorgeschlagen wurde (s. Ziffer 15, BR-Drs. 64/1/21). Dabei könnte zum einen das bisherige Ermessen der Genehmigungsbehörde („kann“) auf ein begrenztes Ermessen reduziert werden („soll“), wonach die Genehmigungsbehörde im Regelfall eine Sicherheitsleistung verlangen soll, also nur noch in begründeten Ausnahmefällen davon absehen darf. Zum anderen könnte der Begriff der Angemessenheit dahingehend konkretisiert werden, dass die Sicherheitsleistung im Regelfall einen Zeitraum von maximal drei Monaten abdecken soll. Der entsprechend angepasste § 18 Absatz 4 VerpackG müsste dann folgendermaßen formuliert werden:

*„(4) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 soll verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Angemessen im Sinne von Satz 1 ist die Sicherheitsleistung in der Regel, wenn der abzusichernde Zeitraum drei Monate nicht überschreitet. Ein Überschreiten des Regelzeitraumes bedarf einer gesonderten Begründung.“*

Für die Länder entsteht aufgrund des Vorschlags der Bundesregierung kein zusätzlicher Aufwand. In der Praxis werden in den meisten Fällen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Sicherheitsleistungen von den Ländern verlangt, sodass sich die Fallzahl nicht nennenswert erhöhen dürfte. Stattdessen dürfte der Vorschlag zu gewissen, allerdings geringfügigen, Erleichterungen für die Länder führen, da die Länder aufgrund des hier neu zu schaffenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses künftig weniger umfangreiche Ermessenserwägungen bei der Festlegung einer Sicherheitsleistung anstellen müssen.

**Zu Ziffer 10** (Zur Unabhängigkeit der Sicherheitsleistung von der finanziellen Leistungsfähigkeit)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auch ohne die angestrebte Regelung ist eine Festsetzung der Sicherheitsleistung unbeachtlich der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines dualen Systems möglich. Demgegenüber dürfte die finanzielle Ausstattung eines Systems – also seine finanzielle Leistungsfähigkeit – neben anderen Erwägungen durchaus ein Faktor sein, der im Rahmen der Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung heranzuziehen ist. Eine Regelung dahingehend, dass die Höhe der Sicherheitsleistung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit eines dualen Systems zu bemessen ist, würde die Bundesregierung daher ebenfalls ablehnen.

**Zu Ziffer 11** (Zur Benennung des gemeinsamen Vertreters nach § 22 Absatz 7 Satz 1 VerpackG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 VerpackG sind „die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt“. Nach Auffassung der Bundesregierung schließt dies bereits

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

heute nicht aus, dass die Systeme die gemeinsamen Vertreter im Rahmen der Gemeinsamen Stelle nach § 19 VerpackG benennen können, auch wenn diese Aufgabe in der nicht abschließenden („insbesondere“) Aufzählung in § 19 Absatz 2 VerpackG nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Aus Gründen der Klarstellung unterstützt die Bundesregierung jedoch den Vorschlag insoweit, als die Benennung der gemeinsamen Vertreter nach § 22 Absatz 7 VerpackG als eigene Aufgabe der Gemeinsamen Stelle in § 19 Absatz 2 VerpackG aufgenommen wird. Allerdings sollte nicht ergänzend aufgenommen werden, dass die Benennung zusätzlich gegenüber den „zuständigen Behörden“ erfolgen muss. Hier sollte es vielmehr bei der bisherigen Pflicht bleiben, dass die Systeme den gemeinsamen Vertreter nur dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mitzuteilen haben. Letzterer kann diese Information bei Bedarf auch an die sonstigen zuständigen Behörden weiterleiten. Die Anfügung eines neuen Absatz 4 in § 19 VerpackG würde damit entfallen. Ebenso wäre aus Sicht der Bundesregierung die vorgeschlagene Folgeänderung in § 22 Absatz 7 VerpackG entbehrlich.

Danach sollte lediglich die folgende Aufgabe in § 19 Absatz 2 VerpackG eingefügt werden (z. B. als neue Nummer 5.):

*„Benennung der gemeinsamen Vertreter gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1;“*

**Zu Ziffer 12** (Zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Absatz 7 Satz 2 VerpackG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bereits mit der geltenden Regelung in § 22 Absatz 7 Satz 2 VerpackG wird in die Privatautonomie der Systeme eingegriffen, indem mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Systeme eine Abstimmungsvereinbarung zulasten der unterlegenen Systeme abgeschlossen werden kann. Eine Reduzierung des notwendigen Quorums auf eine einfache Mehrheit würde einen noch stärkeren Eingriff in die Privatautonomie der Systeme darstellen. Dies würde neben verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere auch zahlreiche wettbewerbsrechtliche Fragen aufwerfen.

Hinzu kommt, dass der gesamte Abstimmungsprozess nach § 22 VerpackG überaus komplex ist und im Zuge der anstehenden Evaluierung des VerpackG gründlich untersucht und ausgewertet werden soll. Eine kurzfristige Änderung würde dieser Evaluierung teilweise vorgreifen und einem gründlichen Abwägen von Optionen im Wege stehen.

**Zu Ziffer 13** (Zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Absatz 7 VerpackG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Kernelement der Abstimmung nach § 22 VerpackG ist das Kooperationsprinzip zwischen den Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Der Vorschlag würde die Entscheidung über die Ausgestaltung der Abstimmungsvereinbarung dagegen zwingend in die Hände eines Schiedsgerichts bzw. eines Schiedsrichters, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, legen, falls die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist zu keiner freiwilligen Einigung kommen. Welche Folgen dies für den gesamten Abstimmungsprozess hätte, lässt sich nur schwer vorhersagen. Dieser ist überaus komplex und soll im Zuge der anstehenden Evaluierung des VerpackG gründlich untersucht und ausgewertet werden. Eine kurzfristige Änderung würde dieser Evaluierung teilweise vorgreifen und einem gründlichen Abwägen von Optionen im Wege stehen.

**Zu Ziffer 14** (Zur Pflicht der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Prüfung von Verdachtsfällen von Verstößen gegen die Registrierungsspflicht)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die zuständigen Vollzugsbehörden für Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 34 Absatz 3 VerpackG die Landesbehörden. Diese sind daher auch für die Entgegennahme und Prüfung von entsprechenden Anzeigen zuständig. Bereits gegenwärtig ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 VerpackG verpflichtet, die zuständigen Landesbehörden unverzüglich über Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit zu informieren. Dabei muss sie die ihr vorliegenden Informationen und Erkenntnisse (z. B. Datenbankauszüge) als Beweismittel beifügen. Sie wirkt insofern an der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten mit. Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister schon gegenwärtig die zuständigen Landesvollzugsbehörden bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeitsverfahren unterstützen, z. B. durch gezielte Anfragen zu Informationen oder Prüfbitten. Eine generelle Aufgabenübertragung an die Zentrale Stelle ist mithin nicht erforderlich.

**Zu Ziffer 15** (Zur Pflicht der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Prüfung von Verdachtsfällen von Verstößen gegen die Pflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die zuständigen Vollzugsbehörden für Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 34 Absatz 3 VerpackG die Landesbehörden. Diese sind daher auch für die Entgegennahme und Prüfung von entsprechenden Anzeigen zuständig. Bereits gegenwärtig ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 VerpackG verpflichtet, die zuständigen Landesbehörden unverzüglich über Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit zu informieren. Dabei muss sie die ihr vorliegenden Informationen und Erkenntnisse (z. B. Datenbankauszüge) als Beweismittel beifügen. Sie wirkt insofern an der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten mit. Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister schon gegenwärtig die zuständigen Landesvollzugsbehörden bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeitsverfahren unterstützen, z. B. durch gezielte Anfragen zu Informationen oder Prüfbitten. Eine generelle Aufgabenübertragung an die Zentrale Stelle ist mithin nicht erforderlich.

**Zu Ziffer 16** (Zur Information über das Ergebnis der Prüfung der Mengenstromnachweise nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 VerpackG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Nach aktueller Rechtslage ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 VerpackG verpflichtet, die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mengenstromnachweise zu informieren. Das schließt nach Auffassung der Bundesregierung aber nicht die Möglichkeit aus, auch die Systeme über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Bisher war die Zentrale Stelle lediglich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet. Wenn sie aber Nachfragen oder Klärungsbedarf hatte, konnte sie dies auch schon bisher den Systemen mitteilen und mit diesen erörtern. Gleichermaßen konnte sie die Systeme darüber informieren, dass die Prüfung keine Mängel ergeben hat. Die vorgeschlagene Änderung würde diese bisherige Informationsmöglichkeit lediglich zu einer Informationspflicht aufwerten.

Insofern ist der durch die Änderung entstehende zusätzliche Aufwand für die Zentrale Stelle Verpackungsregister vernachlässigbar.

Abgelehnt wird der Vorschlag hingegen insoweit, als die Zentrale Stelle für jedes System zwingend einen „Prüfbericht“ erstellen soll. Vielmehr sollte es nach Auffassung der Bundesregierung in das Ermessen der Zentralen Stelle gestellt werden, wie sie ihrer Informationspflicht gegenüber den Systemen am besten und effizientesten nachkommen will.

**Zu Ziffer 17** (Zur Ergänzung der Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die zuständigen Vollzugsbehörden für Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 34 Absatz 3 VerpackG die Landesbehörden. Diese sind daher auch für die Entgegennahme und Prüfung von entsprechenden Anzeigen zuständig. Bereits gegenwärtig ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 VerpackG verpflichtet, die zuständigen Landesbehörden unverzüglich über Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit zu informieren. Dabei muss sie die ihr vorliegenden Informationen und Erkenntnisse (z. B. Datenbankauszüge) als Beweismittel beifügen. Sie wirkt insofern an der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten mit. Eigene Ermittlungen muss sie aber nicht anstellen. Vielfach wird sie dazu mangels Vollzugskompetenzen auch nicht in der Lage sein. Sie kann jedoch auch nach der gegenwärtigen Rechtslage die zuständigen Landesbehörden bei deren Ermittlungen unterstützen.

#### **Zu Ziffer 18** (Zur Ausnahme von der Pfandpflicht für Einwegkunststoffgetränkeflaschen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit einer Erweiterung der Ausnahme von der Pfandpflicht auch auf Einweggetränkeflaschen mit Aufklebern aus Kunststoff zu.

Die Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen dient vor allem der Umsetzung der Getrenntsammlungspflicht nach Artikel 9 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904. Die Getrenntsammlungspflicht nach der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 verlangt es jedoch nicht, auch Einwegglasflaschen mit Kunststoffetikett in die Pfandpflicht aufzunehmen. Diese Flaschen sind Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach § 3 Absatz 4c VerpackG-Entwurf. Nach der Definition des Begriffs der Verpackung in Artikel 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang I der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und in § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 VerpackG gelten auch Etiketten als Teil der Verpackung. Nach der Definition der Kunststoffverpackung nach § 3 Absatz 4a VerpackG-Entwurf, die die europäischen Vorgaben eins zu eins umsetzt, führen selbst kleinste Anteile von Kunststoff dazu, dass die Begriffsbestimmung erfüllt ist. Dies führt im Rahmen des VerpackG dazu, dass auch eine Einweggetränkeflasche, bei der lediglich das Etikett oder ein sonstiger Aufkleber aus Kunststoff besteht, eine Einwegkunststoffgetränkeverpackung und damit auch eine Einwegkunststoffgetränkeflasche darstellt. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung ergänzt um die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erweiterung bleiben diese Flaschen von der Pfandpflicht befreit. Dies ist auch aus ökologischer Sicht gerechtfertigt.

Die Bundesregierung schlägt daher die folgende Formulierung vor:

*„In Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden in § 31 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „§ 30a Absatz 3 gilt entsprechend“ durch die Wörter „es sei denn, es handelt sich um Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden oder bei denen der Flaschenkörper*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse, Deckel, Etiketten oder Aufkleber aus Kunststoff sind“ ersetzt.“*

Die vorgeschlagene Regelung dürfte keine praktischen Auswirkungen haben, da dieser Vorschlag dem von der Bundesregierung gewollten Regelungsinhalt entspricht. Die Aufnahme von Einwegglasflaschen nur aufgrund ihrer Kunststoffetiketten in die Pfandpflicht durch die in § 31 Absatz 4 Satz 2 VerpackG-Entwurf vorgesehene Regelung war von der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Der bereits berechnete Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die neu vorgesehene Regelung in § 31 Absatz 1 Satz 2 VerpackG-Entwurf entspricht damit dem Erfüllungsaufwand, der durch die nun vorgeschlagene Regelung entsteht.

**Zu Ziffer 19** (Zur Ausnahme von der Pfandpflicht für Einwegkunststoffgetränkeflaschen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung ab.

Inhaltlich kann dem Vorschlag jedoch gefolgt werden. Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 18 verwiesen.

**Zu Ziffer 20** (Zur Ergänzung der Mehrwegangebotspflicht)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Aufnahme einer entsprechenden Pflicht im Gesetz ist aus Sicht der Bundesregierung gegenwärtig nicht erforderlich. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bereits mit der neu vorgesehenen Mehrwegangebotspflicht nach § 33 VerpackG-Entwurf die nach Artikel 4 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 erforderliche ehrgeizige und dauerhafte Verbrauchsminderung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einwegkunststoffgetränkebechern erzielt werden kann. Nach § 33 VerpackG-Entwurf müssen Letztvertreiber anbieten, To Go-Lebensmittel oder -Getränke nicht nur in Einwegverpackungen, sondern auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Die Wirksamkeit dieser Regelung wird jährlich überprüft. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 sind der Europäischen Kommission jährlich Daten zu übermitteln, um die o.g. Verbrauchsminderung nachzuweisen.

Den Letztvertreibern steht es weiterhin frei, Endverbrauchern anzubieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Hiervon wird zukünftig wahrscheinlich auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung vermehrt Gebrauch gemacht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden. Eine gesetzliche Verpflichtung, in von den Endverbrauchern mitgebrachte Verpackungen abzufüllen, ist jedoch weder in § 33 noch in § 34 VerpackG-Entwurf vorgesehen. Wenn Vertreiber zum Beispiel der Auffassung sind, dass ihre individuelle Vertriebsstruktur die Befüllung von mitgebrachten Mehrwegbehältern unter Beachtung angemessener Hygieneanforderungen erschweren würde, können sie die Mehrwegangebotspflicht durch die Verwendung eines Mehrwegsystems erfüllen.

#### **Zu Ziffer 21** (Zur Beauftragung eines Bevollmächtigten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in § 35 Absatz 2 VerpackG-Entwurf eingefügte Möglichkeit für im Ausland ansässige Hersteller zur Benennung eines Bevollmächtigten dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Dort ist nur vorgeschrieben, dass die Mitgliedsstaaten ausländischen Herstellern eine solche Bevollmächtigung gestatten müssen. Eine Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten ergibt sich weder aus der Abfallrahmenrichtlinie noch aus der Verpackungsrichtlinie und wäre somit eine über das europäische Recht hinausgehende Regelung, die eine Beschränkung des freien Binnenmarktes darstellen könnte.

Eine generelle Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten ist überdies nicht erforderlich. Zur besseren Durchsetzung des VerpackG, auch gegenüber Herstellern aus dem Ausland, sind neben den bereits bestehenden Vertriebsverboten im Gesetzentwurf auch erstmals Regelungen vorgesehen (insbesondere in § 7 Absatz 7 (neu) und § 9 Absatz 5 VerpackG-Entwurf), die Betreibern elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleistern eine mittelbare Prüfpflicht auferlegen, um sicherzustellen, dass deren Dienste nur von Herstellern in Anspruch genommen werden können, die sich bei der Zentralen Stelle registriert und mit ihren Verpackungen bei einem dualen System beteiligt haben.

#### **Zu Ziffer 22** (Zur Zuständigkeit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen ausländische Hersteller durch eine Bundesbehörde)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vollzug von Ordnungswidrigkeiten ist Sache der Länder und sollte bei den Ländern verbleiben. Das grundsätzliche Anliegen, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegenüber im Ausland ansässigen Herstellern nicht nur von einigen wenigen Ordnungsbehörden durchführen zu lassen, ist nachvollziehbar. Allerdings ist eine gänzliche Verlagerung der Zuständigkeit für diese Fälle auf eine Bundesbehörde nicht notwendig. Stattdessen könnte hier – wie auch in anderen Bereichen üblich – eine Kooperation der Länder zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fairen Verteilung der anfallenden Fälle Abhilfe schaffen, ohne die grundsätzliche Zuordnung der Vollzugskompetenz zu den Ländern zu durchbrechen.

### **Zu Ziffer 23** (Zur Übergangsvorschrift für Abstimmungsvereinbarungen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die geforderte Klarstellung ist inhaltlich zwar zutreffend, aus Sicht der Bundesregierung aber nicht erforderlich. Durch die Nennung des 1. Januar 2019 am Anfang des Satzes 1 in § 38 Absatz 3 VerpackG-Entwurf ist der erforderliche Bezugszeitpunkt genannt, sodass auf diese Weise bereits mit der jetzigen Regelung bestimmbar ist, dass der Übergangszeitraum von zwei Jahren am 31.12.2020 endete. Die Übergangsregelung ist zwischenzeitlich abgelaufen. Derzeit kann es für gerade erst abgeschlossener Sachverhalte hilfreich sein, dass die Regelung noch im Gesetz abgebildet ist. Jedoch kann die Regelung aus Sicht der Bundesregierung bei der nächsten größeren Änderung des VerpackG aufgehoben werden.

### **Zu Ziffer 24** (Zum Gesetzentwurf allgemein (Buchstaben a bis d))

Die Bundesregierung lehnt den Beschluss ab.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene bereits seit Monaten für eine zügige Verabschiedung der Leitlinien zur Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 ein. Diese hätten von der Europäischen Kommission nach den Vorgaben der Richtlinie zum 3. Juli 2021 verabschiedet werden müssen.

Die Ausführungen zur geänderten Auslegung des Begriffs „nicht chemisch modifiziert“ im Rahmen der „Kunststoffdefinition im Entwurf der Leitlinien vom 18. Dezember 2020 treffen zu. Der Leitlinienentwurf sah bisher in Auslegung der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 vor, dass Viskose und Lyocell als „natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert sind“ aus dem Anwendungsbereich der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 herausfallen. Mit dem am 18. Dezember 2020 veröffentlichten Leitlinienentwurf hat die Europäische Kommission ihre Rechtsauffassung dahingehend geändert, dass Viskose und das Folgeprodukt Cellophan unter den Kunststoffbegriff fallen. Dies hat sowohl bei der betroffenen Industrie als auch bei vielen Mitgliedstaaten Kritik ausgelöst. Von einer „Stigmatisierung“ von Viskose kann aber nicht gesprochen werden, es geht lediglich um die chemikalienrechtliche Einstufung des Stoffes. Deutschland hat sich im Rahmen der auf EU-Ebene eingerichteten Expertengruppe dafür ausgesprochen, zur bisherigen Fassung der Leitlinien zurückzukehren. In Bezug auf Cellophan hat Deutschland eine Prüfung im Rahmen der Evaluierung der Einwegkunst-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

stoffrichtlinie (EU) 2019/904 angeregt, ob die Kunststoffdefinition entsprechend zu erweitern ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Europäische Kommission der Kritik folgt und den Leitlinienentwurf ändert.

Die Bundesregierung übernimmt in allen nationalen Umsetzungsrechtsakten die Kunststoffdefinition eins zu eins aus der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 und stellt so eine rechtlich und fachlich korrekte nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben sicher. Bei der Frage, ob Viskose unter den Kunststoffbegriff fällt, handelt es sich um eine Auslegungsfrage, die durch die genannten Leitlinien der Europäischen Kommission einer Klärung zugeführt werden soll. Eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vom Kunststoffbegriff für Viskose wäre EU-rechtlich nicht zulässig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die biologische Abbaubarkeit eines Stoffes für die Einordnung als Kunststoff europarechtlich keine Rolle spielen darf (vgl. dazu ausdrücklich Erwägungsgrund 11 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904). Es kommt alleine auf die o. g. Definition nach Artikel 3 Nummer 1 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 an.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.